

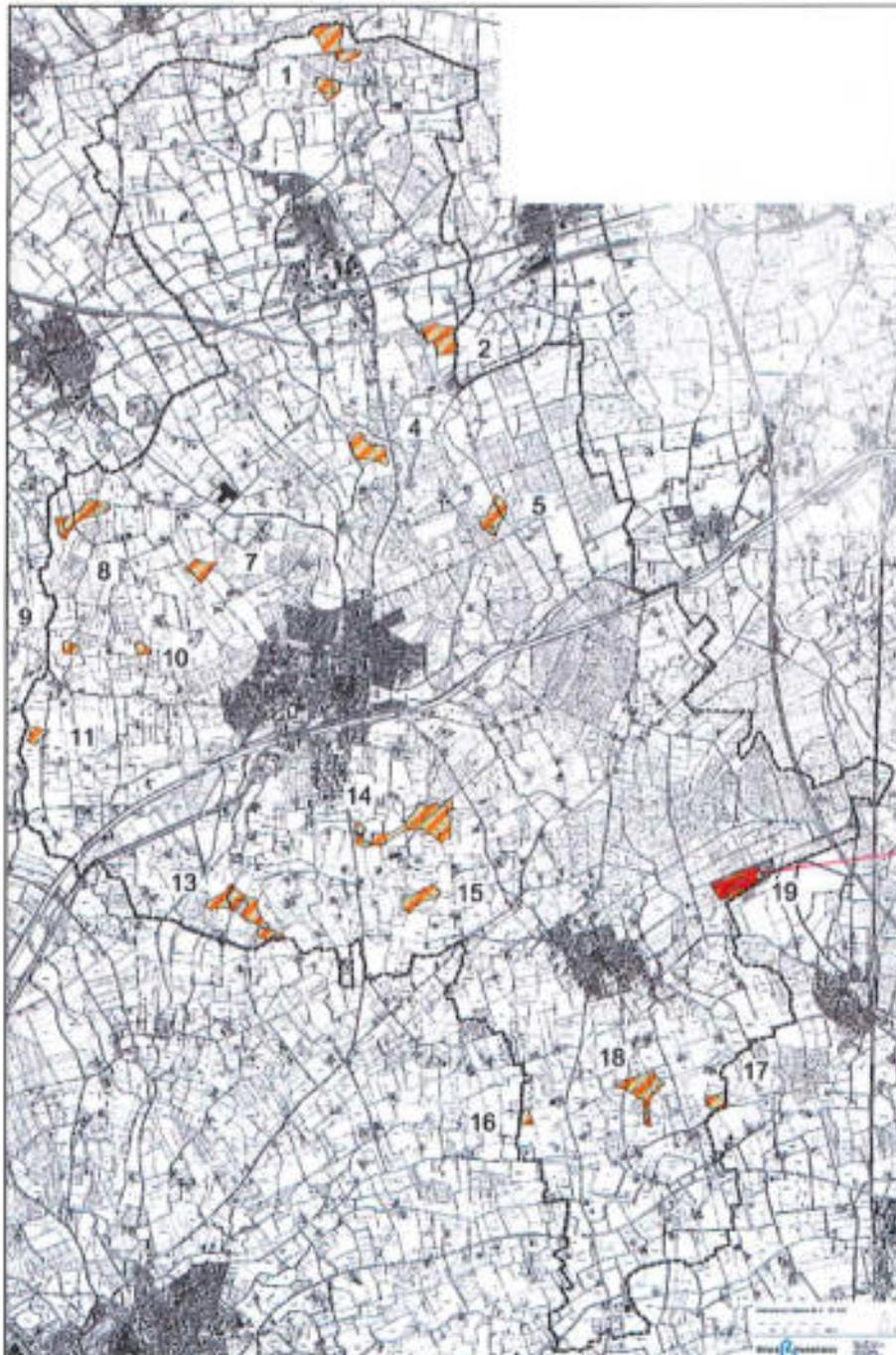
Gemeinde Senden

Entsprechend der Verfügung der BRMS vom 09.06.2022



Begründung

21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teil flächennutzungsplan Windenergie“



entsprechend
der Verfügung
der BRMS vom
09.06.22

Verfahrensstand:
Feststellungsbeschluss

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-3230; Fax -22679

gemeinsam mit Gemeinde Senden
Münsterstraße 30, 48308 Senden

18.02.2022

Begründung**21. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“**Entsprechend der Ver-
fügung der BRMS vom
09.06.2022

Gemeinde: Senden

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss

Verfahrensstand: Feststellungsbeschluss.....	2
Teil A: Begründung.....	5
1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise.....	5
2 Potenzialflächenanalyse 2021 als gesamträumliches Planungskonzept	10
2.1 Vorgehensweise.....	10
2.2 Abgrenzung Innen- und Außenbereich (Stufe 1).....	14
2.3 Wirkungen Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch in Nordrhein-Westfalen (Stufe 1)	18
2.4 Harte Tabuflächen im Außenbereich (Stufe 2).....	23
2.4.1 Harte Tabuflächen – Windhöflichkeit, Wohnstellen im Außenbereich, Schutzgebiete und Infrastrukturen	23
Berücksichtigung von Flächen der Landschaftsplanung als harte Tabufläche.....	29
2.4.2 Harte Tabuflächen aus den Vorgaben der übergeordneten Planung	33
Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur als Ziel der Regionalplanung.....	34
2.4.3 Harte Tabuflächen - immissionsrechtlicher Mindestabstand	35
2.5 Weiche Tabuflächen (Stufe 3).....	41
2.5.1 1. Weiches Tabukriterium: Walderhalt und -schonung	41
2.5.2 2. weiches Tabukriterium: Zusätzlicher Vorsorgepuffer von 50 m zu wohngenutzten Siedlungsbereichen/Ortsteilen und 3. weiches Tabukriterium: Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich	45
2.5.2.1 2. Weiches Tabukriterium: Zusätzlicher Vorsorgepuffer von 50 m zu wohngenutzten Siedlungsbereichen/Ortsteilen	45
2.5.2.2 3. weiches Tabukriterium: Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich.....	49
2.5.2.3 Zwischenfazit	53
2.5.3 Herausnahme Kleinstflächen und geometrische Spitzen	53
2.6 Einzelflächenbetrachtung (Stufe 4).....	57
2.6.1 Qualitative Bewertung der Flächen aus der Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung sowie Naherholung und Tourismus.....	57
3 Inhalte des 21. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“	66
3.1 Überblick und Gesamtabwägung	66
3.2 Beschreibung der dargestellten Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB (Steckbriefe).....	71
3.3 Darstellungen der vorhandenen Konzentrationszonen.....	110
4 Übergeordnete Planvorgaben	113
4.1 Belange der Landes- und Regionalplanung.....	113
5 Umweltbelange.....	118
5.1 Landschaftsplanung.....	118
5.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	118
5.3 Umweltbericht.....	119
6 Weitere Aspekte der Planung	119
6.1 Flugsicherung	119
6.2 Denkmale.....	120
6.3 Belange der Landesverteidigung	120
6.4 Länderübergreifender Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz.....	120
6.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten - Planungsalternativen	122
6.6 Prüfungsaspekt „substanziell Raum“ belassen	122
Teil B:	123
Umweltbericht.....	123
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	123

Verzeichnis Abbildungen und Karten

Karte 1.1:	Abgrenzung Innen- und Außenbereich der Gemeinde Senden	16
Karte 1.2:	Abgrenzung Innen- Außenbereich der Gemeinde Senden	167
Abbildung 1:	Verringerung des Planungsraumes um 950 m	19
Karte 2.1:	Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB mit 950 m Abstand	20
Karte 2.2:	Verbleibender Planungsraum nach Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB mit 950 m Abstand	201
Abbildung 2:	Windhöufigkeit in der Gemeinde Senden in 100 m Höhe	24
Karte 3:	Darstellung der Flächenkulisse zur 2. erneuten Offenlage	29
Abbildung 3:	Erläuterungskarte Sachlicher Teilplan Energie 2016 zum Regionalplan Münsterland 2014: Teilbereiche im Landschaftsraum des Münsterlandes, die von Windkraftanlagen freizuhalten sind	33
Abbildung 4:	Grafiken zur Ermittlung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes als harte Tabufläche	37
Karte 4.1:	Umsetzung BauGB-AG NRW, Harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden (mit immissions-rechtlichem Mindestabstand).....	38
Karte 4.2:	Potenzialflächen nach Umsetzung BauGB-AG NRW und Abzug harter Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden	39
Karte 5.1:	Walderhalt, Umsetzung Ausführungsgesetz und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden	42
Karte 5.2:	Potenzialflächen bei Walderhalt, Umsetzung Ausführungsgesetz und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden	423
Karte 6.1:	50 m zusätzlicher Vorsorgepuffer zu den Flächen nach Ausführungsgesetz, Walderhalt, Umsetzung Ausführungsgesetz und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden	47
Karte 6.2:	Potenzialflächen bei 50 m zusätzlichem Vorsorgepuffer zu den Flächen nach Ausführungsgesetz, Walderhalt, Umsetzung Ausführungsgesetz und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden	48
Abbildung 5:	Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich	50
Karte 7.1:	50 m zusätzlicher Vorsorgepuffer zu den Flächen nach Ausführungsgesetz, Walderhalt, Umsetzung Ausführungsgesetz und harte Tabukriterien und -flächen und zusätzlicher Vorsorgepuffer von 100 m zu den Wohnstellen im Außenbereich in der Gemeinde Senden	51
Karte 7.2:	Potenzialflächen bei 50 m zusätzlicher Vorsorgepuffer zu den Flächen nach Ausführungsgesetz, Walderhalt, Umsetzung Ausführungsgesetz und harte Tabukriterien und -flächen und zusätzlicher Vorsorgepuffer von 100 m zu den Wohnstellen im Außenbereich in der Gemeinde Senden	52
Karte 8:	Herausnahme Kleinstflächen, die nicht über die Größe für eine Windkraft- anlage (mit 100 m Rotordurchmesser) verfügen sowie geometrischer Spitzen und „Schwalbenschwänze“	54
Karte 9:	Ergebnis Herausnahme Kleinstflächen sowie geometrischer Spitzen und „Schwalbenschwänze“	55
Karte 10:	Übersicht der Potenzialflächen für die Einzelflächenbetrachtung mit Nummerierung	59
Karte 11:	Ergebnis der qualitative Einzelflächenbetrachtung	63
Karte 12:	Kulisse nach qualitativer Einzelflächenbetrachtung Potenzialflächen zur Darstellung als Bereiche für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	64

Karte 13:	Darstellung Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB - Feststellungsbeschluss 2022.....	68
Karte 14.1:	Darstellung Bereiche zum Feststellungsbeschluss 2022 - Nordteil Gemeinde	69
Karte 14.2:	Darstellung Bereiche zum Feststellungsbeschluss 2022 - Südteil Gemeinde.....	70
Karten 15.1/15.2:	Lage und Darstellung der vorhandenen Konzentrationszonen – Übersichtspläne (2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2003).....	111
Karten 16.1/16.2:	Lage und Darstellung der vorhandenen Konzentrationszonen - Detailpläne (2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2003)	112
Karte 17:	Darstellungen des Regionalplanes „Münsterland“ 2014	114

Teil A: Begründung

1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung, Vorgehensweise

Ziel und Zweck der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächen-nutzungsplan Windenergie“ der Gemeinde Senden ist es, mit der Darstellung von Bereichen für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB ein mit den räumlichen-siedlungsstrukturellen Entwicklungsvorstellungen abgestimmtes Flächenangebot für diese Art der Energieerzeugung vorzuhalten. Hiermit soll der Einsatz der Windkraft als regenerative Energiequelle im Sinne des Klimaschutzes gefördert und gesteigert werden. Es ist beabsichtigt, mit der Darstellung von Flächen eine Steuerungs- und Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erreichen. Zugleich soll die Darstellung entsprechenden Rechtsvorgaben und -rahmensetzungen folgend auf eine neue Basis gestellt werden und der Nutzung der Windenergie „substanziell Raum“ belassen.

Dies bedeutet gleichzeitig, dass die bisher dargestellten Zonen im westlichen Gemeindegebiet, die aufgrund der harten und weichen Tabuflächenbestimmung und ihrer Höhenbegrenzung für die Errichtung von Windkraftanlagen neueren Typs nicht in Frage kommen, ersetzt werden. Die bisherige Darstellung im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (2. Änderung des FNP aus dem Jahr 2003) sieht zwei Bereiche für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vor. Diese sind mit einer Höhenbegrenzung von 100 m versehen. In beiden Flächen ist bisher keine Anlage errichtet worden. Diese werden im Falle der Darstellung neuer Flächen verdrängt bzw. ersetzt (Vgl. Kapitel 3.3).

Mit der Neudarstellung von Bereichen für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB möchte die Gemeinde den nationalen, aber auch regionalen Zielsetzungen zur sog. Energiewendefolgen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Senden mit der am 08.10.2019 im Rat beschlossenen Resolution zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel die allgemeinen, globalen Zielsetzungen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Förderung der regenerativen Energiegewinnung und die kommunalen Ziele des Energie- und Klimaschutzkonzeptes bestätigt:

„d) formuliert für den Sektor Strom als kommunales Ziel die bilanzielle Energieautarkie aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet bis 21.12.2025. Zur Realisierung dieses Zieles sind zwingend ein deutlicher Anstieg beim Ausbau von PV-Anlagen (auf kommunalen und privaten Liegenschaften) sowie die möglichst zügige Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erforderlich. Der Rat der Gemeinde Senden bekennt sich daher zum Ausbau der Windenergie, um im Rahmen einer gemeindlichen Steuerung der Windenergie substanziell Raum zu geben. Die hierfür notwendige Flächennutzungsplanänderung wird weiterhin mit hoher Priorität fortgeführt.“

Mit den bisher dargestellten beiden Zonen im Gemeindegebiet können die Möglichkeiten und Ziele nicht erreicht werden.

Den Kommunen wurde mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Jahr 1997 in § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung der im Außenbereich privilegierten Windkraftanlagen gegeben. Mit dieser Novelle wurde für den Außenbereich bestimmt, dass dieser für die Errichtung von Windkraftanlagen(WKA) privi-

legiert ist, d. h. diese dort generell zugelassen sind und dort errichtet werden sollen, wenn kein anderer öffentlicher Belang entgegensteht und die Erschließung gesichert ist. Mit dieser Rechtslage können WKA grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden (§ 35 (1) BauGB).

Sollen WKA als Einzelvorhaben nicht überall im Gemeindegebiet zugelassen werden, ist eine Steuerung in Bereichen für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan erforderlich. Diese Darstellung von Bereichen kann nur auf der Grundlage eines Konzeptes erfolgen, das das gesamte Gemeindegebiet untersucht und überprüft und hier insbesondere den Außenbereich in den Fokus nimmt.

Zielsetzung ist die räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen über die Ausschlusswirkung im gesamten Gemeindegebiet außerhalb der dargestellten Bereiche für Windenergie. Eine „Konzentrationswirkung“ als Mindestvoraussetzung im Sinne der Darstellung von Flächen für mehrere Anlagen („Windpark“) ist nicht mehr Planungsziel.

In dieser Vorgehensweise sollen Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, die für die Errichtung von WKA vorgesehen sind (§ 35 (3) Satz 3 BauGB). Dabei ist zu beachten, dass sich alle Teile einer Windenergieanlage (einschließlich des Rotors) innerhalb der dargestellten Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB zu befinden haben (vgl. auch die textliche Festsetzung zum Flächennutzungsplan).

Dieses Konzept muss am Ende der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet „substanziell Raum“ belassen bzw. schaffen (vgl. Kapitel 6.6).

Die Frage, was unter „substanziell Raum“ zu verstehen ist, wurde durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW in verschiedenen Urteilen aufgegriffen, maßgeblich durch das Urteil vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE, sog. „Haltern-Urteil“), zuletzt bestätigt durch das OVG-Urteil vom 20.02.2020 (Az. 2 D 100/17.NE, sog. „Brilon“-Urteil). Hierbei wurde festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien die Ausweisung von Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan das Ziel erfüllt, der Nutzung der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen. Nach Rechtsprechung des OVG ist aber bei einem Anteil der ausgewiesenen Bereiche für die Windenergie von 10 % an der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche (Außenbereich abzüglich der harten Tabuflächen) „regelmäßig davon auszugehen sein, dass der Windenergie substanziell Raum geschaffen wurde.“ (Zitat aus dem OVG-Urteil vom 20.02.2020)

Durch die Einführung des Mindestabstandes nach § 2 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-AG NRW) hat sich der Planungsraum verringert. Darauf hat die Gemeinde keinen Einfluss. Vielmehr gehört die Festlegung des Planungsraumes zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die nicht zur Disposition der planenden Kommunen steht. Das entspricht der gesetzlichen Änderung des Fachrechts, die zu neuen harten oder zum Entfall bisheriger harter Tabukriterien führen kann. Auf die Anforderungen an den substantiellen Raum, der durch den Abwägungsprozess der Gemeinde für die Windenergie zu gewähren ist, hat die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen keinen Einfluss, soweit sie dem gemeindlichen Steuerungsprozess vorgelagert und damit entzogen ist. Die Gemeinde geht deshalb davon aus, dass das Abwägungsergebnis bundesrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn mindestens 10 % der für die Planung zur Verfügung stehenden Potenzialfläche (Planungsraum minus harte Tabuflächen) für die Windenergie nutzbar ist.

Das angesprochene Urteil (Az. 2 D 46/12.NE, sog. „Büren-Urteil“) vom 01.07.2013 mahnt darüber hinaus eine hohe Transparenz der Entscheidungsgrundlagen und in der Abwägung an. Wichtig ist hier die Unterscheidung in sog. „Harte Kriterien und Tabuflächen“, der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehende Kriterien, die nicht von planerischen Entscheidungen vor Ort und in der Abwägung in den kommunalpolitischen Gremien zugänglich sind, und den sog. „Weichen Kriterien und Tabuflächen“, die vor Ort formuliert werden und der Abwägung unterliegen, welche Kriterien und ggf. Vorsorgeabstände und -puffer in der Flächennutzungsplanänderung angewendet werden. Hierfür wurden und werden die Potenzialflächen unter planerischen und städtebaulichen Aspekten betrachtet. Die Potenzial- bzw. Tabuflächenbetrachtung wurde für das gesamte Gemeindegebiet unter Verwendung von Schutz- und Tabuflächenabständen entsprechend der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen durchgeführt.

Die Ergebnisse der aktualisierten Potenzialflächenanalyse 2021 und daraus abgeleiteten neuen Flächenkulisse für die potenziellen Bereiche mit der ausschließenden Wirkung für Windkraftanlagen werden in Kapitel 2 vorgestellt und begründet.

Das Verfahren der Planung zeigt die folgende Übersicht:

Verfahren bis zum Feststellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“	Gemeindeentwicklungsausschuss am 02.07.2013
Kenntnisnahme der Potenzialflächen-Untersuchung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 28.04.2015 / 01.09.2015
Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung	29.01.2015
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	15.10.2015 bis einschließlich 30.11.2015
Beschluss über die Flächenkulisse zur Durchführung der Öffentlichen Auslegung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 30.03.2017
Diskussion der Flächenkulisse vor dem Hintergrund neuer landespolitischer Absichten	Gemeindeentwicklungsausschuss am 05.10.2017
Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit im Rahmen der Öffentlichen Auslegung	28.02.2018
Bekräftigung der Flächenkulisse zur Durchführung der Öffentlichen Auslegung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 19.04.2018
Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden - Öffentliche Auslegung	01.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018
Beschluss zur 1. Erneuten Öffentlichen Auslegung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 12.12.2018
1. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	28.12.2018 bis einschließlich 08.02.2019
Beschluss zur 2. Erneuten Öffentlichen Auslegung	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (KUM) am 24.06.2021
Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit	Bösensell, 29.06.2021 Ottmarsbocholt, 30.06.2021 Senden, 01.07.2021
2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	05.07.2021 bis einschließlich 31.08.2021
Beschluss zu beschränkten 3. erneuten Öffentlichen Auslegung	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (KUM) am 02.12.2021
3. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	10.12.2021 bis einschließlich 03.01.2022
Beratung zum Feststellungsbeschluss	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (KUM) am 02.03.2022
Feststellungsbeschluss	Rat am 09.03.2022

Verfahrenshinweise Einbindung Kommunalpolitik und Öffentlichkeit

Datum	Interfraktioneller Arbeitskreis 	Zuständiger Ausschuss	Öffentliche Informationsveranstaltung	Bemerkung
02.07.2013		■		Einleitungsbeschluss Bauleitplanverfahren
26.09.2013		■		
11.12.2013	1. Sitzung			
10.02.2014	2. Sitzung			
24.09.2014	3. Sitzung			
19.11.2014	4. Sitzung			
29.01.2015		■+ Umweltausschuss	●	Moderierte Veranstaltung mit rd. 120 Teilnehmern
13.04.2015	5. Sitzung			
28.04.2015		■		Beschluss Flächenkulisse Einleitungsbeschluss Frühzeitige Beteiligung
06.04.2016	6. Sitzung			
06.06.2016	7. Sitzung			
08.03.2017	8. Sitzung			
15.03.2017	9. Sitzung			
30.03.2017		■		Ergebnisse Frühzeitige Beteiligung Beschluss Kulisse für die Öffentliche Auslegung
04.09.2017	10. Sitzung			
05.10.2017		■		Bestätigung der Flächenkulisse
28.02.2018			●	Moderierte Veranstaltung mit rd. 140 Teilnehmern
10.10.2018	11. Sitzung			
12.12.2018		■		Ergebnisse Öffentliche Auslegung Beschluss Kulisse 1. Erneute Öffentliche Auslegung
05.06.2019	12. Sitzung			
12.11.2019	13. Sitzung			
01.12.2020		■		Information Sechstand
04.03.2021		■		Information Sechstand
14.06.2021		■		Beschluss für die 2. Erneute Offenlage
29.06. – 01.07.2021			●	
02.12.2021		■		Beschluss für die 3. Erneute Offenlage
02.03.2022		■		Vorberatung Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
09.03.2022		Gemeinderat		Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

2 Potenzialflächenanalyse 2021 als gesamträumliches Planungskonzept

2.1 Vorgehensweise

Die Betrachtung des Untersuchungsraumes erfolgt anhand der nachfolgend beschriebenen Kriterien mit der Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien und folgt der von der Rechtsprechung entwickelten einer mehrstufigen Vorgehensweise.

Die Gemeinde Senden hatte 2019 die 1. Erneute Offenlage für die ~~21.-~~ Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde (Sachlicher Teil ~~Flächennutzungsplan~~ "Windenergie") durchgeführt. Daraufhin wurde der Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet. Das Verfahren ist dann jedoch nicht zum Abschluss gekommen, da wiederholt neue Vorgaben aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW die rechtlichen Rahmenbedingungen für die gemeindliche Steuerung der Windenergie veränderten. Ausschlaggebend kam zum Zeitpunkt des potenziellen Feststellungsbeschlusses hinzu, dass es auf Landes- und Bundesebene Entwicklungen u. a. zu Abstandsregelungen gab, die für Kommunen neue Rahmenbedingungen erwarten ließen und offene Fragen aufwarfen. Ein Feststellungsbeschluss konnte in 2019 nicht gefasst werden.

Auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der in der 1. Erneuten Offenlage eingegangenen Einwendungen ist im Sinne eines schlüssigen Gesamtkonzeptes die Flächenkulisse 2021 neu erarbeitet worden. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die bisherige Bewertungsmatrix nicht mehr weiterverfolgt werden konnte. Kernziel der geänderten Flächenkulisse ist nach wie vor die Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes, durch welche die Privilegierung von Windenergieanlagen gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen wird.

Die Flächen für die Windenergienutzung (Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB) werden über eine mehrstufige Betrachtung, Prüfung und planerische Abwägung (harte und weiche Kriterien sowie eine flächenbezogene Einzelfallbetrachtung) identifiziert und als Grundlage für die Flächennutzungsplanung vorgeschlagen. Je Verfahrensschritt werden Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen wird, von einem Potenzialbereich herausgenommen, bis schlussendlich eine Flächenkulisse „übrig“ bleibt. Dabei ist stets zu beachten, der Windenergie „substantiell genug Raum“ zur Verfügung stellen zu können (hier ist nach dem Stand der Rechtsprechung ein Orientierungswert von ungefähr 10% der Potenzialfläche anzunehmen – wird dieser Wert unterschritten, muss der Planungsträger sein Konzept überprüfen, zu den Auswirkungen des Ausführungsgesetzes zum BauGB in NRW siehe Kapitel 2.3).

Als Referenzanlage wird eine Anlage mit Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m (= Rotorradius: 50) angenommen. Eine Referenzanlage muss nicht die größtmögliche Planung abbilden, sondern eine Größenordnung darstellen, die wirtschaftlich und planungsrechtlich realisierbar ist. Es werden im Münsterland Windkraftanlagen mit 150 m Gesamthöhe gebaut. Größere Anlagen erfordern größere Abstände untereinander und so können deutlich weniger Anlagen in der Fläche untergebracht werden.

Die Referenzanlagenhöhe von 150 m stellt keine Höhenbegrenzung dar, sondern dient lediglich als Referenz, um z. B. Abstände zu erklären, Windhöflichkeit u. ä. zu bestimmen und zu erläutern. Aus diesem Grund wird eine Referenzanlage in der Planung angenommen und verwendet.

1. Stufe Ermittlung des Planungsraums

Als Planungsraum steht ausschließlich der planerische Außenbereich zur Verfügung. Alle Bereiche und Flächen, die mit einem Bebauungsplan beplant sind oder im Sinne von § 34 BauGB „im Zusammenhang bebaut“ sind, stehen damit nicht zur Verfügung. Aufgrund der ländlichen Struktur ist der Außenbereich / Planungsraum weit gefasst.

Am 15.07.2021 ist das 2. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BauGB im Land NRW wirksam geworden. Hierin wird ein pauschaler Mindestabstand von 1.000 m zwischen Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen und innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, soweit dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen zum Mastfuß der nächsten Windenergieanlage festgelegt.

Der Mindestabstand ist unmittelbar in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen anwendbar. Hält eine Anlage den Mindestabstand nicht ein, verliert sie die Privilegierung des § 35 (1) Nr. 5 BauGB. Die Darstellung von Windenergiebereichen dienen ausschließlich der Steuerung privilegierter Windenergieanlagen nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB. Windenergieanlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, im unbeplanten Innenbereich und im Zusammenhang mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB können nicht Gegenstand von Darstellung von Windenergiebereichen nach § 35 (3) Satz 3 BauGB sein. Der Mindestabstand nach § 2 BauGB-AG NRW wirkt sich deshalb auch auf die Planung aus, weil er den gemeindlichen Planungsraum verkürzt (Baars/Gatz, ZNER 2021, 462).

Der durch das Ausführungsgesetz entzogene Planungsraum wird bei der Flächennutzungsplanung wie folgt berücksichtigt:

Da der konkrete Standort der Anlagen zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung nicht bekannt ist, kann auch nur eine Bestimmung der Grenze einer Potenzialfläche bzw. des Bereiches für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB erfolgen. Auf Seiten der Wohngebäude wird die Grenze der festgesetzten überbaubaren Flächen in den Baugebieten oder die Außenkante des Wohngebäudes im unbeplanten Innenbereich als Messpunkt genommen.

Da sich eine Windenergieanlage stets insgesamt – also auch mit den Rotorblättern – innerhalb des Bereiches für die Windenergie befinden muss, kann der Mastfuß nicht auf der Grenze des Bereiches für die Windenergie, sondern mindestens um die Länge des Rotorradius von der Grenze des Bereiches für die Windenergie nach innen errichtet werden. Der in der Planung zu berücksichtigende Mindestabstand, um den sich der Planungsraum verkleinert, beträgt also nicht 1.000 m, sondern 1.000 m minus des Rotorradius. Für eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m wird der halbe Rotordurchmesser pauschalierend mit 50 m angenommen. Der planungsrechtliche Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und der möglichen Grenze eines Bereiches für die Windenergie beträgt demnach 950 m. Um die entsprechenden Flächen verringert sich der hier zur Verfügung stehende Planungsraum.

2. Stufe: Harte Tabukriterien zur Ermittlung des tatsächlichen Potenzials

Eine Fläche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mit einer Windenergieanlage bebaut werden kann (d.h. auch der Rotor darf nicht darüber streifen), zählt auch nicht mit zur Potenzialfläche der Gemeinde, auf diese Kriterien hat die Gemeinde keinen Einfluss. Hierzu gehören z.B. bestimmte Gewässer, Naturschutz- bzw. FFH-Gebiete oder klassifizierte Straßen, aber auch ein immissionsschutzrechtlich erforderlicher Mindestabstand zu Wohnnutzungen. Dieser beträgt für Wohnstellen im Außenbereich 300 m. Für alle Wohnnutzungen und Wohngebäude ist ein immissionsrechtlicher Mindestabstand zu beachten, in dem aus Immissionsschutzgründen eine Genehmigung für eine Windkraftanlage faktisch ausgeschlossen ist. Dieser ist daher als eine harte Tabufläche einzustufen. Dieser Abstand, innerhalb dem es nicht zu einer Errichtung von Windkraftanlagen kommt, ist im Gemeindegebiet zu den wohngenutzten Siedlungsbereichen und Wohngebäuden im Außenbereich relevant und zu beachten.

Mit dem Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch in NRW (vgl. Kapitel 2.3) wird dem Planungsraum für die Darstellung von Windenergiebereichen Fläche im Umfeld der wohngenutzten Siedlungsbereiche entzogen. Ein immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand ist daher nicht gesondert zu berücksichtigen, soweit ein solcher innerhalb der Fläche zu verorten wäre, die nach AG-BauGB NRW dem Planungsraum entzogen ist („950 m - Bereich“).

Im Übrigen ist der immissionsrechtliche Mindestabstand zu Wohnstellen im Außenbereich weiterhin relevant und zu betrachten.

Außerdem sind Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), die im Regionalplan dargestellt sind, und andere Teilbereiche aus Gründen des Landschaftsschutzes als harte Tabuflächen identifiziert worden (siehe Kapitel 2.4).

3. Stufe: Weiche Kriterien der Gemeinde

Die Gemeinde Senden zählt als waldarme Kommune, weswegen nach dem Willen der Gemeinde Waldflächen nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden sollen.

Aus der Abwägung heraus den 1.500 m Grundsatz des Landesentwicklungsplanes (LEP) NRW nicht umzusetzen (siehe Kapitel 2.5), möchte die Gemeinde über den mit dem Ausführungsgesetz zum BauGB vom 15.07.2021 eingeführten Mindestabstand von 1.000 m zu den dort maßgeblichen Baugebieten und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen hinaus einen ergänzenden Vorsorgepuffer von 50 m ansetzen, der seine Grundlage in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hat.

Die Gemeinde Senden folgt in ihrer Planung den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch das Ausführungsgesetz. In der 2. Erneuten Offenlage 2021 hat die Gemeinde Senden im Vorgriff auf das sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Ausführungsgesetz den Mindestabstand 1.000 m als weiches Tabu antizipiert und berücksichtigt. Mit der letztendlichen Fassung und der Wirksamwerdung der Änderung des Ausführungsgesetzes ist dann die genaue Ausgestaltung zu formulieren. Der durch den Mindestabstand entzogene Planungsraum (der nunmehr keine weiche Tabufläche mehr ist) ist mit einem Abstand von 950 m (siehe Kapitel 2.3, als Teil des Abstandes 1.000 m) nicht mehr als weiches Tabukriterium zu berücksichtigen. Um aber unverändert einen Abstand von 1.000 m zu einem Windenergiebereich vorzusehen, wird ein Vorsorgepuffer von 50 m als weiche Tabufläche berücksichtigt (siehe Kapitel 2.5.2).

Den über 700 Wohnstellen im Außenbereich der Gemeinde soll ebenfalls ein über den immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand (300 m) hinausgehender Vorsorgepuffer von 100 m zu einem Windenergiebereich gewährt werden. Der Abstand zwischen einer möglichen Windenergieanlage und einem Wohnhaus im Außenbereich beträgt somit 400 m (300 m immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand + 100 m Vorsorgepuffer) zzgl. der Länge des Rotors.

Aus der Anwendung der zuvor beschriebenen Kriterien ergeben sich Kleinstflächen, in denen eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m nicht möglich ist, sodass diese nicht dargestellt werden sollen.

4. Stufe; Einzelfallbetrachtung

Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung hat die Gemeinde die verbleibenden Flächen einer Detailprüfung unterzogen und anhand von Zielen und Entscheidungsgründen wie z.B. der Bedeutung für die kommunale Entwicklungsplanung oder auch der touristischen Naherholung 4 Flächen sowie 3 weitere Teilflächen identifiziert, die ebenfalls nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden sollen. Insbesondere sind hier wohnbauliche und gewerbliche Entwicklungen in Bösensell und südlich des Wohngebietes „Sudendorp“ in Ottmarsbocholt berücksichtigt worden.

2.2 Abgrenzung Innen- und Außenbereich (Stufe 1)

Auf der Grundlage der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsprechung und der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung ist eine Potenzialflächenbetrachtung als gemeindefreies Planungskonzept erforderlich. Hierbei ist es wichtig, den Außenbereich als Raum für die Planung als Ausgangslage abzuleiten (Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich). Die dabei dem Außenbereich zuzurechnenden Flächen sind die Bereiche, auf die sich die spätere Flächenausweisung bezieht. Es sind also die Flächen, in denen die Bau- und Nutzungsrechte für Windkraftanlagen gewährt oder genommen werden (Hinweisfunktion für die von der Planung betroffenen Flächen und Gemeindeteile).

Die Abgrenzung ist erforderlich, da nur der Außenbereich der Privilegierung und Errichtung von Windkraftanlagen zugänglich ist (Hinweisfunktion für die von der Ausschlusswirkung betroffenen Gebiete). Der Innenbereich ist danach nicht „Planungsraum“ für die Darstellung von Bereichen für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB.

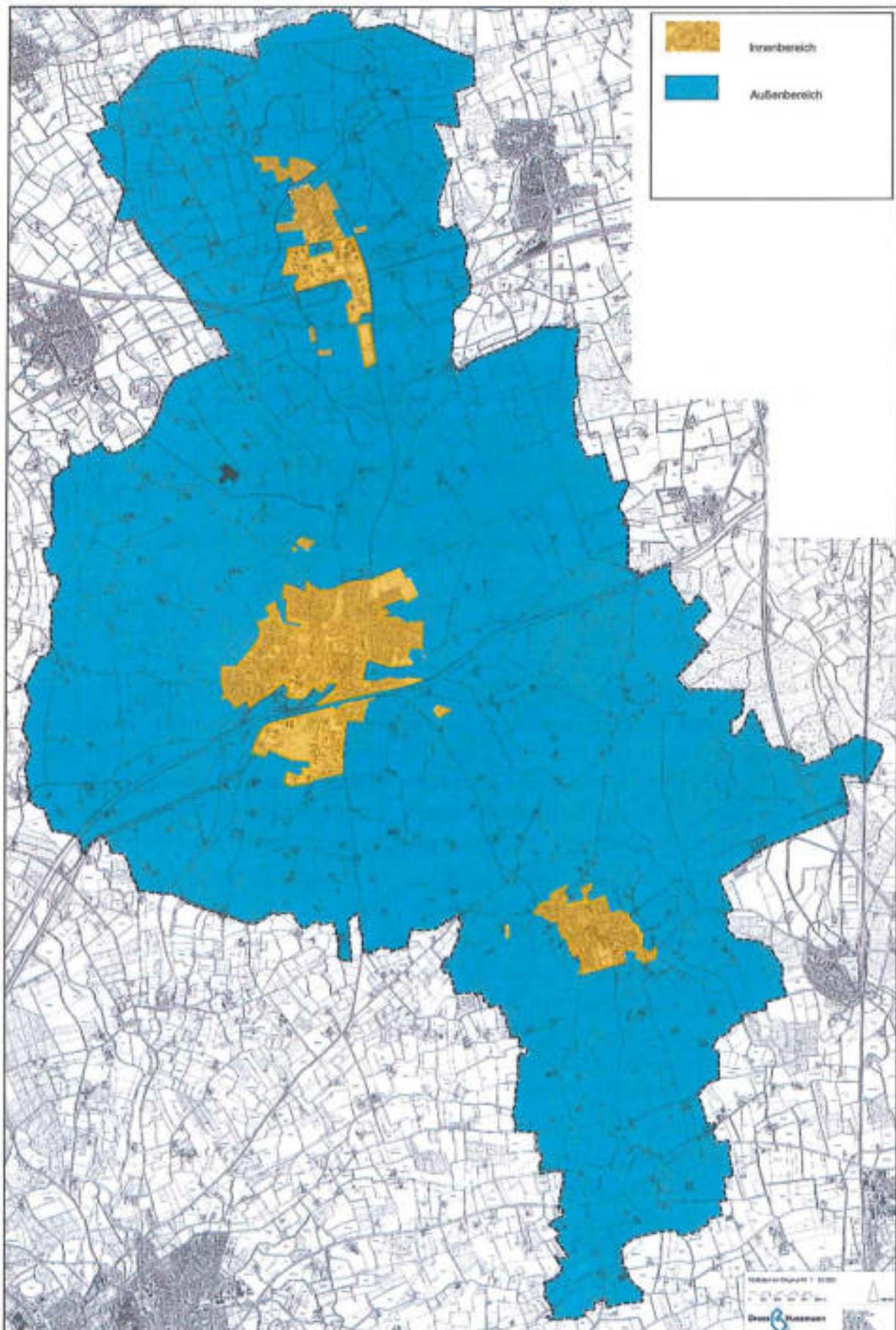
Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Ergebnis: Nicht dem Außenbereich zugehörig, Fälle Senden
Abgrenzung Innen – Außenbereich	<p><i>Als Innenbereich gelten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geltungsbereiche verbindlicher Bauleitpläne; 2. Geltungsbereiche von Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB 3. faktisch baulich genutzte Flächen im Innenbereich nach § 34 BauGB; <p><i>Nicht als Innenbereich gelten:</i> Geltungsbereiche von Außenbereichssatzungen nach § 35 BauGB</p>	<p>Flächen werden für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorgesehen. Flächen der baulich genutzten Bauflächen und die Bebauungspläne werden dem Innenbereich zugeordnet und sind nicht „Planungsraum“</p>
<i>Die Abgrenzung des Innenbereich wird wie folgt definiert:</i>		
1. bebaute Siedlungsfläche in verbindlichen Bauleitplänen	Grundlage für die Flächenabgrenzung: Grenze des Bauleitplanes: Geltungsbereich / Plangebiet.	
2. Innenbereichssatzung	Grundlage für die Flächenabgrenzung: Grenze der Satzung: Geltungsbereich / Plangebiet	
3. bebaute und genutzte Bauflächen – im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB	Grundlage für die Flächenabgrenzung: Grenze der bebauten Siedlungs-/Baufläche, hintere Flucht der Hauptbebauung.	
<i>Einzelanlagen von baulichen / räumlichen Gewichtaußerhalb des Innenbereiches gem. vorstehender Punkte 1.-3.</i>		
4. Bebauungspläne und Bauflächen für Sondergebiete mit dem Wohnen ähnlichen Nutzungen ggf. dem dauerhaften Aufenthalt und für bauliche Nutzungen, Sonstige vorhabenbezogene B-Pläne/ VE-Pläne im Außenbereich	Grenze der Bereiche, Baugrenze für die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. die vorgesehene Nutzung.	

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Ergebnis: Nicht dem Außenbereich zugehörig, Fälle Senden
<i>Sonderfälle in der Gemeinde Senden:</i>	Mit Festsetzung Gewerbegebiet <i>Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgesehen sind.</i>	<i>Bebaute Bereiche vorhabenbez. Bebauungsplan „Gewerbebetrieb Brock 18 (Große Holz)“</i> <i>Bebauungsplan „Gewerbebetrieb Weseler Straße (Rohmann)“</i>
	Mit Festsetzung Kleingartenanlage <i>Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgesehen sind.</i>	<i>B-Plan Kleingartenanlage Senden</i>
	Mit Festsetzung Hundesportanlage <i>Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgesehen sind.</i>	<i>Hundeübungsplatz Holtrup</i>
	Mit Festsetzung Hundeschule/Tierhaltung <i>Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgesehen sind.</i>	<i>Bebaute Bereiche des Bebauungsplanes „Hundeschule Münsterland“</i>
	Mit Festsetzung Pferdesportanlage <i>Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgesehen sind.</i>	<i>Sondergebiet der B-Plans „Reithalle Senden“</i>
	Mit Festsetzung Biogasanlage <i>Grenze der Bereiche, die für die Nutzung vorgesehen sind.</i>	<i>Vorbez. Bebauungsplan Biogasanlage Schulze Bölling</i>
	<i>Innenbereich sind bebaute Flächen und Flächen in Bebauungsplänen.</i>	<i>Berücksichtigung als Innenbereich = nicht dem Außenbereich zugehörig.</i>

Karte 1.1: **Abgrenzung Innen- und -Außenbereich der Gemeinde Senden**
(Darstellung ohne Maßstab)



**Karte 1.2: Abgrenzung Innen- Außenbereich der Gemeinde Senden
(Darstellung ohne Maßstab)**



2.3 Wirkungen Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch in Nordrhein-Westfalen (Stufe 1)

Mit dem am 15.07.2021 bekanntgemachten „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ als Ermächtigung zur Nutzung der sog. „Länderöffnungsklausel“ in § 249 (3) BauGB ist als maßgebliche Regelung ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windkraftanlage und Wohnbebauung/Wohngebäuden zu beachten. Mit dem Mindestabstand wird, wie in Kapitel 1 beschrieben, der Planungsraum verringert, weil sich Bereiche für die Windenergie auf die Steuerung privilegierter Windenergieanlagen beziehen und die Flächen innerhalb des Mindestabstandes nicht mehr für privilegierte Anlagen zur Verfügung stehen.

Die Formulierung bezüglich des Abstandes lautet:

„§ 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Wohngebäuden

- 1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder*
- 2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB*

einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.“

Mit dem Abstand von 1.000 m zu den wohngenutzten Gebieten in den Siedlungsbereichen wird ein Abstand berücksichtigt, der im Umfang von 950 m den Abstand nach § 2 BauGB-AG NRW und im Umfang von 50 m auch einen Vorsorgepuffer (als weiche Tabufläche) enthält. Im Verfahren wurde der 1.000 m Mindestabstand vor dem 15.07.2021 in Antizipation des Gesetzes als weiche Tabufläche berücksichtigt. Diese Einstufung kann nach dem 15.07.2021 so nicht mehr vorgenommen werden.

Die nachfolgende Karte 2 stellt die durch die Umsetzung des Ausführungsgesetzes in dem Planverfahren betroffene Fläche dar.

Der gesetzliche Mindestabstand wirkt sich zu allen festgesetzten und faktischen Baugebieten aus, in denen allgemeines Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, außerdem im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB, soweit sich dort Wohnen in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die übrigen Zulässigkeitskriterien (Erschließung, Ortsbild, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) gewahrt bleiben. Erfasst werden nicht nur Flächen mit vorhandener Bebauung, sondern auch unbebaute Grundstücke, die nicht nur ausnahmsweise mit Wohnhäusern bebaut werden können.

Außenbereichssatzungen gibt es in Senden nicht, sodass dieser gesetzliche Anknüpfungspunkt für den Mindestabstand nicht weiter zu betrachten ist.

Für die Prüfung, wie sich das BauGB-AG NRW auf den zu berücksichtigten Planungsraum bzw. im Umkehrschluss auf nicht zur Verfügung stehende Bereiche auswirkt, ist eine pauschalisierende Betrachtungsweise erforderlich gewesen. Diese resultiert daraus, dass zu „Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur

ausnahmsweise zulässig sind“ im Hinblick auf die jeweiligen Bezugspunkte der flächenmäßigen Darstellung eine tatsächliche und rechtliche Einzelfallprüfung auch in Ermangelung der Kenntnis über die jeweilige konkrete und belastbare Sach- und Datenlage und wegen der mangelnden abschließenden – auch rechtlichen – Prüfungs- und Entscheidungskompetenz der Gemeinde (Zuständigkeit des Kreises Coesfeld und der Stadt Münster als Baugenehmigungsbehörde sowie Betroffenheit von Nachbarkommunen) nicht möglich ist.

Insofern ergibt sich hier keine individuelle, sondern eine generalisierende Betrachtung und Darstellung, die auf dieser Planungsebene aus den genannten Gründen geboten und zulässig ist, weil hier eine kleinmaßstäbliche und detaillierte Festlegung nicht rechtssicher vorgenommen werden kann.

Abbildung 1 stellt die Umsetzung dieses Abstandes grafisch dar. Ausgangspunkt ist die Referenzanlage mit 100 m Rotordurchmesser, was gleichbedeutend mit einem Radius von 50 m ist. Da bei der Darstellung von Windenergiebereichen aber die Grenze der Fläche maßgeblich ist, in der gesamte Anlage liegen muss, ist von dem Mindestabstand der Rotorradius abzuziehen (= 50 m). Somit ist ein Abstand von 950 m zu berücksichtigen, um die Auswirkungen des Ausführungsgesetzes darzustellen.

Abbildung 1: Verringerung des Planungsraumes um 950 m
(Schematische Darstellung, nicht maßstäblich)



Die Gemeinde Senden ist sich bewusst, dass mit dem Mindestabstand des Ausführungsgesetzes dem Planungsraum für Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB Fläche entzogen wird.

Karte 2.1: Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB mit 950 m Abstand (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 2.2: *Verbleibender Planungsraum nach Umsetzung Ausführungsgesetz zum BauGB mit 950 m Abstand (Darstellung ohne Maßstab)*



Karten Nr.	Flächenkategorien	Größe [in ha, gerundet]
	Größe der Gemeinde	10.945
2.1	Innenbereich, Mindestabstand nach BauGB- AG NRW	3.338
2.2	Verbleibender Planungsraum	7.607

2.4 Harte Tabuflächen im Außenbereich (Stufe 2)

2.4.1 Harte Tabuflächen – Windhöffigkeit, Wohnstellen im Außenbereich, Schutzgebiete und Infrastrukturen

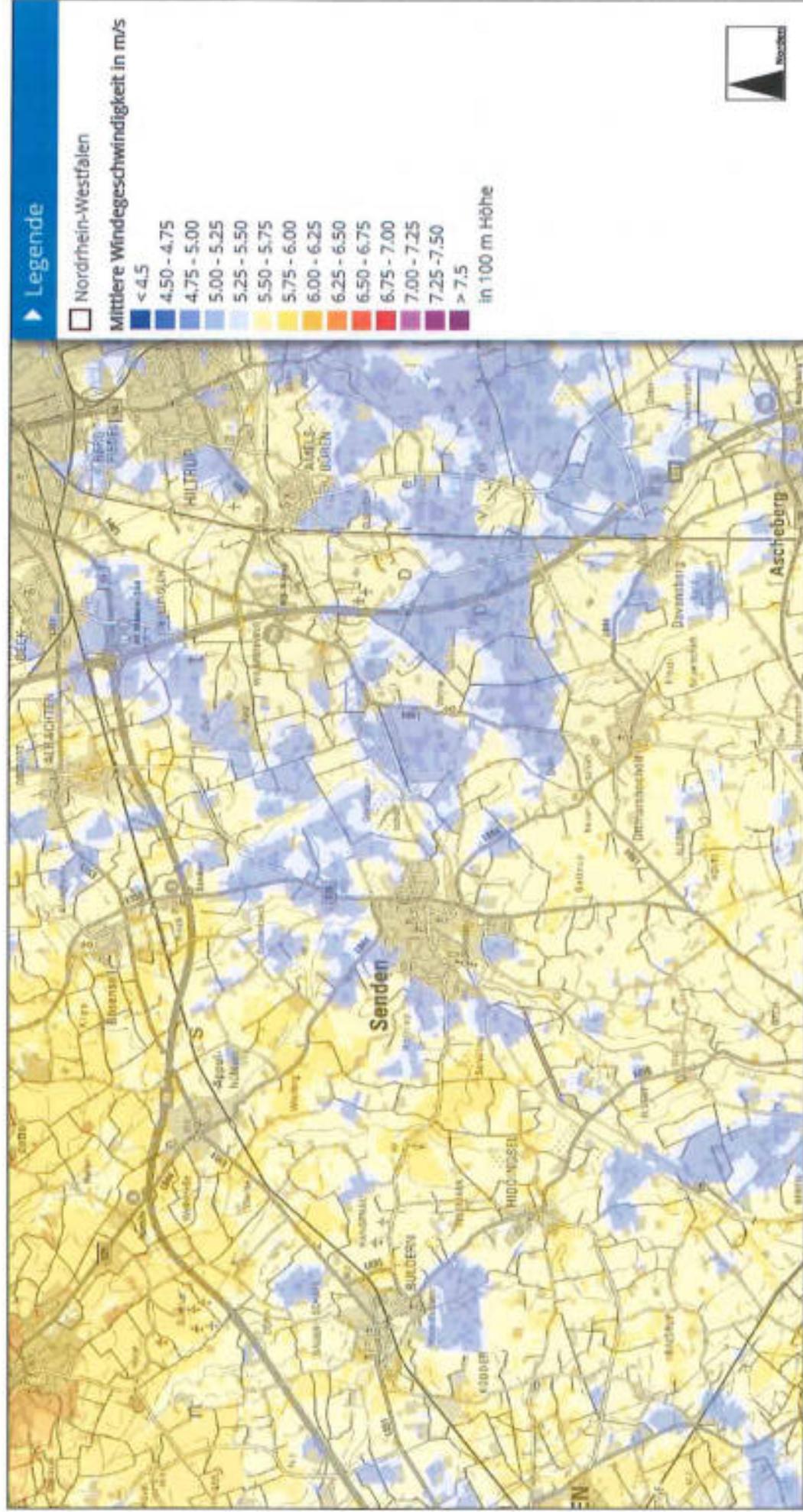
Im Weiteren werden die in Senden zu berücksichtigenden sog. harten Tabukriterien und -flächen im Detail erläutert. Es handelt sich hierbei um Flächen, die rechtlich oder tatsächlich für die Errichtung von Windkraftanlagen auf Dauer nicht in Frage kommen.

Prüfung des Ausschlusses von Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Ergebnis Konsequenz für Senden
Flächen mit offensichtlich zu erwartend zu geringer Windhöffigkeit	<p><i>Technischer Wert nach Gatz (Windenergieanlagen in Verwaltungs- und Genehmigungspraxis, 3. Auflage, Rd. 66): Bereiche mit einer Windgeschwindigkeit von < 3,0 - 3,5 m/s in 100 m Höhe / Nabenhöhe sind für die Nutzung der Windenergie ungeeignet, da unterhalb dieses Wertes die Anlagen nicht anlaufen und eine Unwirtschaftlichkeit erwartet wird. Ein bewusste Hineinplanung in diese Bereiche würde eine unzulässige „Verhinderungsplanung“ nahelegen.</i></p> <p><i>It. Kartenunterlagen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) / Energieatlas NRW (2021) sind in auf dem Gemeindegebiet Senden keine Flächen mit einem Wert unterhalb von < 4,5 m/s in 100 m Höhe vorhanden (vgl. Abbildung 2).</i></p>	Keine Einschränkung für die Darstellung von Flächen im Gemeindegebiet.

Ersprechend der Veröffentlichung
der BfNMS vom 09.06.2022

Abbildung 2: Windhöffigkeit in der Gemeinde Senden in 100 m Höhe (Darstellung ohne Maßstab)



(Quelle: LANUV, 05/2021)

Als harte Tabuflächen im Außenbereich der Gemeinde Senden sind zu berücksichtigen:

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Ergebnis Konsequenz für Senden
Wohnstelle, -nutzung im Außenbereich	<p>Kreis mit Radius 15 m um den Mittelpunkt des Hauses, Wohngebäudes oder wohngenutzten Teil eines größeren Gebäudes (i. d. R. landwirtschaftl. Gebäude). Wahl des relativ großen 15 m-Radius aufgrund der Größe der Gebäude im Außenbereich in Senden (siehe hierzu auch die Ausführungen zum immissionsrechtlichen Mindestabstand). Damit werden alle relevanten innen wie außen liegenden Bereich für den dauerhaften Aufenthalt und das Wohnen erfasst.</p> <p>Der Errichtung von Windkraftanlagen auf den Gebäuden und in Flächen nicht möglich.</p>	Berücksichtigung der Flächen als harte Tabufläche.
Immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand zu Wohnstellen im Außenbereich	<p>Um den zuvor beschriebene Kreis (Radius 15 m) auf wohngenutzte Gebäude (-teile) wird der immissionschutzrechtliche Mindestabstand von 300 m der Potenzialfläche entzogen.</p> <p>In diesem Bereich ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich (vgl. Kapitel 2.4.3).</p>	Berücksichtigung der Flächen als harte Tabufläche.
Gewässer Nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer	<p>Gewässerflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Fläche zur Errichtung von WKA aus. Gewässer ab einer bestimmten Größenordnung sind aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben zum Schutz und Erhalt vor Bebauung / Überbauung zu schützen.</p> <p>Es werden die Gewässer als harte Tabufläche eingestuft, die in der Erfassung und in Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt werden. Die Gemeinde Senden geht hierbei davon aus, dass diese Gewässer nicht mit Windkraftanlagen unmittelbar zu überbauen sind, da ansonsten z. B. das Verschlechterungsverbot verletzt würde oder Renaturierungs-/Schutzmaßnahmen an den Gewässern entgegenstehen.</p> <p>Schutz- und Entwicklungsziele werden durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt. Das gesetzliche Verschlechterungsverbot stellt für diese Bereiche einen nicht überwindbaren Ausschlussgrund dar.</p>	<p>Der Errichtung von Windkraftanlagen ist in den genannten Gewässerbereichen nicht möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dümmer - Helmerbach - Nonnenbach - Offerbach - Stever
Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal	<p>Parzelle der Bundeswasserstraße mit Wasserfläche und Deiche/Berme, Flächen von Schleusen und Nebenanlagen inkl. der Reserveflächen zum Ausbau.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von Trassen bzw. Korridoren durch Windkraftzonen kann die Kommune nicht bewirken, da diese i. d. R. der Planungshoheit entzogen sind (Fachplanungsrecht Bund vor Ortsplanungsrecht, vgl. § 13 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)).</p>	Ausschluss der Errichtung von Windkraftanlagen in den genannten Flächen.
Wasserschutzgebiet (WSG) und Heilquellenschutzgebiet (HQSG)	<p>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiet oder Quellenschutzgebiet mit der Zone I als harte Tabuflächen sind in der Gemeinde Senden nicht vorhanden.</p>	
Naturschutzgebiete, (FFH- und Vogelschutzgebiete (VSG))	<p>Harte Tabufläche als Folge des Bauverbotes für bauliche Anlagen gem. zugehöriger Schutzgebietsverordnung oder -ausweisung und nicht erkennbarer Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit.</p>	Siehe nachfolgende gesonderte Liste bezüglich Prüfung der Flächen als harte Tabuflächen:

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Ergebnis Konsequenz für Senden
	<i>Prüfung der Errichtungsmöglichkeiten von Windkraftanlagen in NSG: Siehe nachfolgende Liste S. 21.</i>	<i>NSG Vennebrink / Olle Diek, NSG Sudhofs Moor, FFH-Gebiet Venner Moor, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet (VSG) Davert.</i>
Straßen: Bundesautobahn, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	<i>Fahrbahn der Straße+ Anbauverbotszone für Hochbauten § 9 Bundesfernstraßengesetz: Bundesautobahn (BAB): Abstand 40 m vom Fahrbahnrand, Bundesstraße: Abstand 20 m Fahrbahnrand, Abstand WKA: Rotorblattspitze zum Fahrbahnrand bzw. Anbauverbotszone: Aufgrund der Maßstäblichkeit der Darstellung auf Flächennutzungsplanebene in der der Fahrbahnrand nicht lagegenau bestimmbar ist, wird die Grenze der Parzelle gem. Kataster der Straße als Grenze der Tabufläche genommen. Dieses umfasst dann auch die für den Bau der Straße erforderlichen Bermen, Dammlagen, ggf. Böschungen bei Einschnitten und die u. U. vorhandenen Lärmschutzwände/-wälle auf den Parzellen.</i>	<i>Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden. Anbauverbotszonen bei: BAB 43, B 235</i>
Bahnstrecke	<i>Gleisbett und Bahndamm sowie zugehöriger Hochbauten.</i>	<i>Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden. Bahnstrecke Essen-Münster</i>
Elektrofreileitungen	<i>Trasse der Leitung + Schutzstreifen in Abhängigkeit von der Leitungsspannung. Es werden folgende Abstände/Schutzstreifen zu Hochspannungsleitungen mit 110 kV und höherer Spannung berücksichtigt: Spannung > 110 kV: Schutzstreifen 20 m vom äußeren Leiter, Spannung = 110 KV: Schutzstreifen von 15 m vom äußeren Leiter; Nieder- oder Mittelspannungsleitungen werden aufgrund der Höhe ihrer Masten und des geringeren Aufwandes bei der Neuverlegung nicht als harte Tabuflächen berücksichtigt.</i>	<i>Anlagen und Flächen können nicht in Anspruch genommen werden.</i>
Denkmale und Denkmalschutzbereiche (Satzung)	<i>Bei bewohnten Denkmalen: Wohnstelle im Außenbereich und immissionsrechtlicher Mindestabstand. Dieser deckt auch den Objekt- und Umgebungsschutz ab.</i>	
Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur als Ziel der Regionalplanung	<i>Zu den späteren Flächen 8 und 9 führt die Regionalplanungsbehörde für den Regierungsbezirk Münster in ihrer Antwort vom 28.09.2021 auf die Anfrage der Gemeinde Senden aus: „Für die beabsichtigten Flächen 8 und 9 sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, teilweise überlagert von einem BSN [Bereich zum Schutz der Natur] und teilweise überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, sowie teilweise als Überschwemmungsbereich festgelegt. Für die Teilbereiche der Flächen 8 und 9 die innerhalb der BSN liegen, gilt, dass eine Windenergienutzung nicht mit Ziel 3 des Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans vereinbar ist. Vgl. Kapitel 2.4.2</i>	<i>Teilbereiche der Flächen 8 und 9, die im Rahmen der 2. Erneuten Offenlage öffentlich ausgelegt haben, werden nicht weiter verfolgt.</i>

Fläche, Gebiet	Erläuterungen	Ergebnis Konsequenz für Senden
Berücksichtigung von Flächen der Landschaftsplanung als harte Tabufläche	Im Rahmen der Beteiligung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde kommt die Abteilung Natur- und Bodenschutz beim Kreis Coesfeld in ihrer Stellungnahme vom 30.08.2021 sowie in der ergänzenden Stellungnahme vom 30.11.2021 zur zweiten Erneuten Offenlage zu dem Schluss, dass der Landschaftsschutz an dieser Stelle höher zu werten ist, als das Interesse, Windenergieanlagen zu ermöglichen und hat den Teilflächen Nr. 5 (Süd) und Nr. 19 (Ost) der 2. Erneuten Offenlage widersprochen. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes wurde nicht in Aussicht gestellt. Vgl. untenstehende Ausführungen	Die Teilbereiche WEB 5 (Süd) und 19 (Ost), die im Rahmen der 2. Erneuten Offenlage öffentlich ausgelegt haben, werden nicht weiter verfolgt.

Prüfung der Natura 2000-Flächen (Fauna-Flora-Habitat (FFH), Vogelschutzgebiete (VSG) und Naturschutzgebiete zur Einstufung als harte Tabufläche

Ken- nung	Schutzgebiet Nach Verordnung VO mit Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt	Artenschutz WKA-empf. Arten / Status	Landschafts- bild Wertigkeit LBE (LANUV NRW)	Fachliche und rechtliche Beur- teilung	Ergebnis Berücksichti- gung als harte Tabufläche
COE- 108	Vennebrink / Olle Diek, Landschafts- plan Davens- berg-Senden, 30.12.2016		sehr hoch	Nein bzgl. Artenschutz weich; Harte Tabufläche aufgrund des Landschafts- schutzes = harte Tabuflä- che	Harte Tabuflä- che als Folge des Verbotes von baulichen Anlagen.
COE- 109	NSG Sudhofs Moor, Landschafts- plan Davens- berg-Senden, 30.12.2016		sehr hoch	Nein Harte Tabufläche aufgrund des Landschafts- schutzes = harte Tabuflä- che	Harte Tabuflä- che als Folge des Verbotes von baulichen Anlagen.
DE- 4111- 301 (COE- 003)	FFH Venner Moor, VO Bez.-Reg. Münster vom 07.08.2009, Landschafts- plan Davens- berg-Senden, 30.12.2016	Baumfalke / ohne Status Ziegenmelker / ohne Status	mittel	Nein bedeutsames europäisches Schutzgebiet; bzgl. Artenschutz weich; It. Landschafts- plan ist Fläche NSG = harte Tabuflä- che	Harte Tabuflä- che als Folge des Verbotes von baulichen Anlagen.
DE- 4111- 302 DE- 4111- 401	FFH, VSG Da- vert, Landschafts- plan Davens- berg-Senden, 30.12.2016	Wespenbussard / Brutvogel Breitflügelfieder- maus / vorhanden Großer Abendseg- ler / vorhanden Kleinabendsegler/	sehr hoch	Nein bedeutsames europäisches Schutzgebiet; Harte Tabufläche aufgrund des Landschafts-	Harte Tabuflä- che als Folge des Verbotes von baulichen Anlagen.

Ken- nung	Schutzgebiet Nach Verord- nung VO mit Datum der Veröffent- lichung im Amtsblatt	Artenschutz WKA-empf. Arten / Status	Landschafts- bild Wertigkeit LBE (LANUV NRW)	Fachliche und rechtliche Beur- teilung	Ergebnis Berücksichti- gung als harte Tabufläche
(COE- 023)		vorhanden Zwergfledermaus/ vorhanden		schutzes und des Artenschutzes; = harte Tabuflä- che	

Berücksichtigung von Flächen der Landschaftsplanung als harte Ta- bufläche

Im Rahmen der Beteiligung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde hat die Abteilung Natur- und Bodenschutz beim Kreis Coesfeld in ihrer Stellungnahme vom 30.08.2021 sowie in der ergänzenden Stellungnahme vom 30.11.2021 zur zweiten Erneuten Offenlage eine fachliche Einschätzung zu den in der 2. erneuten Offenlage dargestellten Bereichen Nr. 5 - südliche Teilfläche sowie dem Bereich Nr. 19 östliche Teilfläche abgegeben. Den Stellungnahmen lag folgende Flächenkulisse zu Grunde:

Karte 3: Darstellung der Flächenkulisse zur 2. erneuten Offenlage (Darstellung ohne Maßstab)



„WEB 5 - südliche Teilfläche:

Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.03 „Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide“ (festgesetzt durch den Landschaftsplan Davensberg-Senden).

Die kleinere südliche Teilfläche liegt in einem eng gekammerten Waldrandbereich. In diesem Bereich sind die Schutzzwecke in hohem Maße erfüllt und besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Aufstellung von WEA. Dies wird insbesondere damit begründet, dass von der Aufstellung von WEA in hohem Maße eine Beeinträchtigung eines bisher störungsarmen Waldrandbereiches ausgegangen werden müsste. Auch bau- und anlagebedingt wäre hier eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldflächen zu erwarten. Einer Darstellung des WEB für den südlichen Bereich wird daher widersprochen.“

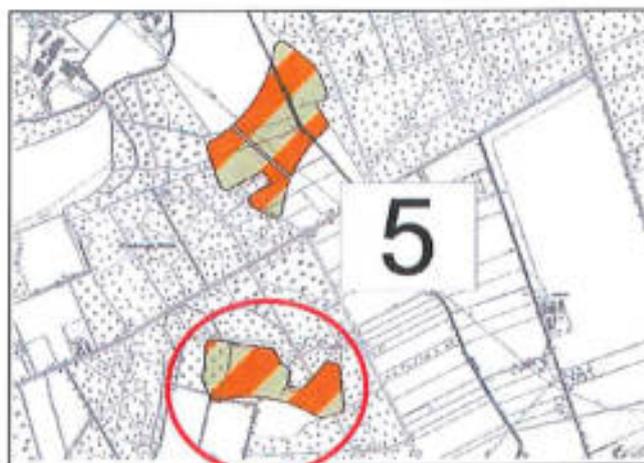
Der Widerspruch gem. § 20 (4) LNatSchG NRW erfolgt in Bezug auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide“:

- a) *zur Erhaltung und Entwicklung der hier vorhandenen Waldbereiche;*
- b) *zur Erhaltung eines weitgehend störungsarmen und gering zersiedelten Landschaftsraums;*
- c) *zur Erhaltung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für gefährdete und stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten;*
- d) *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums.*

Die südliche Teilfläche befindet sich ca. 500 m abseits des „Kernbereichs“ der übrigen Teilfläche des WEB 5. Durch den dazwischen liegenden Wald „Huxburgs Heide“ sind die Flächen räumlich deutlich voneinander getrennt. Die südliche Teilfläche des WEB 5 ist, bis im Südwesten, vollständig von Wald umgrenzt. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen käme es zu einer Zersiedelung und Störung des weitgehend unbelasteten Landschaftsraumes. Die Entwicklung der angrenzenden Waldbereiche wäre kaum mehr möglich. Damit würden die o. a. Schutzziele des LSG „Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide“ deutlich berührt werden.

Der Widerspruch der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wirkt sich insofern aus, als dass das Bauverbot in dem betreffenden Landschaftsschutzgebiet nicht außer Kraft gesetzt wird (§ 20 (4) LNatSchG NRW). Zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich müsste im Rahmen einer einzelfallbezogenen Genehmigungsplanung eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 67 BNatSchG erteilt werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurde die Möglichkeit für eine Befreiung ebenfalls abgefragt. Die UNB ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für den gesamten südlichen Teil der Fläche 5 eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes unabhängig von theoretischen WEA-Standorten oder –Typen für den gesamten südlichen Teilbereich nicht in Aussicht gestellt werden kann. Dies führt zu einem dauerhaften Vollzugshindernis für diesen Teilbereich der Fläche Nr. 5. Eine andere Einschätzung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung von eventuellen Ausgleichs- oder Verminderungsmaßnahmen. Seitens der Gemeinde Senden ist die Begründung und Schlussfolgerung fachlich und rechtlich nachvollziehbar. Die betroffene Teilfläche steht als „harte Tabufläche“ nicht als Potenzialfläche für die Windenergie zur Verfügung.

Nach erfolgter Prüfung durch die Gemeinde Senden und entsprechender Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld gilt die vorgenannte Beurteilung insgesamt für den dortigen Bereich als gekennzeichnete südliche Teilfläche des WEB Nr. 5:



Diese gekennzeichnete Teilfläche steht als „harte Tabufläche“ nicht als Potenzialfläche für die Windenergie zur Verfügung.

WEB 19 – östliche Teilfläche

Zur östlichen Teilfläche des WEB Nr. 19 gibt die untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld in den zuvor genannten Stellungnahmen folgende Einschätzung ab:

„Die östliche Teilfläche des WEB 19 liegt innerhalb des LSG 2.2.06 Weißes Venn und Hobbelings Davert (festgesetzt durch den Landschaftsplan Davensberg-Senden).

Folgende Schutzzwecke stehen der Errichtung von WEA entgegen:

- b.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion und zur Vernetzung der Gebiete des kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000;*
- d.) zur Vernetzung der Gebiete des kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000;*
- e.) zum Schutz und zur Pufferung der angrenzenden Naturschutzgebiete;*
- f.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums.*

Die Betroffenheit der Schutzzwecke b), d) und e) ergibt sich aus der Nähe des WEB zu dem Vogelschutzgebiet Davert, welches auch gleichzeitig als Naturschutzgebiet „Davert“ naturschutzrechtlich gesichert ist. Mit dem Wespenbussard, der als maßgeblicher Bestandteil des Vogelschutzgebietes aufgeführt ist, besteht hier auch ein Vorkommen einer gem. den Vorgaben des Landes NRW zu betrachtenden WEA-empfindlichen Art.

Der Schutzzweck f.) ist hier ebenso hoch zu gewichten. Aufgrund der Lage in einem Bereich, der mit einer herausragenden Landschaftsbildbewertung versehen ist, ist hier auch dem Landschaftsbild dem Vorrang gegenüber der Errichtung von WEA einzuräumen.“

Auch diesem Teilbereich wird aufgrund seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet widersprochen, das bestehende Bauverbot wird somit auch hier nicht außer Kraft gesetzt (§ 20 (4) LNatSchG NRW). Unabhängig von theoretischen WEA-Standorten oder –Typen wird für diese Flächen auch nicht die Möglichkeit einer Befreiung gem. § 67 BNatSchG im nachgelagerten Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt, sodass ebenfalls von einem dauerhaften Vollzugshindernis auszugehen ist.“

Seitens der Gemeinde Senden ist die Begründung und Schlussfolgerung fachlich und rechtlich nachvollziehbar. Die betroffene Teilfläche steht als „harte Tabufläche“ nicht als Potenzialfläche für die Windenergie zur Verfügung.

2.4.2 Harte Tabuflächen aus den Vorgaben der übergeordneten Planung

Die Gemeinde Senden ist wie alle anderen Kommunen in ihrer Bauleitplanung, durch § 4 des Raumordnungsgesetz an die Umsetzung bzw. Beachtung der Ziele und Berücksichtigung Grundsätze der Landes- und Regionalplanung gebunden.

Im Falle der Gemeinde Senden geben diese der Landesentwicklungsplan NRW aus dem Jahr 2019, die Fortschreibung des Regionalplans für das Münsterland aus dem Jahr 2014 (mit späteren Änderungen) und die Sachlichen Teilpläne Energie sowie Kalk zum Regionalplan aus dem Jahr 2016 bzw. 2018 vor.

Landesentwicklungsplan NRW (LEP)

Aus dem Landesentwicklungsplan und seine Zielsetzungen ist für Senden keine harte Tabufläche abzuleiten.

Regionalplanung: Regionalplan Münsterland

Aus der Fortschreibung des Regionalplans für das Münsterland aus dem Jahr 2014 (mit späteren Änderungen) und den Sachliche Teilpläne Energie sowie Kalk zum Regionalplan aus dem Jahr 2016 bzw. 2018 lassen folgende harte Tabuflächen ableiten:

Aus dem Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan aus dem Jahr 2016 mit dem Ziel 4 eine Vorgabe, die im Sinne einer harten Tabufläche zu bewerten ist:

Ziel 4:

Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.

Die von der Regelung des Ziels 4 erfassten Bereiche der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind in der Erläuterungskarte aufgezeigt (Beikarte 2. aus der Erläuterungskarte):

Abbildung 3: Erläuterungskarte Sachlicher Teilplan Energie 2016 zum Regionalplan Münsterland 2014: Teilbereiche im Landschaftsraum des Münsterlandes, die von Windkraftanlagen freizuhalten sind (Darstellung ohne Maßstab)



Wie aus der Erläuterungskarte ersichtlich, ist mit der gezogenen Grenzlinie der Fläche der Beikarte 2. „Südliche Höhenlagen der Baumberge“ keine Parzellenschärfe verbunden. Es ist erkennbar, dass die Gemeinde Senden von dieser regionalplanerischen Zielsetzung nicht betroffen ist.

Berücksichtigung von Bereichen zum Schutz der Natur als Ziel der Regionalplanung

Die Regionalplanungsbehörde für den Regierungsbezirk Münster hat in ihrer Antwort vom 28.09.2021 auf die Anfrage der Gemeinde Senden eine Einschätzung zu den im Rahmen der 2. Erneuten Offenlage dargestellten Bereichen Nr. 8 und Nr. 9 abgegeben. Der Stellungnahme lag ebenfalls die zuvor in Karte 3 dargestellte Flächenkulisse zur 2. Erneuten Offenlage zu Grunde:

„Für die beabsichtigten Flächen 8 und 9 sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, teilweise überlagert von einem BSN [Bereich zum Schutz der Natur] und teilweise überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, sowie teilweise als Überschwemmungsbereich festgelegt.

Für die Flächen 8 und 9 kommt die regionalplanerische Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Windenergienutzung innerhalb der BSN

- *die Funktionsfähigkeit von Kernflächen von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund erheblich beeinträchtigen würde und*
- *zu einer nachhaltigen Störung der Lebensräume in der Nonnenbach-Aue führen und das Entwicklungspotenzial des Nonnenbaches, auch im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, stark herabsetzen würde und damit dem Schutzziel (Erhaltung und Entwicklung naturbetonter bis naturnaher Fließgewässer und ihren naturnahen Auen) und dem Entwicklungsziel (Förderung und Entwicklung eines ökologisch bedeutsamen Gewässerkorridors durch Aufwertung des Fließgewässerlebensraumes) des Biotopverbundes im Bereich des Nonnenbaches widerspricht.*

Daher ist auf Ebene der Regionalplanung die Festlegung der Flächen 8 und 9 auf den betroffenen Flächen des BSN (westlicher Teilbereiche der Flächen) im Sinne des Ziels 3 des STE [Sachlicher Teilplan Energie] zum Regionalplan Münsterland nicht zulässig.

Eine Inanspruchnahme des BSN gem. den Ausnahmetatbeständen des Ziel 7.2-3 LEP NRW wird an dieser Stelle aus Sicht der Regionalplanung nicht gesehen, da die Errichtung einer WEA an bzw. in der Gewässeraue zu einer Störung des regionalen Biotopverbundes führen würde und nicht mit dem dortigen Schutzzweck des BSN vereinbar ist.

Für die Teilbereiche der Flächen 8 und 9 die innerhalb der BSN liegen, gilt, dass eine Windenergienutzung nicht mit den Ziel 3 des Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans vereinbar ist.“

An diese Zielsetzung der Regionalplanung ist die Gemeinde Senden aufgrund des § 1 (4) BauGB gebunden. Aus dem dortigen Anpassungsgebot ergibt sich das Erfordernis der Rücknahme der Teilbereiche der Flächen 8 und 9, die im BSN entlang des Nonnenbaches liegen.

2.4.3 Harte Tabuflächen - immissionsrechtlicher Mindestabstand

Für alle Wohnnutzungen und Wohngebäude ist ein immissionsrechtlicher Mindestabstand zu beachten, in dem aus Immissionsschutzgründen eine Genehmigung für eine Windkraftanlage faktisch ausgeschlossen ist. Dieser ist daher als eine harte Tabufläche einzustufen. Dieser Abstand, innerhalb dem es nicht zu einer Errichtung von Windkraftanlagen kommt, ist im Gemeindegebiet zu den wohngenutzten Siedlungsbereichen und Wohngebäuden im Außenbereich relevant und zu beachten.

Mit dem Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch in NRW (vgl. Kapitel 2.3) wird dem Planungsraum für die Darstellung von Windenergiebereichen Fläche im Umfeld der wohngenutzten Siedlungsbereiche entzogen. Ein immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand ist daher nicht gesondert zu berücksichtigen, soweit ein solcher innerhalb der Fläche zu verorten wäre, die nach AG-BauGB NRW dem Planungsraum entzogen ist („950 m - Bereich“).

Der immissionsrechtliche Mindestabstand zu Wohnstellen im Außenbereich ist weiterhin relevant und zu betrachten. Für die Darstellung dieses Mindestabstandes wird um den Mittelpunkt der Wohnstelle (wohngenutztes Gebäude) ein Kreis mit einem Radius von 15 m gelegt, von diesem dann ausgehend ein Kreis mit Radius mit dem Mindestabstand ermittelt wird.

Mit dem Kreis von Radius 15 m um den Mittelpunkt des Hauses soll der räumliche Bereich berücksichtigt werden, der die maßgeblichen Immissionsorte abgedeckt. Die maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer 2.3 der TA Lärm liegen nach A.1.3. a) des Anhangs zur TA Lärm bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989. Die Bildung eines Mittelpunktes und eines Kreises mit einem Radius stellt eine auf dieser Planungsebene zulässige Pauschalierung dar (hierzu OVG Münster, Urteil vom 5.7.2017 – 7 D 105/14.NE – „Aachen“, Rn. 46, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 – 4 CN 3/18 –).

Die Ermittlung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes stützt sich auf die Ausführungen von Detlef Piorr / Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW: „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ (2013). Anhand der folgenden Abbildungen kann ein Mindestabstand zu wohngenutzten Objekten im Außenbereich abgeleitet werden. Hierbei wurden Anlagen mit den Schalleistungspegeln / einer Schallemission von 106,5 dB(A), 103,5 dB(A) und 100,5 dB(A) erfasst und die Veränderung der Immissionswerte mit einer Zunahme der Zahl der Windkraftanlagen ermittelt. Zum jeweiligen Immissionswert wird der Abstand der Anlagen ermittelt.

Abbildung 6 der Ausführungen Piorr zeigt (siehe nachfolgende Abbildungen 4), in welchen Abständen bei den beispielhaft betrachteten Anlagenkonfigurationen der Nachtrichtwert eines Mischgebiets eingehalten wird. Zur Vereinfachung der Ableitung von „Erfahrungswerten“ sind in den Abbildungen die logarithmischen Regressionsfunktionen graphisch und als Funktion eingetragen.

In den genannten Ausführungen wird zu der Einstufung als hartes Tabukriterium ausgeführt:

„Als „hartes Kriterium“ kann betrachtet werden, dass ein Nachtbetrieb (auch unter Hin-nahme von großen Ertragsverlusten) zumindest einer Anlage bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm prinzipiell möglich ist. Die erforderlichen Schutzabstände

könnten den unteren Regressionskurven der Abbildungen 6 bis 8 entnommen werden; leisere Anlagen (der betrachteten Leistungsklasse) sind nicht bekannt. Diese Schutzabstände betragen 170 m in Hinblick auf den Nachrichtwert von 45 dB(A).^{*} für Anlagen mit einem Schalleistungspegel von 100,5 dB(A). Dieser Wert ist aber nach Einschätzung Piorris zu niedrig angesetzt:

„Ein wirtschaftlich sinnvoller Betrieb wird mit derartig stark reduzierten Anlagen (LWA incl. Sicherheitszuschlag = 100,5 dB(A)) nur in Sonderfällen möglich sein.“

In der Ermittlung des Mindestabstandes sollte so nicht die leiseste Anlage mit 100,5 dB(A) zugrunde gelegt werden, sondern die mit einem Schalleistungspegel von 103,5 dB(A).

Die nachfolgende Abbildung 6 in den vorgenannten Ausführungen von Piorr zeigt die Lärmausbreitung drei unterschiedlicher Schalleistungspegel von Anlagen in Bezug auf den Richtwert 45 dB(A). Dieser Richtwert wird in der für Immissionsbelastungen maßgebenden TA Lärm für gemischte Nutzungen (nachts) in Siedlungslagen und darüber hinaus gehend aufgrund der Rechtsprechung für Wohnstellen im Außenbereich angesetzt.

Der Ausgangspunkt für eine einzelne Anlage mit Emissionen von 103,5 dB(A) liegt leicht unterhalb von 300 m (siehe Markierung in der nachfolgenden Abbildung 6 der Ausführungen Piorr). Damit wird in einem Abstand von 300 m der genannte Richtwert eingehalten und der Vergleich mit der Regressionskurve einer lauterer Anlage (106,5 dB(A)) zeigt einen größeren Abstand.

Da zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung bzw. der Aufstellung des Teilflächen-nutzungsplans aber genaue Schalleistungspegel und Standorte von Anlagen nicht bekannt sind, sollten als Annahme die realistischere Anlage mit 103,5 dB(A) als Maßstab genommen werden, um so einen Mindestabstand zu identifizieren, unterhalb dem keine Anlage errichtet werden kann. Der Mindestabstand bezüglich des Richtwertes 45 dB(A) ist so bei 300 m zu sehen.

Abbildung 4: Grafiken zur Ermittlung des immissionsrechtlichen Mindestabstandes als harte Tabufläche.

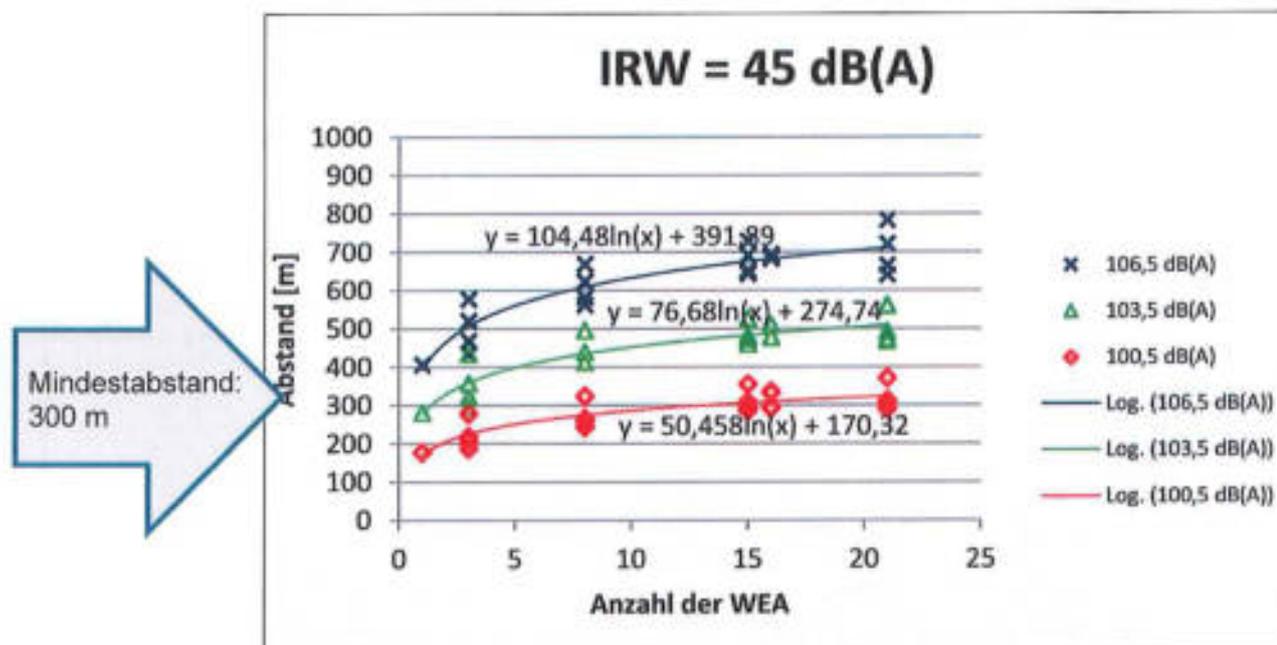


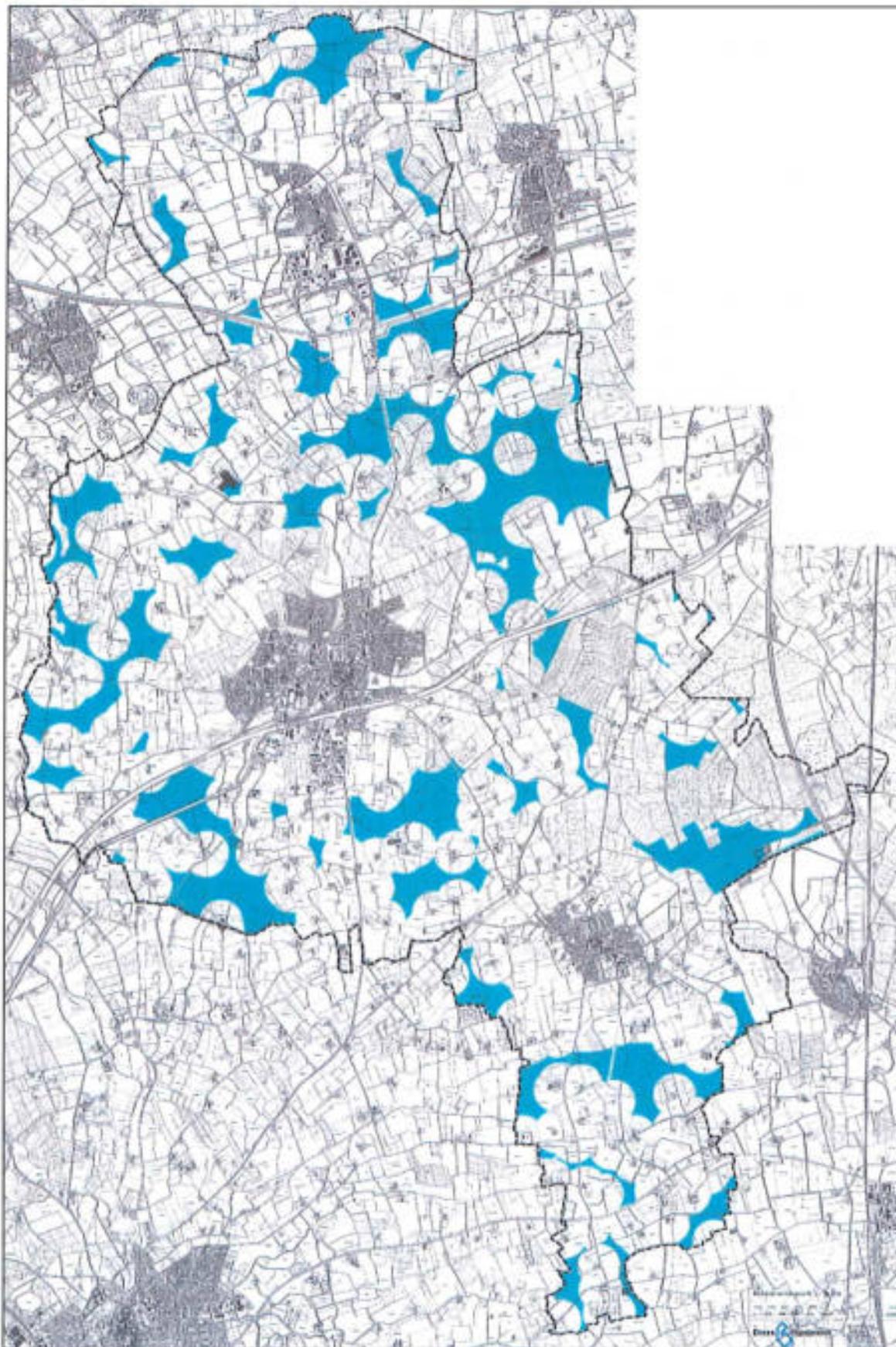
Abbildung 6 in den genannten Ausführungen von Piorr 2013, Richtwert IRW für gemischte Nutzungen (nachts).

Pfeil zur Markierung und Hervorhebung Mindestabstand durch Drees Huesmann Planer

Karte 4.1: *Umsetzung BauGB-AG NRW, Harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden (mit immissionsrechtlichem Mindestabstand) (Darstellung ohne Maßstab)*



Karte 4.2: *Potenzialflächen nach Umsetzung BauGB-AG NRW und Abzug harter Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden (Darstellung ohne Maßstab)*



Potenzialfläche für die Windenergie

Die so nach Abzug der harten Tabuflächen zu ermittelnde Potenzialfläche von 1.632 ha macht rd. 14,9 % des Gemeindegebietes aus. Diese Potenzialfläche (in der Literatur auch als Rest- oder „Weissfläche“ bezeichnet) ist als Grundlage für die Ermittlung des substanziellen Raumes zur Errichtung von Windkraftanlagen heranzuziehen.

Karten Nr.	Flächenkategorien	Größe [in ha, gerundet]
	Größe der Gemeinde	10.945
2.1	Innenbereich, Mindestabstand nach BauGB-AG NRW	3.338
2.2	Verbleibender Planungsraum	7.607
4.1	Harte Tabuflächen	5.975
4.2	Potenzialfläche (Rest- oder auch „Weissfläche“)	1.632

2.5 Weiche Tabuflächen (Stufe 3)

2.5.1 1. Weiches Tabukriterium: Walderhalt und -schonung

Die Gemeinde Senden möchte aufgrund

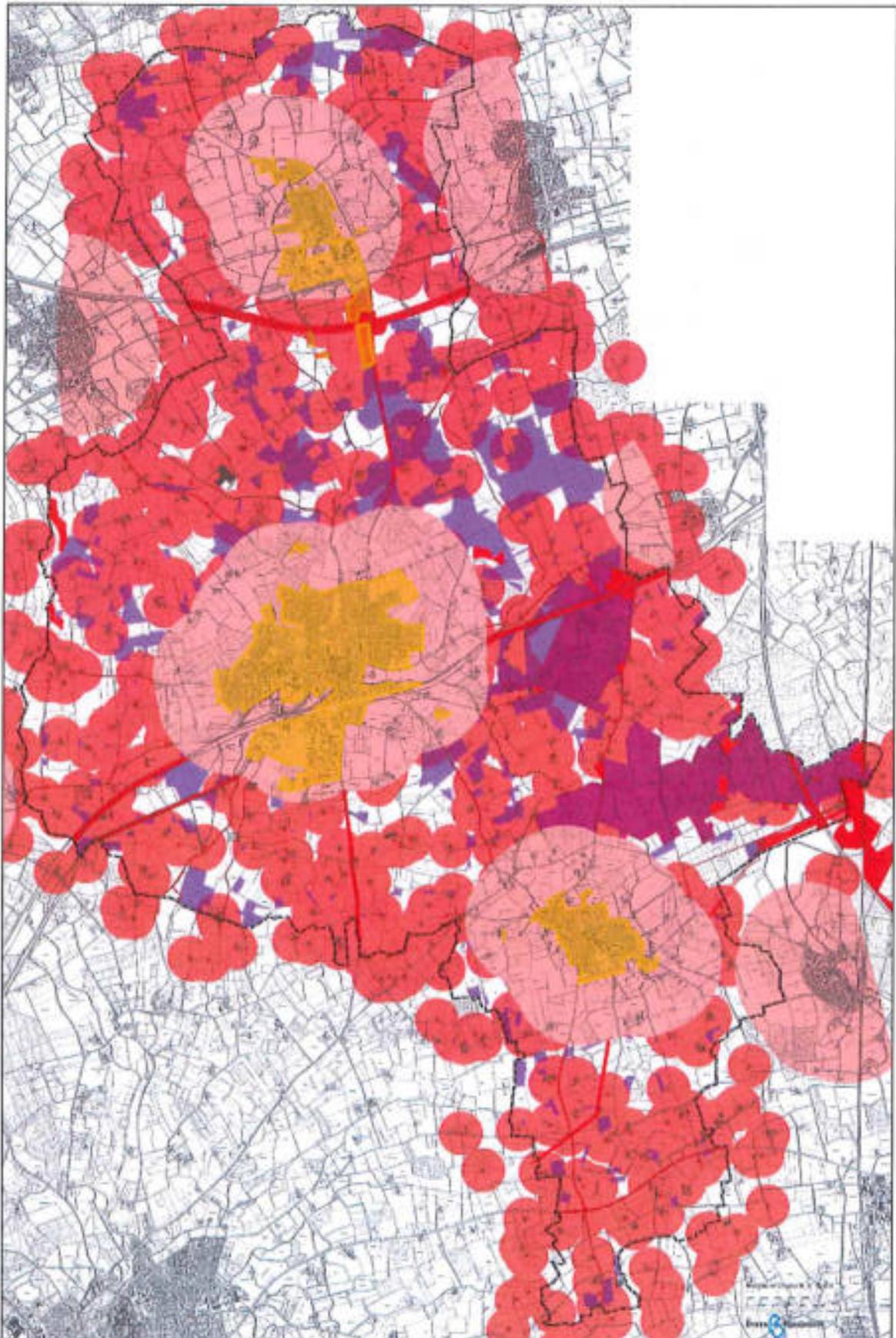
- der besonderen Bedeutung des Waldes und von größeren Gehölzbeständen sowie des geringen Anteils Wald an der Gemeindefläche (Anteil Wald/Gehölze: 19,9 %) und
- des naturräumlichen Schutzes von Waldflächen und ihrer allgemeinen Bedeutung für den Klimaschutz und anderer Zielsetzungen (Vgl. Ziel 7.3-1 LEP)

nicht zulassen, dass Windkraftanlagen (WKA) im Wald errichtet werden können.

Damit will die Gemeinde auch der landesplanerischen Zielsetzung (Ziel 7.3-1 des LEP) zum Walderhalt und der Waldvermehrung für Senden als waldärmere Kommune nachkommen.

Mit der Berücksichtigung der Wald- und Gehölzflächen (Quelle als Datengrundlage: Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden) in der Gemeinde Senden als weiche Tabufläche zeigt sich das folgende Bild:

Karte 5.1: Walderhalt, Umsetzung Ausführungsgesetz und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 5.2: *Potenzialflächen bei Walderhalt, Umsetzung Ausführungsgesetz und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden (Darstellung ohne Maßstab)*



Ermittlung Potenzialfläche nach dem 1. weichen Tabukriterium: Walderhalt

Karten Nr.	Flächenkategorien	Größe [in ha, gerundet]	Anteil [in %]
	Größe der Gemeinde	10.945	
2.1	Innenbereich, Mindestabstand nach BauGB-AG NRW	3.338	
2.2	Verbleibender Planungsraum	7.607	
4.1	Harte Tabuflächen	5.975	
4.2	Potenzialflächen (Rest- oder auch „Weissfläche“)	1.632	
5.2	Potenzialflächen wie in Karte 4.2 dargestellt, abzüglich Flächen Walderhalt	1.129	69,2

Damit sind nach Abzug der Wald- und Gehölzflächen rund 69,2 % der zur Verfügung stehenden Potenzialflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu identifizieren.

2.5.2 2. weiches Tabukriterium: Zusätzlicher Vorsorgepuffer von 50 m zu wohngenutzten Siedlungsbereichen/Ortsteilen und 3. weiches Tabukriterium: Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich

2.5.2.1 2. Weiches Tabukriterium: Zusätzlicher Vorsorgepuffer von 50 m zu wohngenutzten Siedlungsbereichen/Ortsteilen

Die Gemeinde Senden möchte über den immissionsrechtlichen Mindestabstand hinaus den wohngenutzten Gebäuden und Bereichen in den Siedlungsflächen im gesamten Gemeindegebiet einen zusätzlichen Vorsorgepuffer gewähren. Sie tut dies auch aus der Abwägung heraus, dass in den vergangenen Beteiligungen gerade von der Öffentlichkeit eine Vielzahl von Bedenken und Anregungen bezüglich des Abstandes zu Bereichen für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vorgetragen wurden.

In zahlreichen Stellungnahmen, insbesondere im Rahmen der 1. erneuten Offenlage, wurde Bezug zum Raumordnungsgrundsatz 10.2-3 des LEP NRW genommen. Danach soll ein Abstand von 1.500 m zu (festgesetzten oder faktischen) Allgemeinen (WA) und Reinen (WR)Wohngebieten eingehalten werden. Die vorerwähnte Änderung des LEP ist am 05.08.2019 rechtswirksam geworden. Der raumordnungsrechtliche Vorsorgeabstand ist allerdings von den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten der Standortgemeinde und der Vorgabe abhängig, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Darüber hinaus ist der Raumordnungsgrundsatz zwar abwägungsrelevant, aber – anders als ein Raumordnungsziel – nicht strikt bindend. Er kann in der Abwägung rechtmäßig überwunden werden.

Festzustellen ist, dass bei den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in der Gemeinde Senden die Anwendung des Grundsatzes ausschließlich das Umfeld der planungsrechtlichen ausgewiesenen drei Siedlungsbereiche/Ortsteile „begünstigt“. Dies entspricht nicht der besonderen Struktur in der Gemeinde Senden mit ihren mehr als 700 Wohnstellen im Außenbereich. Aufgrund dieser besonderen städtebaulichen Situation und den eingangs beschriebenen Einwendungen der Öffentlichkeit im Verfahren möchte die Gemeinde einen über den immissionsrechtlichen Mindestabstand hinausgehenden immissionsschutzrechtlichen Vorsorgepuffer auch zu den Wohnstellen im Außenbereich gewähren. Es ist zu erwarten, dass hiermit bei der großen Anzahl der Wohnstellen deutlich der Raum für die Windenergie eingeschränkt wird. Aus dieser Überlegung heraus möchte die Gemeinde zwar einen Abstand zu den drei Siedlungsbereichen/Ortsteilen vorsehen, aber aus städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gründen nicht den Abstand von 1.500 m umsetzen.

Ergänzend kommt hinzu, dass bereits erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieses Raumordnungsgrundsatzes des LEP bestehen. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 20.1.2020 – 2 D 100/17.NE –, juris, zum FNP der Stadt Brilon ausgeführt:

Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem Raumordnungsgrundsatz 10.2-3 eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung der „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte –

eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten – ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten...Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten ...gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können (Rdnr. 203).

Die Gemeinde teilt die inhaltliche Betrachtung des OVG NRW und sieht deshalb im Rahmen der Abwägung davon ab, den Grundsatz in der Abwägung durchschlagen zu lassen. Die vom OVG Münster geäußerten Bedenken liegen auf der Hand und würden bei einer Befolgung des Grundsatzes zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen. Der Gemeinde könnte in einem Normenkontrollverfahren entgegengehalten werden, sie habe sich bei der Abwägung von einem unwirksamen und deshalb in Wahrheit untauglichen Raumordnungsgrundsatz leiten lassen.

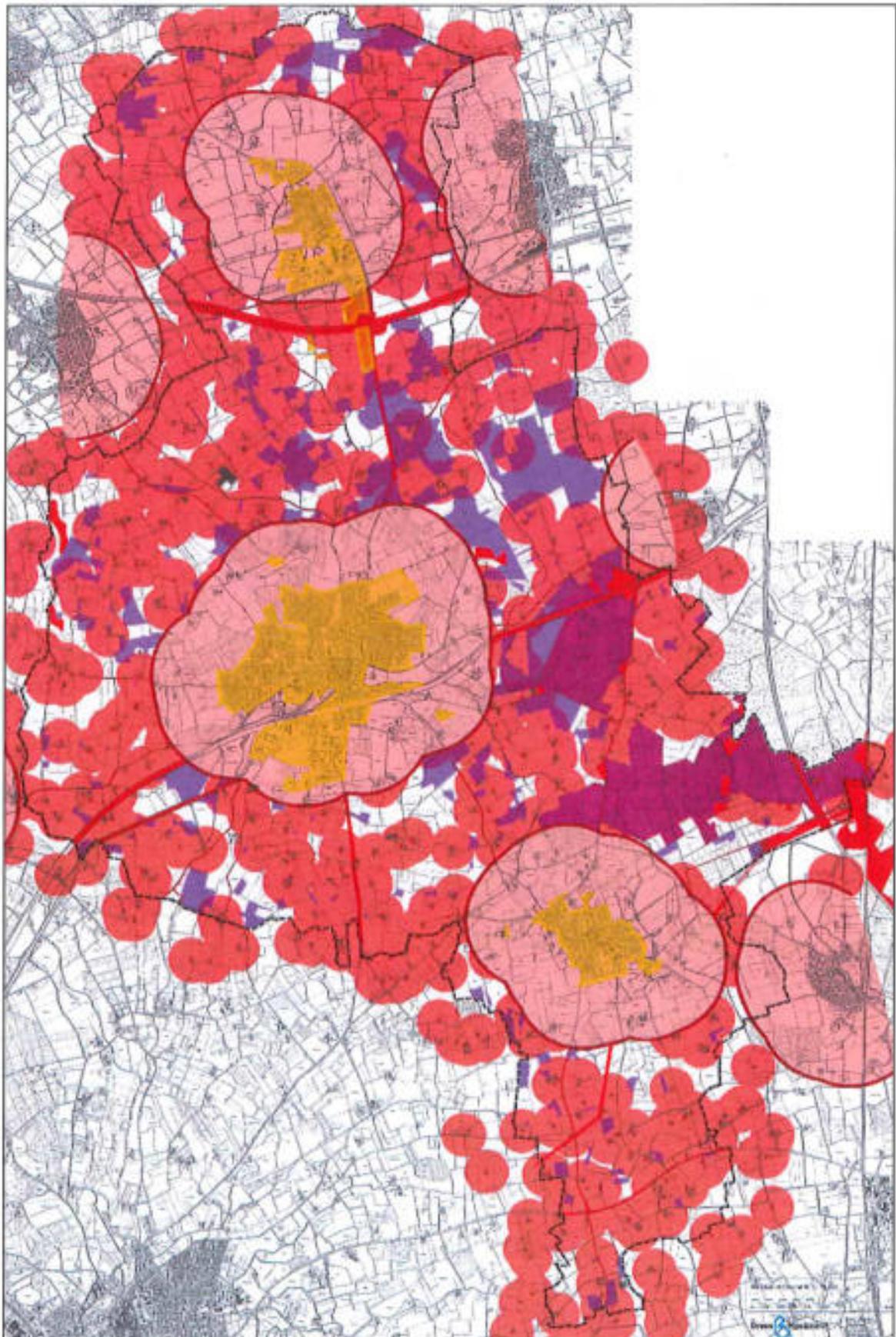
Die Anwendung des Raumordnungsgrundsatzes würde losgelöst von Wirksamkeitsbedenken das planerische Ermessen der Gemeinde derart einschränken, dass unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Potenzialfläche ein eigenes städtebauliches Konzept mit verschiedenen weichen Kriterien und entsprechender Abwägung nicht mehr möglich wäre.

Der Raumordnungsgrundsatz 10.2-3 ist nicht praxistauglich und kommt deshalb in der hier vorzunehmenden Abwägung nicht zum Tragen. Das entspricht im Übrigen der Planungspraxis zahlreicher Kommunen. Der 1.500-m-Abstand aus dem LEP hat sich in der Planungspraxis nicht bewährt, weil er zur Steuerung von Windenergiebereichen nicht in der Lage ist.

Im Weiteren wird bei der Entwicklung der 2. weichen Kriteriums vielmehr auf die Regelung in § 2 des Ausführungsgesetzes zum BauGB NRW mit einem Mindestabstand von 1.000 m zu bestimmten Schutzbereichen abgestellt.

Hierbei wurde als Maßstab zunächst zum Zeitpunkt der 2. Erneuten Offenlage eine weiche Tabufläche mit einem Abstand von 1.000 m berücksichtigt. Dies bedeutet, dass nach der nun in Kapitel 2.3 vorgenommenen Umsetzung des Ausführungsgesetzes (mit einem Abstand von 950 m), ein zusätzlicher Vorsorgepuffer (zu den zu den im BauGB-AG NRW genannten Schutzbereichen) von 50 m gewährt werden soll. Hierdurch wird der Abstand von 1.000 m von den wohngenutzten Siedlungsbereichen zu den Windenergiebereichen bestimmt, was über die Vorgabe des Ausführungsgesetzes hinaus geht. Dies ist von der Gemeinde so gewollt.

Karte 6.1: 50 m zusätzlicher Vorsorgepuffer zu den Flächen nach Ausführungsgesetz, Walderhalt, Umsetzung Ausführungsgesetz und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 6.2: *Potenzialflächen bei 50 m zusätzlichem Vorsorgepuffer zu den Flächen nach Ausführungsgesetz, Walderhalt, Umsetzung Ausführungsgesetz und harte Tabukriterien und -flächen in der Gemeinde Senden (Darstellung ohne Maßstab)*



Ermittlung substanzieller Raum nach 2. weichem Tabukriterium

Karten Nr.	Flächenkategorien	Größe [in ha, gerundet]	Anteil [in %]
	Größe der Gemeinde	10.945	
2.1	Innenbereich, Mindestabstand nach BauGB-AG NRW	3.338	
2.2	Verbleibender Planungsraum	7.607	
4.1	Harte Tabuflächen	5.975	
4.2	Potenzialflächen (Rest- oder auch „Weissfläche“)	1.632	
5.2	Potenzialflächen wie in Karte 4.2 dargestellt, abzüglich Flächen Walderhalt	1.129	69,2
6.2	Potenzialflächen wie in Karte 4.2 dargestellt abzüglich Flächen Walderhalt und Berücksichtigung zusätzlichen Vorsorgepuffers von 50 m zu den nach Ausführungsgesetz relevanten Gebieten/Wohngebäuden	1.099	67,3

Damit sind nach Berücksichtigung der Wald- und Gehölzflächen und eines zusätzlichen Vorsorgepuffers von 50 m rund 67,3 % der zur Verfügung stehenden Potenzialflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu identifizieren.

Diese planerische Abwägung gem. 2.5.2.1 steht im Zusammenhang mit dem Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich:

2.5.2.2 3. weiches Tabukriterium: Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich

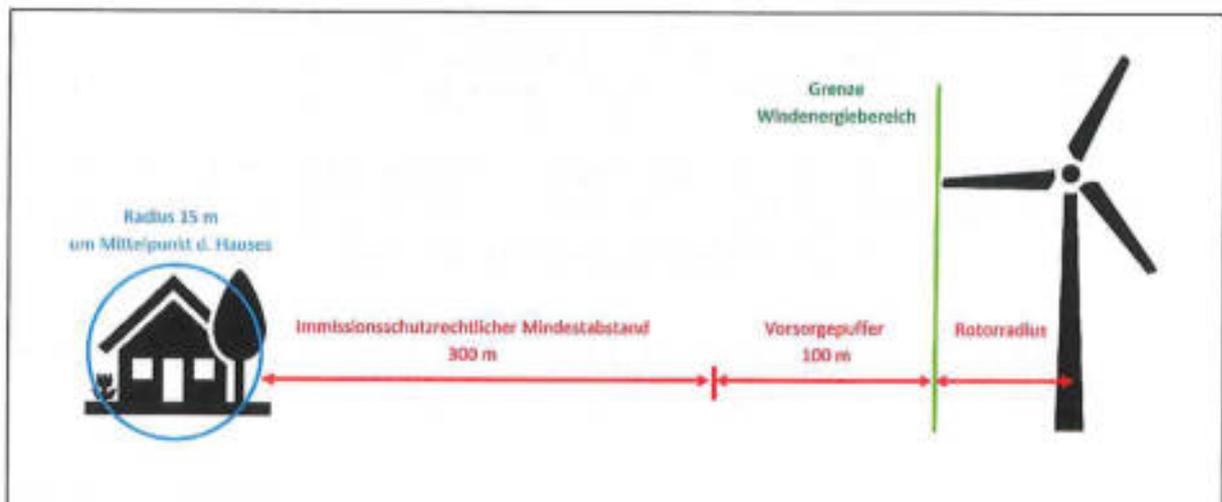
Auch vor dem Hintergrund der in den früheren Beteiligungen vorgetragenen Bedenken und Anregungen möchte die Gemeinde Senden eine größere Vorsorge und Schutz der Wohnstellen im Außenbereich gewähren, der über den als harte Tabuflächen geltenden immissionsrechtlichen Mindestabstand zu Wohnstellen im Außenbereich von 300 m hinausgeht. Hierzu wird ein zusätzlicher Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich vorgesehen.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde im Rahmen der 2. erneuten Offenlage zur Findung des Vorsorgepuffers einen über den immissionsrechtlichen Mindestabstand hinausgehenden Puffer von 150 m zu Wohnstellen im Außenbereich geprüft. Es zeigte sich, dass die große Anzahl der Wohnstellen im Außenbereich die Potenzialflächen so verkleinert, dass ein geringerer Puffer als 150 m geboten ist, um der Windenergie substantiell Raum zu geben.

Aus dieser Überlegung heraus wird ein Vorsorgepuffer von 100 m über den als harte Tabufläche geltenden immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m hinaus vorgesehen. Dieser Abstand von 400 m berücksichtigt die genannten Belange und den substanziellen Raum. Dies stellt eine angemessene Vergrößerung des Vorsorgeabstandes zu Wohnstellen im Außenbereich dar (rechnerisch ein Drittel zusätzlich gegenüber dem immissionsrechtlichen Mindestabstand von 300 m). Siehe hierzu die nachfolgenden Karten 7.1 und 7.2.

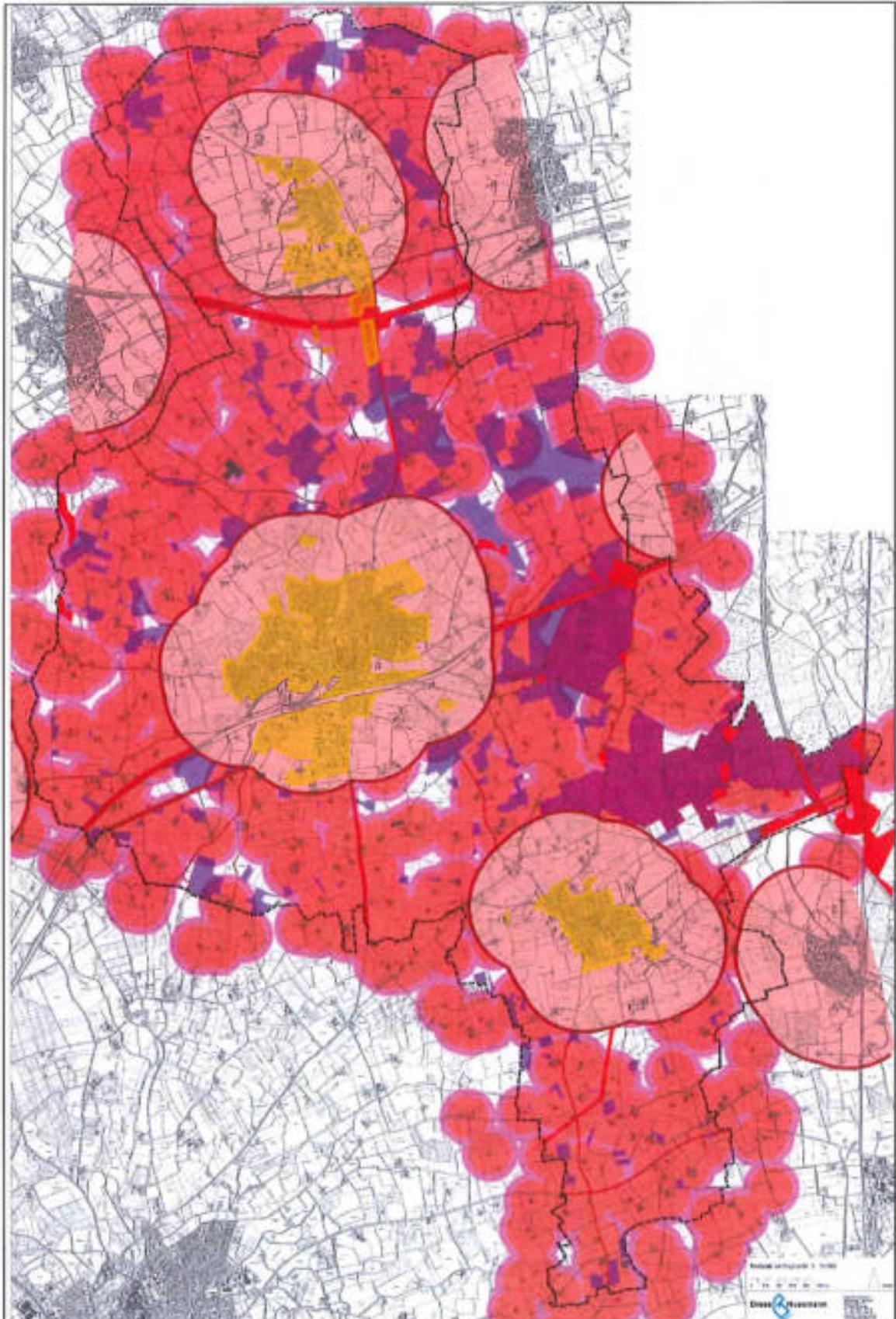
Mit den genannten Abständen werden Bereiche für Windenergie definiert. Dieser sich ergebende Abstand von 400 m bezieht sich auf die Abgrenzung der Bereiche für Windenergie. Windkraftanlagen müssen inklusive der äußeren Rotorspitze innerhalb des Bereiches liegen, sodass der Mastfuß einer zu beantragenden Windkraftanlage immer mehr als die gewählten 400 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt steht (vgl. nachfolgende Grafik Abbildung 5 als Beispiel für einen sich in der Praxis ergebenden Abstand).

Abbildung 5: Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich
(Schematische Darstellung, nicht maßstäblich)



Dieser Abstand gewährt über die Vielzahl der Wohnstellen im Außenbereich in Senden gesehen trotzdem noch „substanziell Raum“ für die Nutzung der Windkraft. Die Gemeinde Senden ist sich dabei der Situation bewusst, dass mit diesem weichen Tabukriterium eine deutliche Reduzierung der Potenzialfläche verbunden ist. Sie möchte jedoch den besonderen siedlungsstrukturellen Verhältnissen und dem sehr großen Umfang der Wohnnutzung im Außenbereich Rechnung tragen.

Karte 7.1: 50 m zusätzlicher Vorsorgepuffer zu den Flächen nach Ausführungsgesetz, Walderhalt, Umsetzung Ausführungsgesetz und harte Tabukriterien und -flächen und zusätzlicher Vorsorgepuffer von 100 m zu den Wohnstellen im Außenbereich in der Gemeinde Senden (Darstellung ohne Maßstab)



Karte 7.2: *Potenzialflächen bei 50 m zusätzlicher Vorsorgepuffer zu den Flächen nach Ausführungsgesetz, Walderhalt, Umsetzung Ausführungsgesetz und harte Tabukriterien und -flächen und zusätzlicher Vorsorgepuffer von 100 m zu den Wohnstellen im Außenbereich in der Gemeinde Senden (Darstellung ohne Maßstab)*



Ermittlung substanzieller Raum für das 3. weiche Tabukriterium

Karten Nr.	Flächenkategorien	Größe [in ha, gerundet]	Anteil [in %]
	Größe der Gemeinde	10.945	
2.1	Innenbereich, Mindestabstand nach BauGB-AG NRW	3.338	
2.2	Verbleibender Planungsraum	7.607	
4.1	Harte Tabuflächen	5.975	
4.2	Potenzialflächen (Rest- oder auch „Weissfläche“)	1.632	
5.2	Potenzialflächen wie in Karte 4.2 dargestellt, abzüglich Flächen Walderhalt	1.129	69,2
6.2	Potenzialflächen wie in Karte 4.2 dargestellt, abzüglich Flächen Walderhalt und Berücksichtigung zusätzlicher Vorsorgepuffer 50 m zu den nach Ausführungsgesetz relevanten Gebieten/Wohngebäuden	1.099	67,3
7.2	Potenzialflächen wie in Karte 6.2 dargestellt abzüglich 100 m zusätzlicher Vorsorgepuffer Wohnstellen im Außenbereich	397	24,3

Damit sind nach Berücksichtigung der Wald- und Gehölzflächen, einem Vorsorgepuffer von 50 m zu den Schutzbereichen gem. BauGB-AG NRW und einem zusätzlichen Vorsorgepuffer von 100 m zu Wohnstellen im Außenbereich rund 24,3 % der zur Verfügung stehenden Potenzialflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu identifizieren.

2.5.2.3 Zwischenfazit

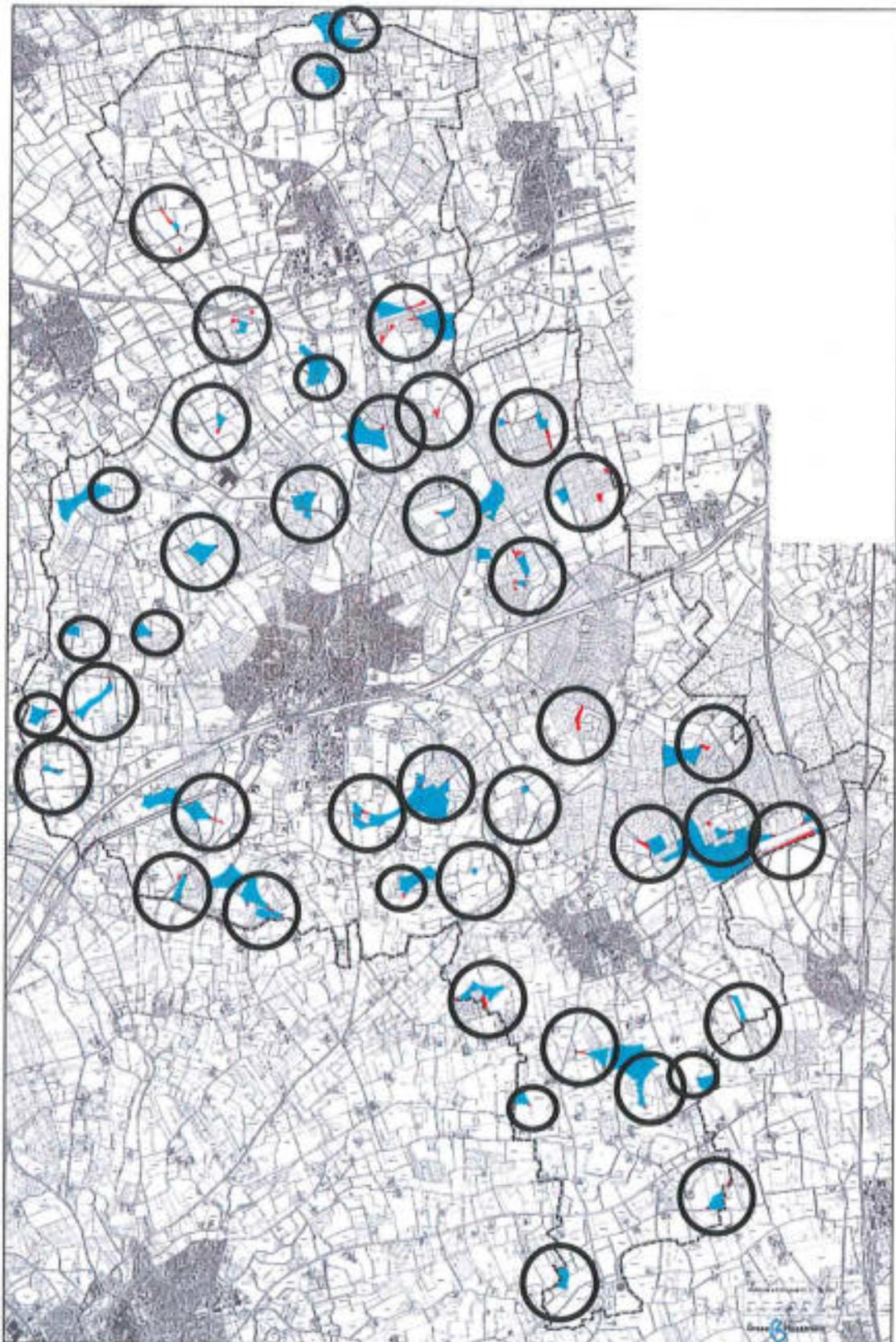
Mit den gewählten Abständen zu den wohngenutzten Bereichen und den Wohnstellen im Außenbereich im gesamten Gemeindegebiet wird der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung gestellt.

2.5.3 Herausnahme Kleinstflächen und geometrische Spitzen

Im Ergebnis der so identifizierten Kulisse von Potenzialflächen wie sie Karte 7.2 aufzeigt, ergeben sich eine Vielzahl von kleineren Flächen, die für die Errichtung einer Windkraftanlage (hier angenommen die Referenzanlage mit 100 m Rotordurchmesser) nicht geeignet sind. Diese Kleinstflächen erfüllen als Potenzial nicht das Kriterium, dass die Windkraftanlage mit Rotor innerhalb des Bereiches für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB hineinpasst.

Eine fehlende Errichtungsmöglichkeit von Windkraftanlagen ergibt sich in den nach der Abstandsbetrachtung verbleibenden geometrischen Spitzen oder sog. „Schwalbenschwänzen“ von größeren Flächen. Auch diese für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeigneten Teilflächen werden für die Darstellung als Bereiche für die Windenergie nicht weiter vorgesehen.

Karte 8: *Herausnahme Kleinstflächen, die nicht über die Größe für eine Windkraftanlage (mit 100 m Rotordurchmesser) verfügen sowie geometrischer Spitzen und „Schwalbenschwänze“ (Darstellung ohne Maßstab)*



Karte 9: Ergebnis Herausnahme Kleinstflächen sowie geometrischer Spitzen und „Schwalbenschwänze“ (Darstellung ohne Maßstab)



Ermittlung substanzieller Raum nach Herausnahme Kleinstflächen sowie geometrische Spitzen und „Schwalbenschwänze“

Karten Nr.	Flächenkategorien	Größe [in ha, gerundet]	Anteil [in%]
	Größe der Gemeinde	10.945	
2.1	Innenbereich, Mindestabstand nach BauGB-AG NRW	3.338	
2.2	Verbleibender Planungsraum	7.607	
4.1	Harte Tabuflächen	5.975	
4.2	Potenzialflächen (Rest- oder auch „Weissfläche“)	1.632	
5.2	Potenzialflächen wie in Karte 4.2 dargestellt, abzüglich Flächen Walderhalt	1.129	69,2
6.2	Potenzialflächen wie in Karte 4.2 dargestellt, abzüglich Flächen Walderhalt und Berücksichtigung zusätzlicher Vorsorgepuffer 50 m zu den nach Ausführungsgesetz relevanten Gebieten/Wohngebäuden	1.099	67,3
7.2	Potenzialflächen wie in Karte 6.2 dargestellt, abzüglich 100 m zusätzlicher Vorsorgepuffer Wohnstellen im Außenbereich	397	24,3
9	Potenzialflächen wie in Karte 7.2 dargestellt abzüglich Kleinstflächen/geometrische Spitzen und „Schwalbenschwänze“	322	19,7

In der Betrachtung der zu diesem Schritt verbleibenden Größe der Potenzialflächen mit einem Gesamtumfang von 322 ha zeigt sich ein Anteil von 19,7 % an dem gesamten Potenzialraum. Dieser Wert liegt deutlich über der Orientierungsgröße von 10 % für den „substanziellen Raum“. Vor diesem Hintergrund möchte die Gemeinde Senden einzelflächenbezogenen Aspekte der kommunalen Entwicklungsplanung sowie von Naherholung und Tourismus vor den eigenen Zielsetzungen berücksichtigen und im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen bewerten.

2.6 Einzelflächenbetrachtung (Stufe 4)

2.6.1 Qualitative Bewertung der Flächen aus der Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung sowie Naherholung und Tourismus

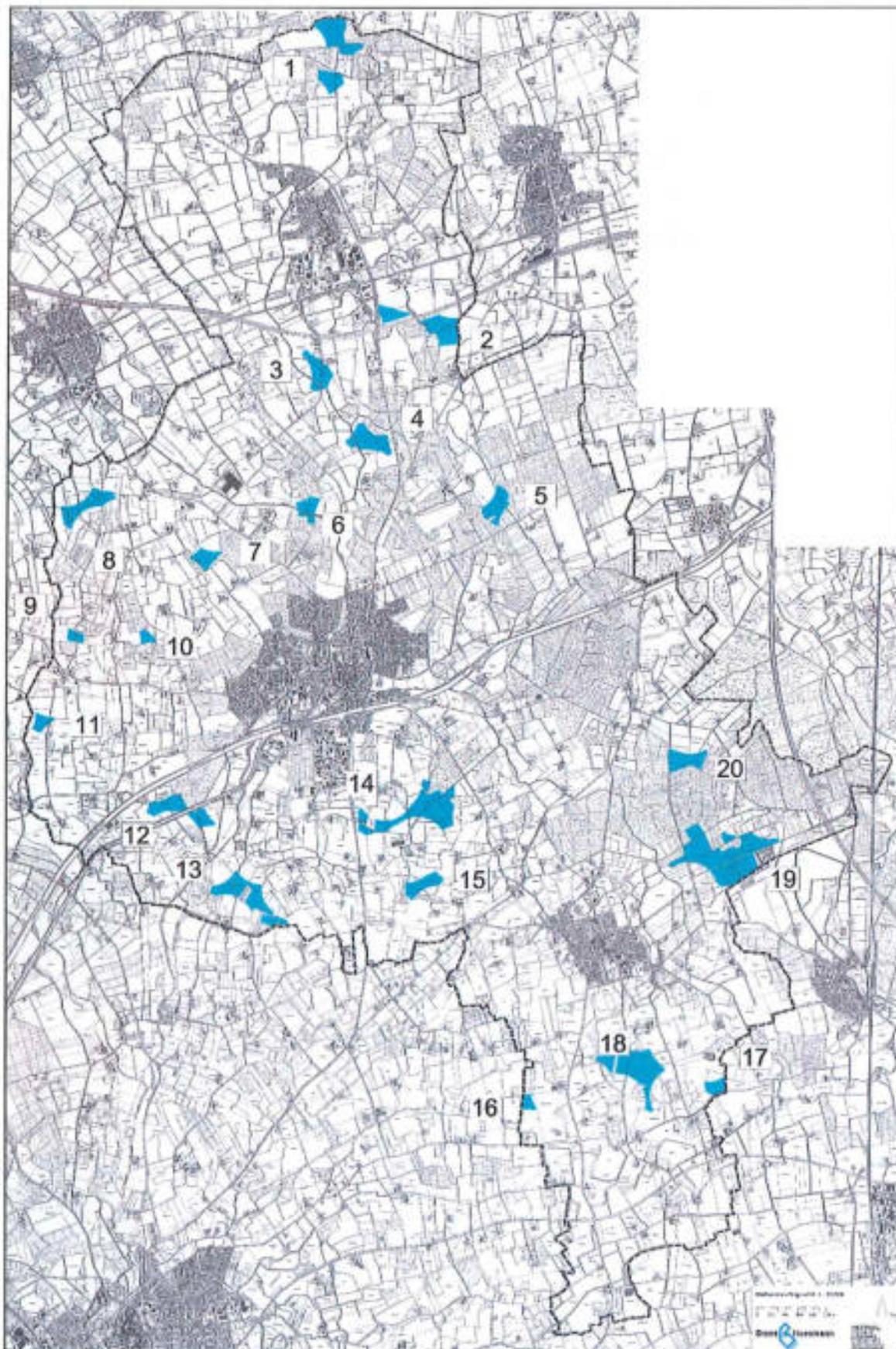
Auch vor dem Hintergrund der in den vorangegangenen Beteiligungsschritten vorgetragenen Bedenken und Anregungen möchte die Gemeinde Senden einzelflächenbezogen Aspekte der kommunalen Entwicklungsplanung sowie der Naherholung und des Tourismus im Hinblick auf die Errichtung von Windkraftanlagen bewerten und berücksichtigen. Hierbei formuliert die Gemeinde Senden die folgenden beiden Ziele und Entscheidungsgründe für oder gegen eine der in Karte Nr. 9 vorgestellten Potenzialflächen:

- Potenzialflächen mit einer Relevanz zu Funktionen und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung sollen nicht für die Nutzung für Windkraftanlagen vorgesehen werden. Die Zielsetzungen kurz- bis mittelfristiger Entwicklungen sind hierbei für Wohnen die Flächen im Bereich Ottmarsbocholt-Sudendorp sowie die Möglichkeit und Prüfung Wohnungsbau an Haltestellen des SPNV(auf der gemeindlichen Fläche L 550/L551 in Bösensell). Im gewerblichen Bereich sind Flächenentwicklungen im Bereich der Anschlussstelle der BAB 43 (nördlich/südlich) mit der B235 möglich bzw. stehen z. T. unmittelbar bevor. Zu diesen kurz- bis mittelfristigen Zielsetzungen und Flächenplanungen möchte die Gemeinde Senden sich hier die Entwicklungschancen erhalten und keine Restriktionen auf Flächen durch dortige oder benachbarte Windkraftanlagen erzeugen. Hierbei wird auch analog der Abstand von 1.000 m nach dem BauGB-AG NRW berücksichtigt.
- Um negative Einflüsse zu vermeiden, wird im Bereich Naherholung und Tourismus hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen ein Abstand zu wichtigen Flächen, Einrichtungen bzw. Infrastrukturen wie Rad- und Wanderwegen, Rast- und Verweilstationen/-hütten, „Wanderparkplätzen“ und besonderen Zielpunkten vorgesehen (Grundlage ist hierbei die auf Senden bezogene Freizeit-, Rad- und Wanderkarte aus dem KommunalVerlag Tacke, Essen). Es wird hierbei in der Betrachtung ein Abstand von 250 m um eine Potenzialfläche angesetzt. Diese eher „kleinräumige“ Betrachtungsebene wird gewählt, da sich die Westfälische Parklandschaft durch eine Kleinteiligkeit und Vielfältigkeit der Grünstrukturen mit Waldstücken, Gehölzen, Hecken usw. in einer ebenen Landschaft auszeichnet. Das Landschaftsbild weicht über das gesamte Gemeindegebiet von Senden gesehen von dem eingangs beschriebenen „Leitbild“ der Parklandschaft nur teilräumlich ab. Ausnahme stellt hier die Davert dar, die im Kern größere zusammenhängende Waldflächen umfasst, aber in den Randbereichen zu dem „Leitbild“ Parklandschaft zählt. In der Folge ergibt sich hierbei keine so deutliche Differenzierung oder räumliche Unterscheidung zu Identifikation von empfindlichen oder unempfindlichen Räumen. Eine klare Differenzierung, wie sie z. B. durch die Regionalplanung in Bezug auf für Windkraftanlagen nicht zugängliche Kammlagen der Hügel-/Gebirgsbereiche vorgenommen hat, ist im Gemeindegebiet Senden nicht möglich. Somit ergibt sich aufgrund des kleinräumigeren Maßstabes vor Ort im Umfeld der Potenzialfläche eine Unterscheidung von empfindlicheren und unempfindlicheren Teilräumen aus der Sicht der Naherholung und des Landschaftsbildes. Weitergehend wird daher auch die Bedeutung und Dichte der Wander- und Radwege und die Vielfalt der über diese Wege erlebbaren

Strukturen Bestandteil der Bewertung der Qualität und Wertigkeit des Raumes für Naherholung und Tourismus.

In der nachfolgenden Karte werden die Potenzialflächen für die Einzelflächenbeurteilung mit einer Nummerierung versehen und in der folgenden Tabelle dargestellt:

Karte 10: Übersicht der Potenzialflächen für die Einzelflächenbetrachtung mit Nummerierung (Darstellung ohne Maßstab)



Übersicht Einzelflächenbewertung zur kommunalen Entwicklungsplanung sowie Naherholung und Tourismus

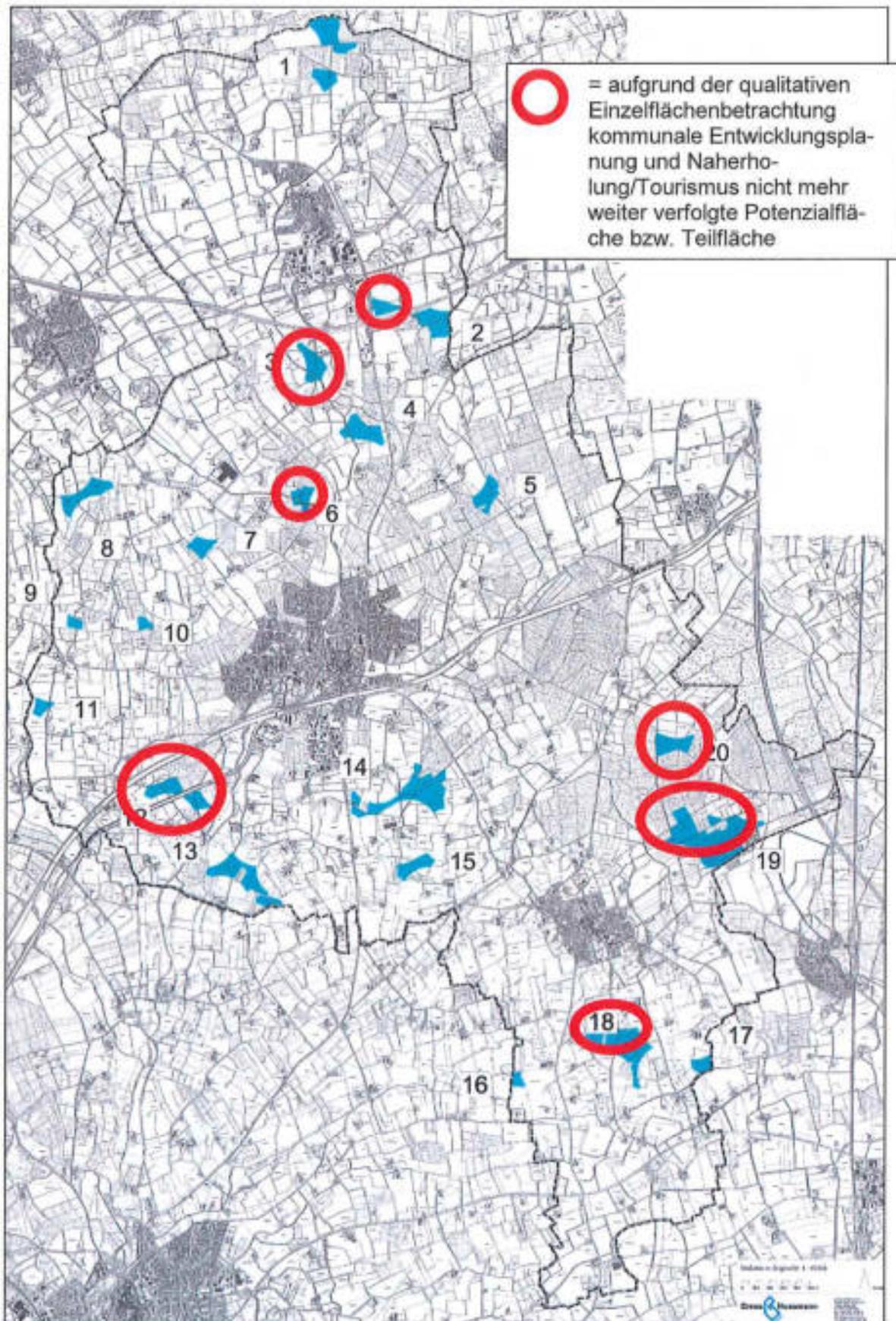
Fläche / -bezeichnung	Flächenbewertung und -qualifizierung	Ergebnis der Bewertung
1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein ▪ Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 2 Wanderwege 	<p>Fläche wird weiterverfolgt</p> <p>Größe: 25,8 ha</p>
2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an dem nördlich der BAB 43 liegenden Teil der Potenzialfläche: ja, entlang der B 235/Landesstraße und im Bereich der Anschlussstelle für gewerbliche Entwicklungen 	<p>Nördliche Teilfläche wird nicht weiterverfolgt</p> <p>Größe: 7,5 ha</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein ▪ Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 2 Wanderwege, 2 Radwege 	<p>Südliche Teilfläche wird weiterverfolgt</p> <p>Größe: 15,6 ha</p>
3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein ▪ Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: ja, Gewässer: Helmerbach, als wichtige überörtliche Leitlinie Naherholung, Tourismus, einziger Abschnitt mit begleitenden Wegen. 2 Wanderwege, 4 Radwege 	<p>Fläche wird nicht weiterverfolgt</p> <p>Größe: 10,3 ha</p>
4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein ▪ Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 3 Wanderwege 	<p>Fläche wird weiterverfolgt</p> <p>Größe: 13,9 ha</p>
5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 2 Wanderwege, 1 Radweg 	<p>Fläche wird weiterverfolgt</p> <p>Größe: 11,3 ha</p>
6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein ▪ Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: ja, Gewässer Stever als wichtige überörtliche Leitlinie für Naherholung und Tourismus, 3 Wanderwege, 3 Radwege 	<p>Fläche wird nicht weiterverfolgt</p> <p>Größe: 7,6 ha</p>
7	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein ▪ Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 1 Wanderweg 	<p>Fläche wird weiterverfolgt</p> <p>Größe: 7,3 ha</p>
8	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein 	<p>Fläche wird weiterverfolgt</p>

Fläche / -bezeichnung	Flächenbewertung und -qualifizierung	Ergebnis der Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 1 Wanderweg, 2 Radwege 	Größe: 15,7 ha
9	<ul style="list-style-type: none"> Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 2 Radwege 	Fläche wird weiterverfolgt Größe: 3,4 ha
10	<ul style="list-style-type: none"> Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein 	Fläche wird weiterverfolgt Größe: 3,1 ha
11	<ul style="list-style-type: none"> Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 1 Radweg 	Fläche wird weiterverfolgt Größe: 4,5 ha
12	<ul style="list-style-type: none"> Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: ja, wichtige touristische Aspekte / Infrastrukturen in der Potenzialfläche: ja, Alte und Neue Fahrt Kanal wichtige überörtliche Leitlinie Naherholung, Tourismus, 2 Wanderwege, 6 Radwege 	Fläche wird nicht weiterverfolgt Größe: 17,1 ha
13	<ul style="list-style-type: none"> Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 4 Radwege 	Fläche wird weiterverfolgt Größe: 22,5 ha
14	<ul style="list-style-type: none"> Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 1 Wanderweg, 3 Radwege 	Fläche wird weiterverfolgt Größe: 35,6 ha
15	<ul style="list-style-type: none"> Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein 	Fläche wird weiterverfolgt Größe: 9,7 ha
16	<ul style="list-style-type: none"> Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein 	Fläche wird weiterverfolgt Größe: 2,9 ha
17	<ul style="list-style-type: none"> Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein 	Fläche wird weiterverfolgt Größe: 5,3 ha

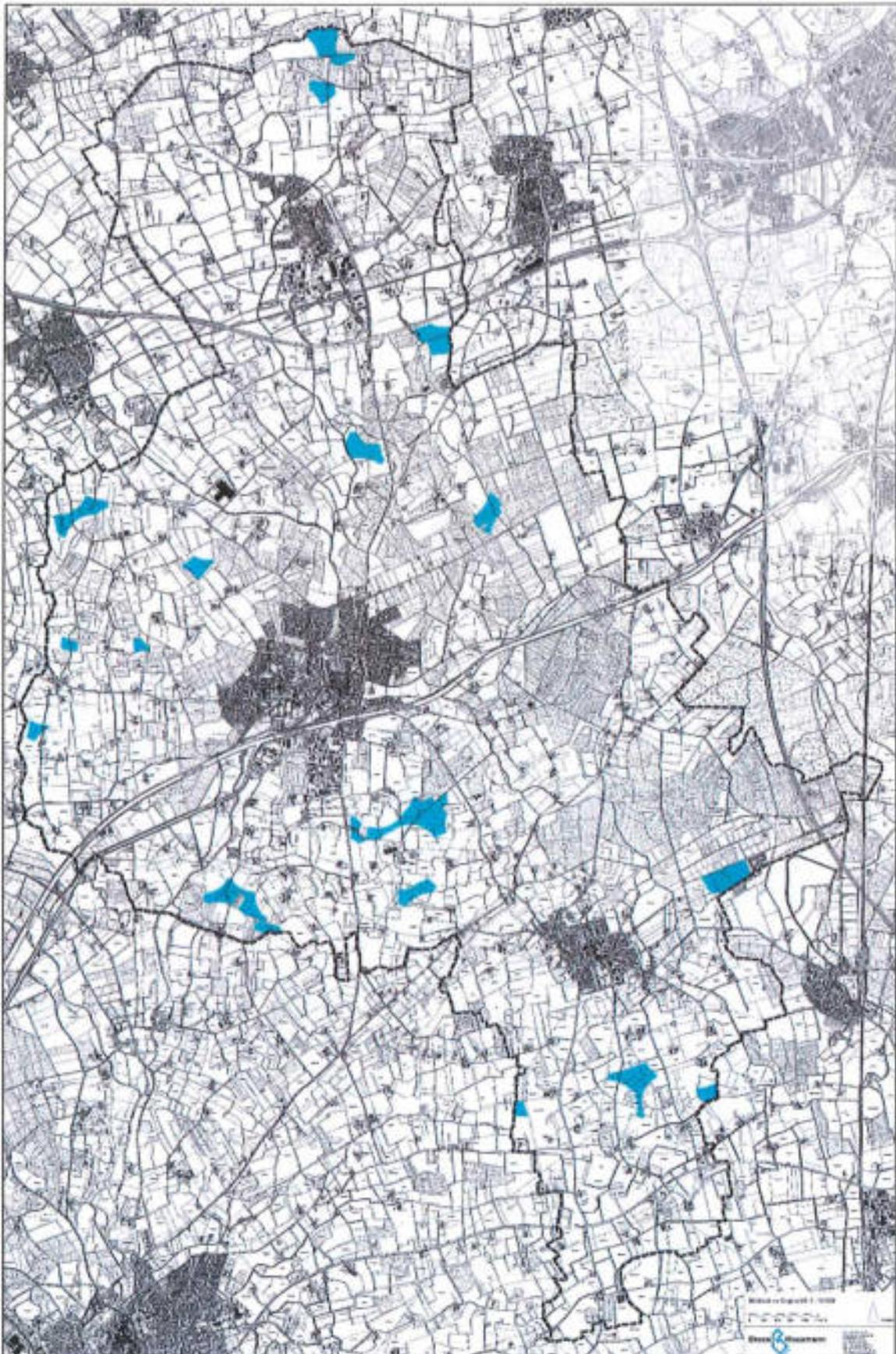
Fläche / -bezeichnung	Flächenbewertung und -qualifizierung	Ergebnis der Bewertung
18	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: Baugebiet „Sudendorp“ mit prognostischem Entwicklungspotenzial bis 200 m südlich der Straße Ketternkamp und 1.000 m, Fläche reduziert sich um 13,1 ha ▪ Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: nein, 4 Radwege 	<p>Fläche wird weiterverfolgt Teilfläche reduziert</p> <p>Größe: 18,5 ha</p>
19	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein ▪ Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: ja, wichtige touristische Aspekte / Infrastrukturen: Davert ist wichtige örtliche Fläche für die Funktion Naherholung, Tourismus, Bereich nördlich der Kreisstraße: 3 Wanderwege, 2 Radwege 	<p>Teilfläche wird nicht weiterverfolgt</p> <p>Größe nördlich K 10: 40,9 ha</p> <p>Teilfläche südlich K 10 wird für weiterverfolgt</p> <p>Größe südlich K 10: 17,6 ha</p>
20	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktion und Aufgaben für die kommunale Entwicklungsplanung in oder in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend an die Potenzialfläche: nein ▪ Bedeutung und Dichte touristische Aspekte / Infrastrukturen in und an die Potenzialfläche unmittelbar angrenzend: ja, wichtige touristische Aspekte / Infrastrukturen, Davert und Venner Moor sind wichtige örtliche Flächen für die Funktion Naherholung, Tourismus: 2 Wanderwege, 1 Radweg 	<p>Fläche wird nicht weiterverfolgt</p> <p>Größe: 12,6 ha</p>

Damit zeigt sich nach Abschluss der Einzelflächenbewertung das folgende Bild (vgl. Karte 11):

Einzelflächenbewertung	Fläche Nr.
Flächen, die weiter verfolgt werden	1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19
Teilflächen, die nicht mehr weiter verfolgt werden	Teilflächen von 2, 18, 19
Flächen, die nicht mehr weiter verfolgt werden	3, 6, 12, 20

Karte 11: Ergebnis der qualitative Einzelflächenbetrachtung (Darstellung ohne Maßstab)

Karte 12: Kulisse nach qualitativer Einzelflächenbetrachtung Potenzialflächen zur Darstellung als Bereiche für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB (Darstellung ohne Maßstab)



Danach ergibt sich am Ende der Abwägung und Flächenbetrachtung für die Darstellung von Potenzialflächen als Bereiche mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB das folgende Bild der Ermittlung des „substanziellen Raumes“.

Karten Nr.	Flächenkategorien Harte und weiche Tabukriterien	Größe [in ha, gerundet]	Anteil [in %]
	Größe der Gemeinde	10.945	
2.1	Innenbereich, Mindestabstand nach BauGB-AG NRW	3.338	
2.2	Verbleibender Planungsraum	7.607	
4.1	Harte Tabuflächen	5.975	
4.2	Potenzialflächen (Rest- oder auch „Weissfläche“)	1.632	
5.2	Potenzialflächen wie in Karte 4.2 dargestellt, abzüglich Flächen Walderhalt	1.129	69,2
6.2	Potenzialflächen wie in Karte 4.2 dargestellt, abzüglich Flächen Walderhalt und Berücksichtigung zusätzlicher Vorsorgepuffer 50 m zu den nach Ausführungsgesetz relevanten Gebieten/Wohngebäuden	1.099	67,3
7.2	Potenzialflächen wie in Karte 6.2 dargestellt abzüglich 100 m zusätzlicher Vorsorgepuffer Wohnstellen im Außenbereich	397	24,3
9	Potenzialflächen wie in Karte 7.2 dargestellt + Herausnahme Kleinstflächen/geometrische Spitzen und „Schwalbenschwänze“	322	19,7
12	Potenzialflächen wie in Karte 9 dargestellt + Berücksichtigung Kommunalen Entwicklungsplanungen und –vorstellungen, Naherholung, Freizeit	213	13,1

3 Inhalte des ~~21. Änderung des Flächennutzungsplans~~ „Sachlichen ~~Teil~~ ~~Flächennutzungsplan~~ Windenergie“

3.1 Überblick und Gesamtabwägung

In der nachfolgenden Karte 13 sind die Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB dargestellt, die sich nach der Potenzialflächenbetrachtung und den berücksichtigten Kriterien und Rahmenbedingungen

- Abgrenzung Innen- und Außenbereich und Wirkungen Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch in Nordrhein-Westfalen (Stufe 1)
- Harte Tabuflächen im Außenbereich (Stufe 2) – Wohnstellen im Außenbereich, Schutzgebiete und Infrastrukturen, Vorgaben der übergeordneten Planung, Immissionsrechtlicher Mindestabstand
- Weiche Tabuflächen (Stufe 3) – 1. Weiches Tabukriterium: Walderhalt und -schonung, 2. weiches Tabukriterium: Zusätzlicher Vorsorgepuffer zu wohngenutzten Siedlungsbereichen / Ortsteilen, 3. weiches Tabukriterium: Vorsorgepuffer zu Wohnstellen im Außenbereich
- Herausnahme Kleinstflächen und geometrische Spitzen
- Einzelflächenbetrachtung (Stufe 4) Qualitative Bewertung der Flächen aus der Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung sowie Naherholung und Tourismus

sowie nach der Abwägung aller in den vorgelagerten Beteiligungsschritten eingegangenen Stellungnahmen und vorgetragenen relevanten Belange ergeben haben.

In den Übersichten der Abwägung zu den jeweiligen Beteiligungsschritten sind alle jeweils individuell vorgetragenen Stellungnahmen einzeln aufgeführt und abgewogen bzw. beantwortet. Hierbei ist zu beachten, dass sich zwischen der 1. Erneuten Offenlage 2019 und der 2. Erneuten Offenlage 2021 durch die neue Potenzialflächenanalyse eine deutlich geänderte Flächenkulisse ergeben hat.

Die Stellungnahmen sind hinsichtlich der vorgetragenen Einwände, Bedenken, Anregungen und Hinweise gegliedert und mit einer eigenen Ordnungsnummer versehen worden.

Die vorgetragenen Stellungnahmen sind unter den Gesichtspunkten der Bauleitplanung abgewogen worden. Dabei wird Anregungen und Bedenken entweder formal gefolgt oder ihnen wird formal nicht gefolgt. Wird Anregungen oder Bedenken nicht gefolgt, heißt das nicht, dass die Einwände nicht beachtet worden sind. Wie sie Beachtung finden, ist dann in den jeweiligen Abwägungsvorschlägen vermerkt.

Vielfach sind die Stellungnahmen bzw. ihre Behandlung in das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu überweisen, da die angesprochenen Belange nicht abschließend auf der Ebene der hier in Rede stehenden Flächennutzungsplanung entschieden werden können und dürfen. Teilweise werden Stellungnahmen zur Kenntnis genommen. Verfahrens- und abwägungsleitende Beschlüsse sind hier nicht erforderlich.

In den Stellungnahmen wird entweder eine vollständige Ablehnung der Bereich für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vorgetragen oder der Verzicht auf einzelne oder mehrere Bereiche für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB angeregt. Nur wenige Stellungnahmen äußern sich zu ei-

nem zusätzlichen Ausbau der Windenergie im Sinne zusätzlicher Darstellung von Bereichen für die Windenergie.

Die ablehnenden Stellungnahmen haben nicht zu einem Verzicht der Darstellung einer kompletten Fläche geführt. Zustimmende Stellungnahmen haben keine zusätzliche, neue Darstellung einer Fläche zur Folge gehabt. Die Veränderungen in der Flächenkulisse ergaben sich jeweils im Kontext der zu beachtenden Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben, insbesondere auch hinsichtlich der Berücksichtigung harter Tabuflächen und aus der Bestimmung von (weichen) Tabuflächen. Im Ergebnis zeigt sich das Bild einer über das gesamte Gemeindegebiet sich erstreckenden Flächenkulisse ohne räumliche Schwerpunktbildung.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Flächengrößen der in Karte 12 dargestellten Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB aufgelistet.

Fläche Nr.	Darstellung Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB [Größe in ha, gerundet]
1	25,8
2	15,6
4	13,9
5	11,3
7	7,3
8	15,7
9	3,4
10	3,1
11	4,6
13	22,5
14	35,6
15	9,7
16	2,9
17	5,3
18	18,5
19	17,6
Summe	212,7

Die Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB umfassen rd. 212,7 ha.

Der Rotor einer Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen eines Bereiches für die Windenergie befinden.

**Karte 14.1: Darstellung Bereiche zum Feststellungsbeschluss 2022 - Nordteil Gemeinde
(Darstellung ohne Maßstab)**



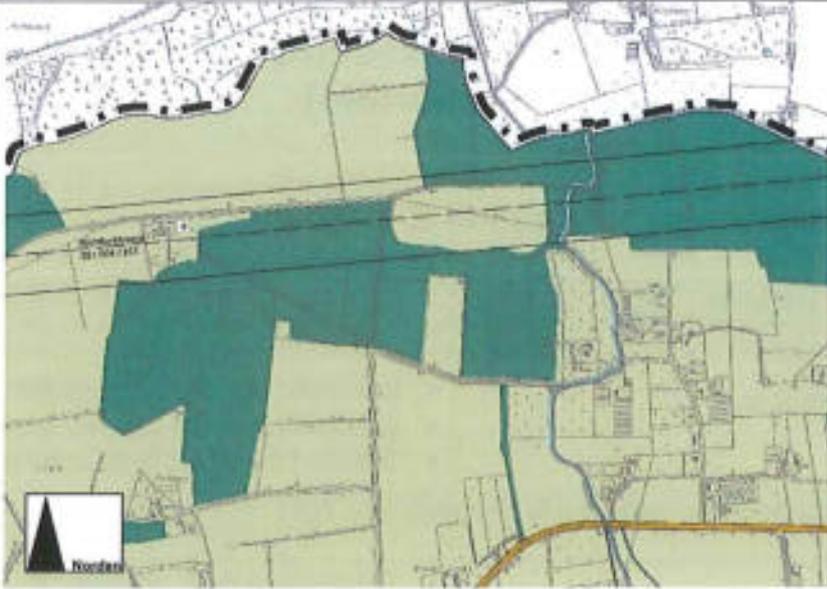
**Karte 14.2: Darstellung Bereiche zum Feststellungsbeschluss 2022 - Südteil Gemeinde
(Darstellung ohne Maßstab)**



3.2 Beschreibung der dargestellten Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB (Steckbriefe)

Fläche Nr. 1: Nördlich Bösensell

Größe und Lage	
25,8 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im nördlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche • Standort durch größere und kleinere Waldflächen getrennt
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial nördlich der Ortslage Bösensell (Abstand rd. 1.100 m) • Identifikation aufgrund der relativ großen, zusammenhängenden Ackerfläche • Richtfunktrasse geht über Teilfläche
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)	
<p>Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen, nachrichtliche Übernahme: Richtfunkstrecke</p>	
Weitere Belange	
<p>Umwelt- und artenschutz- rechtliche Belange– siehe Umweltbericht undAr- tenschutzrechtlicher Fach- beitrag</p>	<p>Umweltbericht 02/2022: Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar. Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im Genehmigungsverfahren vermeidbar. Unvermeidbare Eingriffe in Hecken mit Waldeigenschaft sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren funktional auszugleichen. Erhebliche Auswirkungen durch eine direkte Flächeninanspruchnahme sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auszuschließen. Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile sind prioritär zu vermeiden bzw. funktional auszugleichen. Außerkräftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans kann durch den Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren erfolgen. Wird widersprochen, ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG möglich und erforderlich. Erhebliche Auswirkungen i.d.R. im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Ersatzgeldermittlung nach Windenergie-Erlass 2018 im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange: Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer</p>

	<p>Ausweisung der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Weitere Belange: Die Richtfunktrasse übt als Richtfunkstrahl eine begrenzte räumliche Bindung für die Ausnutzung der Fläche aus: Kann in der konkrete Standortplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gelöst werden.</p>
--	---

Fläche Nr. 2: Südöstlich Bösensell

Größe und Lage	
15,6 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im nordöstlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich • Standort im Bereich der Autobahn BAB 43
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial südöstlich der Ortslage Bösensell (Abstand rd. 1.500 m); • Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerfläche; • Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG kann es in Teilbereichen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen
und nachrichtliche Über-
nahme und Darstellung von
Infrastrukturbändern (Bahn-
linie, BAB, Richtfunkstre-
cken, geplante 110 kV-
Elektrofreileitung)



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutz-
rechtliche Belange – siehe
Umweltbericht und Arten-
schutzrechtlicher Fachbei-
trag

Umweltbericht 02/2022:

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung/-verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile sind prioritär zu vermeiden bzw. funktional auszugleichen.

Erhebliche Auswirkungen i.d.R. im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Ersatzgelder-mittlung nach Windenergie-Erlass 2018 im nachfolgenden Ge-nehmigungsverfahren.

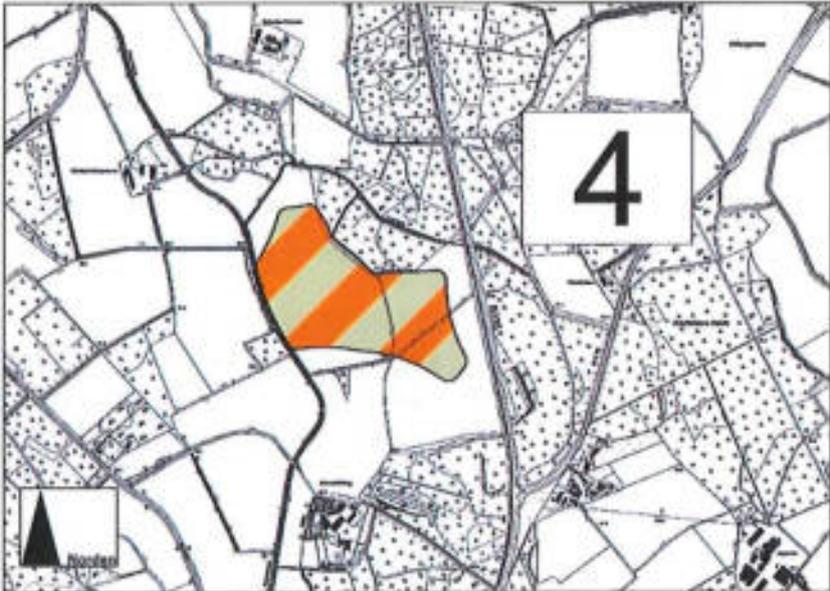
Artenschutzrechtliche Belange:

Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungs-verfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer Ausweisung der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Weitere Belange:

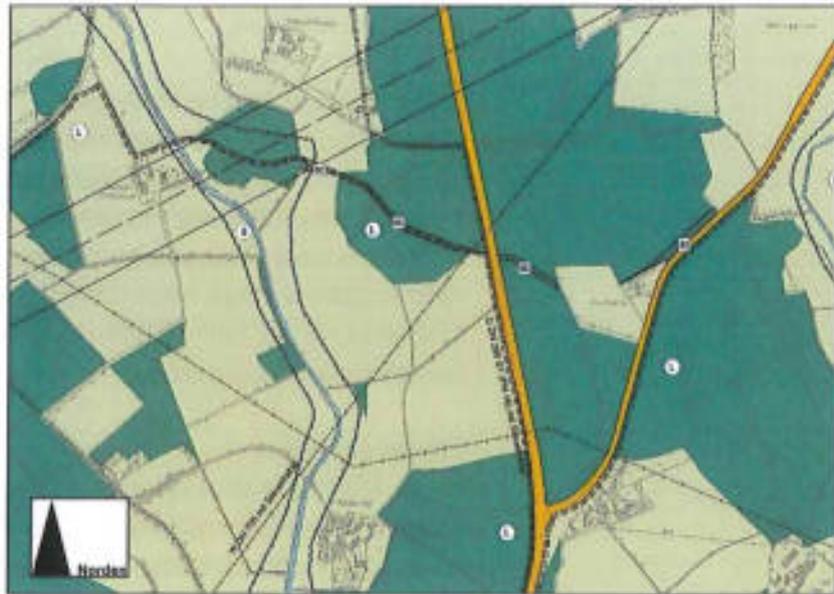
Bezüglich der nachrichtlich dargestellten geplanten 110 kV-Elektrofreileitung ist im Verfahren keine Äußerung oder Stel-lungnahme der Träger öffentlicher Belange zum weiteren Be-stand der Planung eingegangen.

Fläche Nr. 4: Nördlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
13,9 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im zentralen, nördlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial südlich der Ortslage Bösensell (Abstand rd. 2.500 m) und nördlich der Ortslage Senden (Abstand: 2.000 m); • Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR kleinflächig am östlichen Rand der Fläche betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen. • Versorgungsleitung (Trinkwasser) quert Fläche
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Zone:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen;
nachrichtliche Übernahme:
Überschwemmungsgebiet,
Versorgungsleitung
(Trinkwasser)

**Weitere Belange**

Umwelt- und artenschutz-
rechtliche Belange – siehe
Umweltbericht und Arten-
schutzrechtlicher Fachbei-
trag

Umweltbericht 02/2022

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.

Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile sind prioritär zu vermeiden bzw. funktional auszugleichen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar. Unvermeidbare Eingriffe in Hecken mit Waldeigenschaft sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren funktional auszugleichen

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung:

Erhebliche Auswirkungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und ggf. zu vermeiden.

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb von Überschwemmungsgebieten ist im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren funktional durch den Ausgleich des Retentionsraumes zu kompensieren.

Erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar bzw. (funktional) ausgleichbar.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans kann durch den Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren erfolgen. Wird widersprochen, ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG möglich und erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen i.d.R. im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1

	<p>BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Ersatzgeldermittlung nach Windenergie-Erlass 2018 im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange: Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer Ausweisung der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Weiter Belange: In der Fläche liegt eine Versorgungsleitung (Trinkwasser) (vgl. nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan, Verlauf Südwesten – Nordosten).</p>
--	---

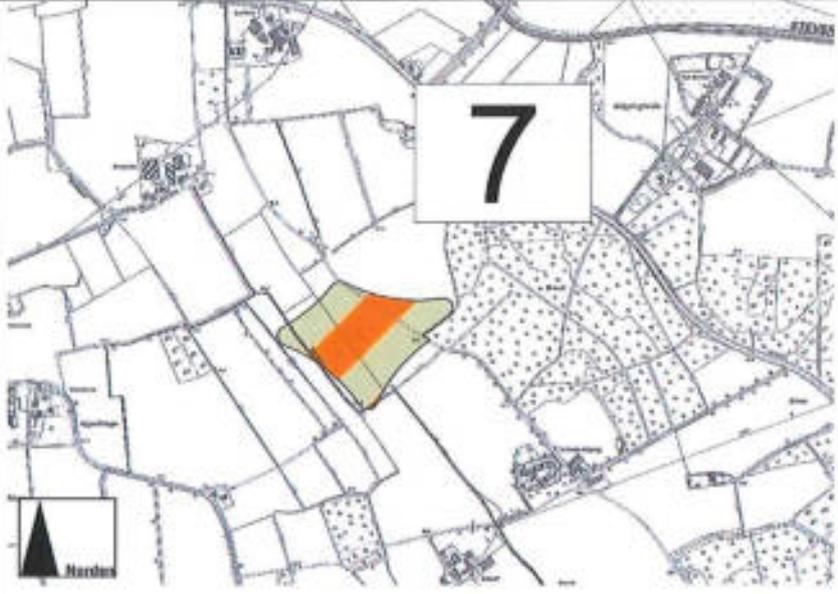
Fläche Nr. 5: Nordöstlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
11,3ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im östlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche • Größeres Waldstück trennt Teilflächen der Zone
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial östlich der Ortslage Senden (Abstand: 1.400 m); • Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen. • Versorgungsleitung (Kraftstoff) durchquert die Fläche
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung)</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)	
<p>Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen</p>	
Weitere Belange	
<p>Umwelt und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</p>	<p>Umweltbericht 02/2022</p> <p>Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung / -verfahren vermeidbar oder ausgleichbar.</p> <p>Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile sind prioritär zu vermeiden bzw. funktional auszugleichen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar. Unvermeidbare Eingriffe in Hecken mit Waldeigenschaft sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren funktional auszugleichen.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar bzw. (funktional) ausgleichbar.</p> <p>Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans kann durch den Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren erfolgen. Wird widersprochen, ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG möglich und erforderlich.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen i.d.R. im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Ersatzgeldermittlung nach Windenergie-Erlass 2018 im nachfolgenden Genehmigungsverfahren</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange:</p> <p>Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Er-</p>

	<p>gebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer Ausweisung der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Weitere Belange: In der Fläche liegt eine Versorgungsleitung (Kraftstofftransport) (vgl. nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan, Verlauf Südost – Nordwesten).</p>
--	---

Fläche Nr. 7: Nordwestlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
7,3 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im westlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	Flächenpotenzial nordwestlich der Ortslage Senden (Abstand: rd. 1.200 m)
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen

**Weitere Belange**

Umwelt- und artenschutz-
rechtliche Belange – siehe
Umweltbericht und Arten-
schutzrechtlicher Fachbei-
trag

Umweltbericht 02/2022

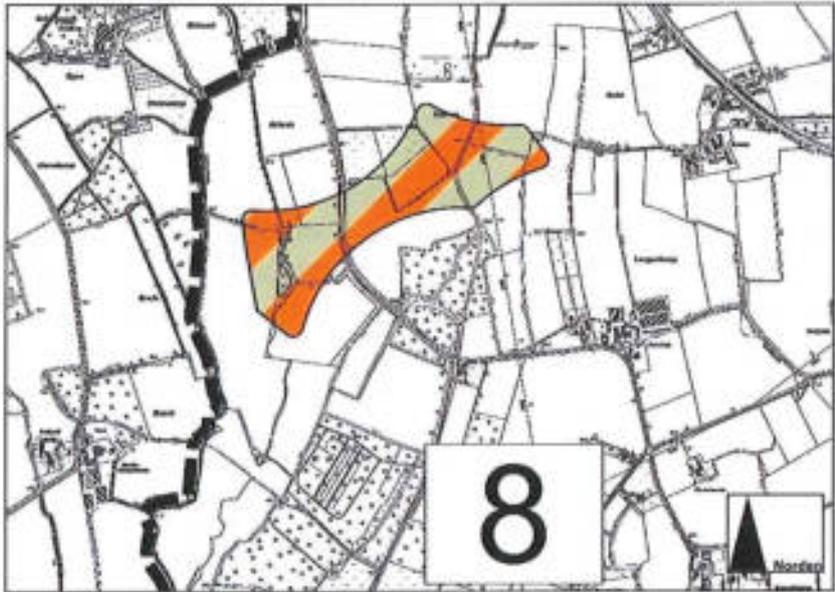
Bereich zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung: Erhebliche Auswirkungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und ggf. zu vermeiden.

Erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar bzw. (funktional) ausgleichbar.

Artenschutzrechtliche Belange:

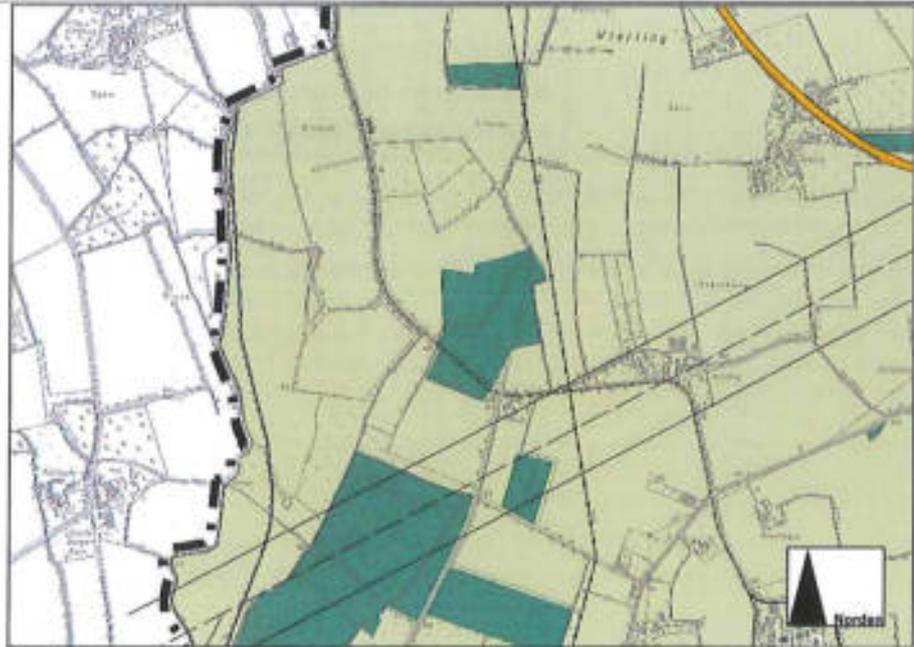
Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer Ausweisung der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Fläche Nr. 8: Nordwestlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
15,7 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im westlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial nordwestlich der Ortslage Senden (Abstand: rd. 2.900 m).
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche
für Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen
Nachrichtliche Über-
nahme: 30 kV-
Leitung



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 02/2022:

Weitere Schutzbiotope und Biotope: Erhebliche Auswirkungen durch eine direkte Flächeninanspruchnahme sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auszuschließen. Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile sind prioritär zu vermeiden bzw. funktional auszugleichen.

Unvermeidbare Eingriffe in Hecken mit Waldeigenschaft sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren funktional auszugleichen.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans kann durch den Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren erfolgen. Wird widersprochen, ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG möglich und erforderlich.

Die Flächeninanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten ist im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren funktional durch den Ausgleich des Retentionsraumes zu kompensieren.

WEA innerhalb des WEB sind hochwasserangepasst zu errichten. Erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar bzw. (funktional) ausgleichbar. Erhebliche Auswirkungen i.d.R. im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Ersatzgeldermittlung nach Windenergie-Erlass 2018 im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Artenschutzrechtliche Belange:

Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte (inklusive Uhu) lassen sich absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer Ausweisung

	<p>der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Weitere Belange: Im Rahmen der konkreten Standortplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist die 30 kV-Leitung zu berücksichtigen.</p>
--	--

Fläche Nr. 9: Westlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
3,4 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im westlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	Flächenpotenzial westlich der Ortslage Senden (Abstand: rd. 2.000 m)
Darstellung der Potenzialflächen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (Darstellung ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>
Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)	

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutz-
rechtliche Belange – siehe
Umweltbericht und Arten-
schutzrechtlicher Fachbei-
trag

Umweltbericht 02/2022

Weitere Schutzgebiet und Biotope: Erhebliche Auswirkungen durch eine direkte Flächeninanspruchnahme sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auszuschließen. Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile sind prioritär zu vermeiden bzw. funktional auszugleichen.

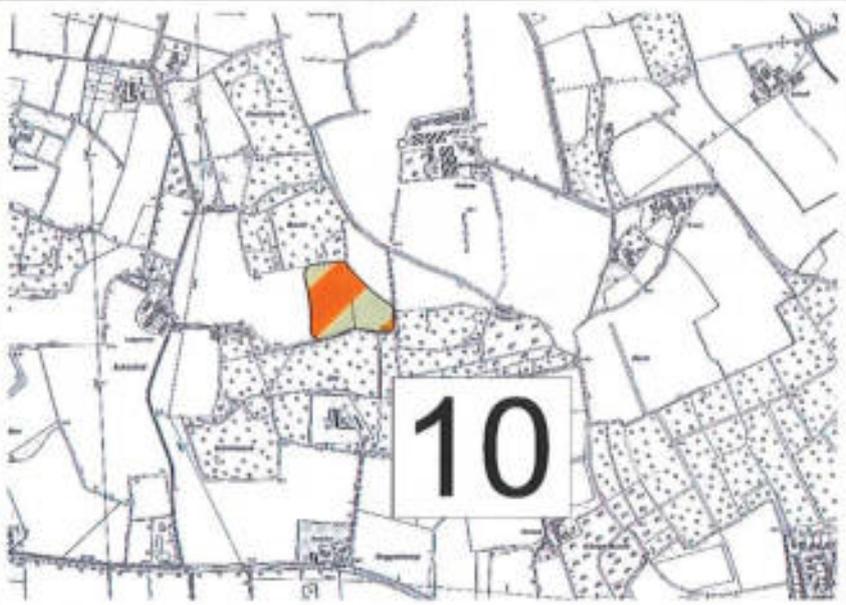
Unvermeidbare Eingriffe in Hecken mit Waldeigenschaft sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren funktional auszugleichen.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans kann durch den Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren erfolgen. Wird widersprochen, ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG möglich und erforderlich.

Artenschutzrechtliche Belange:

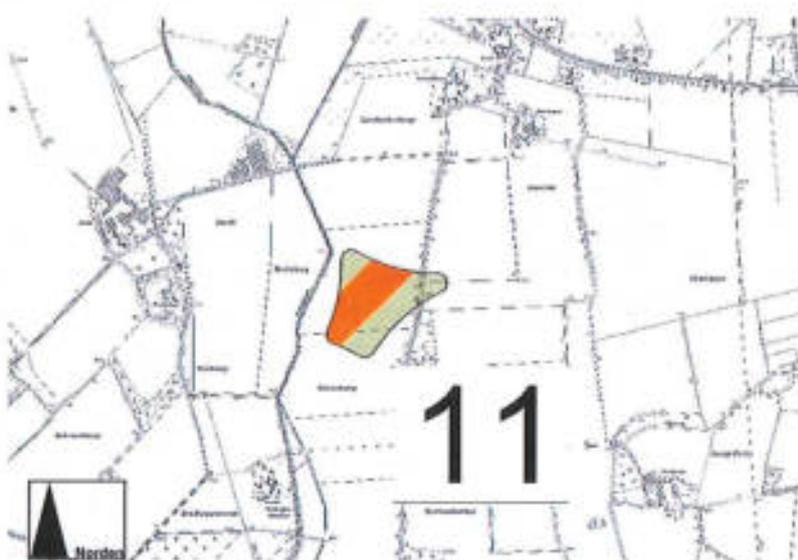
Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte (inklusive Uhu) lassen sich absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer Ausweisung der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Fläche Nr. 10: Westlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
3,1 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im westlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial westlich der Ortslage Senden (Abstand rd. 1.100 m)
Darstellung der Potenzialflächen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (Darstellung ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

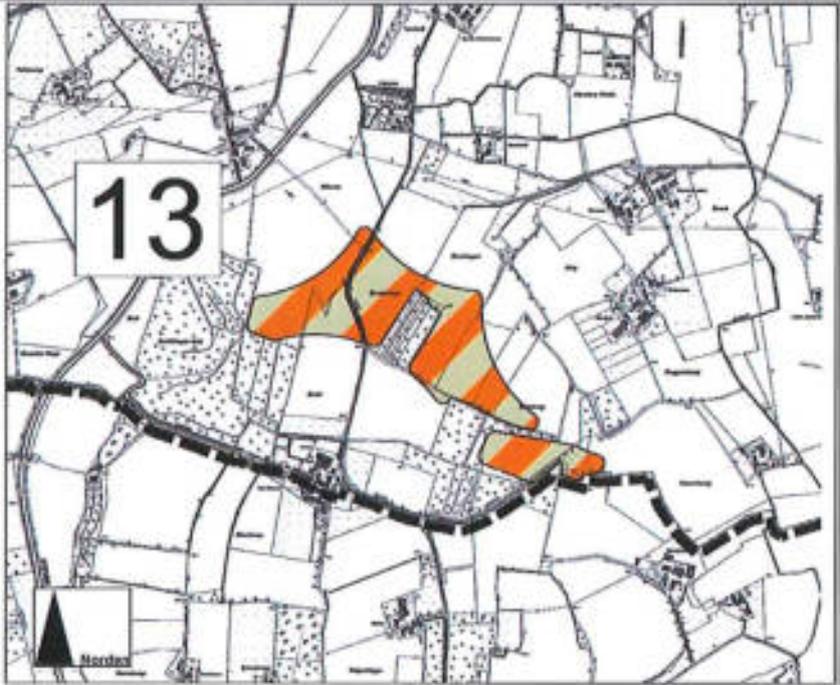
Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)	
<p>Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft, angrenzend Waldflächen</p>	
Weitere Belange	
<p>Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</p>	<p>Umweltbericht 02/2022 Erhebliche Auswirkungen auf das Gewässer sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar bzw. (funktional) ausgleichbar. Außerkräftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans kann durch den Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren erfolgen. Wird widersprochen, ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG möglich und erforderlich. Erhebliche Auswirkungen i.d.R. im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Ersatzgeldermittlung nach Windenergie-Erlass 2018.</p> <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 02/2022: Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte (inklusive Uhu) lassen sich absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer Ausweisung der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.</p>

Fläche Nr. 11: Westlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
4,6 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im westlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich •
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial westlich der Ortslage Senden (Abstand: rd. 2.500 m);
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (Darstellung ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)	
<p>Im Bereich der Fläche: Darstellung als Fläche für Landwirtschaft</p>	
Weitere Belange	
<p>Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</p>	<p>Umweltbericht 02/2022</p> <p>Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung: Erhebliche Auswirkungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und ggf. zu vermeiden.</p> <p>Weitere Schutzgebiete und Biotope: Erhebliche Auswirkungen durch eine direkte Flächeninanspruchnahme ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auszuschließen.</p> <p>Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile sind prioritär zu vermeiden bzw. funktional auszugleichen.</p> <p>Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans kann durch den Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren erfolgen. Wird widersprochen, ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG möglich und erforderlich.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen i.d.R. im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Ersatzgeldermittlung nach Windenergie-Erlass 2018.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange:</p> <p>Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer Ausweisung der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.</p>

Fläche Nr. 13: Südlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
22,5 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im zentralen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich mit Einzelhoflagen
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial südlich der Ortslage Senden (Abstand rd. 2.200 m); • Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; • Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.
Darstellung der Potenzialflächen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (Darstellung ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen,
nachrichtliche Übernahme:
Richtfunktrasse

**Weitere Belange**

Umwelt- und artenschutz-
rechtliche Belange – siehe
Umweltbericht und Arten-
schutzrechtlicher Fachbei-
trag

Umweltbericht 02/2022

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung:
Erhebliche Auswirkungen sind im nachfolgenden Genehmi-
gungsverfahren zu prüfen und ggf. zu vermeiden.

Weitere Schutzgebiete und Biotope: Erhebliche Auswirkungen
durch eine direkte Flächeninanspruchnahme ist im nachfolgen-
den Genehmigungsverfahren auszuschließen.

Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile sind prioritär zu
vermeiden bzw. funktional auszugleichen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Ab-
stände im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar.
Unvermeidbare Eingriffe in Hecken mit Waldeigenschaft sind im
nachfolgenden Genehmigungsverfahren funktional auszuglei-
chen.

Außerkraftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des
Landschaftsplans kann durch den Träger der Landschaftsplä-
nung im Beteiligungsverfahren erfolgen. Wird widersprochen, ist
ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im
nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG möglich
und erforderlich.

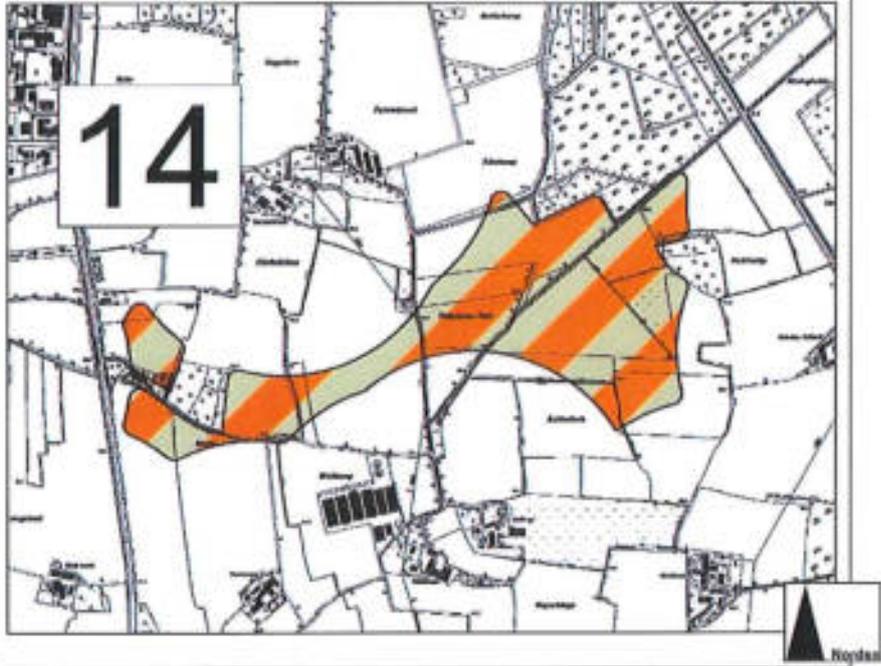
Erhebliche Auswirkungen i.d.R. im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1
BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Ersatzgeldermitt-
lung nach Windenergie-Erlass 2018 im nachfolgenden Geneh-
migungsverfahren.

Artenschutzrechtliche Belange:

Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich
absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder
Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungs-

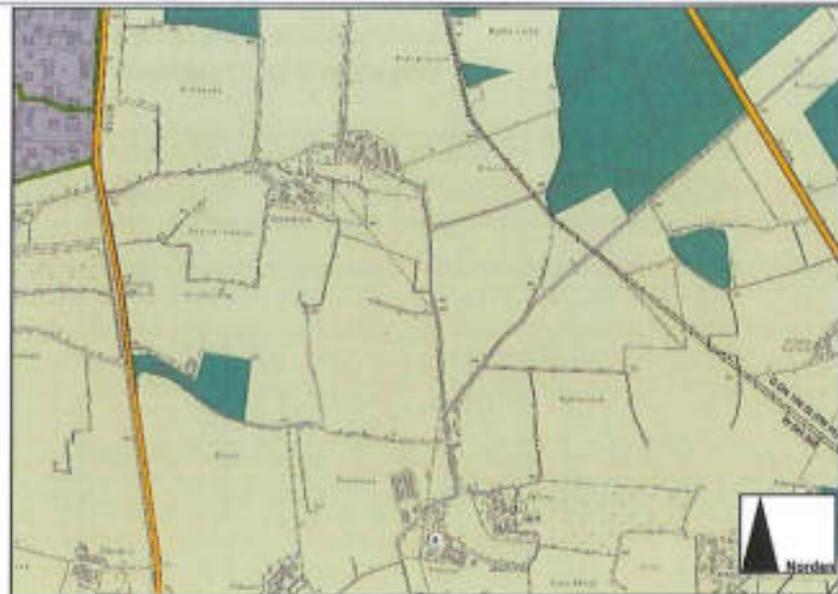
	<p>verfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer Ausweisung der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Weitere Belange: Die Richtfunktrasse übt als Richtfunkstrahl eine begrenzte räumliche Bindung für die Ausnutzung der Fläche aus; Kann in der konkrete Standortplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gelöst werden.</p>
--	--

Fläche Nr. 14: Südlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
35,6 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im zentralen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich mit Einzelhoflagen
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial südlich der Ortslage Senden (Abstand rd. 1.100 m); • Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; • Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.
Darstellung der Potenzialflächen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (Darstellung ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen,
nachrichtliche Übernahme:
Versorgungsleitungen
(Gas, Trinkwasser)

**Weitere Belange**

Umwelt- und artenschutz-
rechtliche Belange – siehe
Umweltbericht und Arten-
schutzrechtlicher Fachbei-
trag

Umweltbericht 02/2022

Weitere Schutzgebiete und Biotop: Erhebliche Auswirkungen können durch Erhalt des Gewässers vermieden werden. Bei Inanspruchnahme muss der Biotop auszugleichen sein. Ein Antrag auf Ausnahme ist erforderlich, entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind zu leisten.

Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile sind prioritär zu vermeiden bzw. funktional auszugleichen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar. Unvermeidbare Eingriffe in Hecken mit Waldeigenschaft sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren funktional auszugleichen.

Erhebliche Auswirkungen i.d.R. im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Ersatzgeldermittlung nach Windenergie-Erlass 2018.

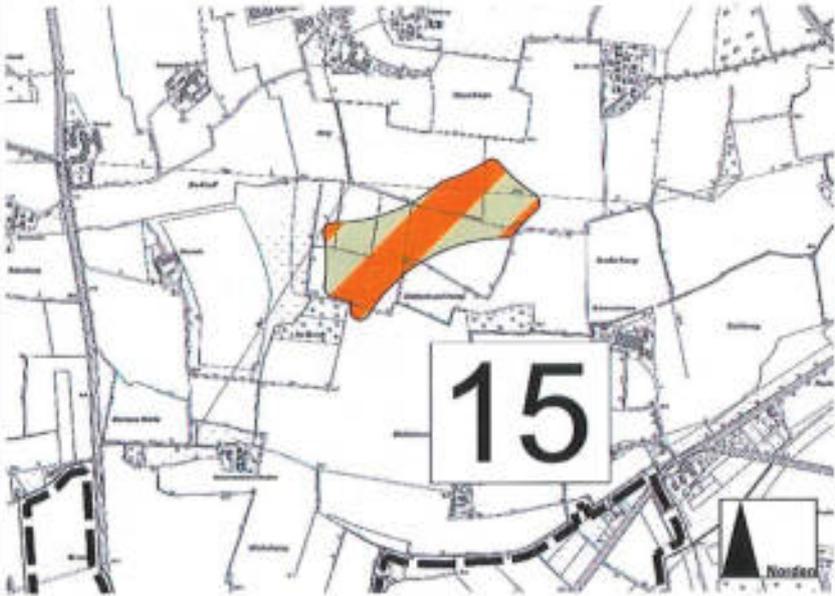
Erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar bzw. (funktional) ausgleichbar.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 02/2022:

Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer Ausweisung der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

	<p>Weitere Belange: In der Fläche liegt eine Gas- und eine Trinkwasserleitung (vgl. nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan, Verlauf Südosten – Nordwesten).</p>
--	--

Fläche Nr.15: Südlich Senden (Ortslage)

Größe und Lage	
9,7 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im südlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich mit Einzelhoflagen
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial südlich der Ortslage Senden (Abstand rd. 2.300 m), Abstand Ottmarsbocholt rd. 1.500 m); • Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; • Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.
Darstellung der Potenzialflächen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen.

**Weitere Belange**

Umwelt- und artenschutz-
rechtliche Belange – siehe
Umweltbericht und Arten-
schutzrechtlicher Fachbei-
trag

Umweltbericht 02/2022

Erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar bzw. (funktional) ausgleichbar.

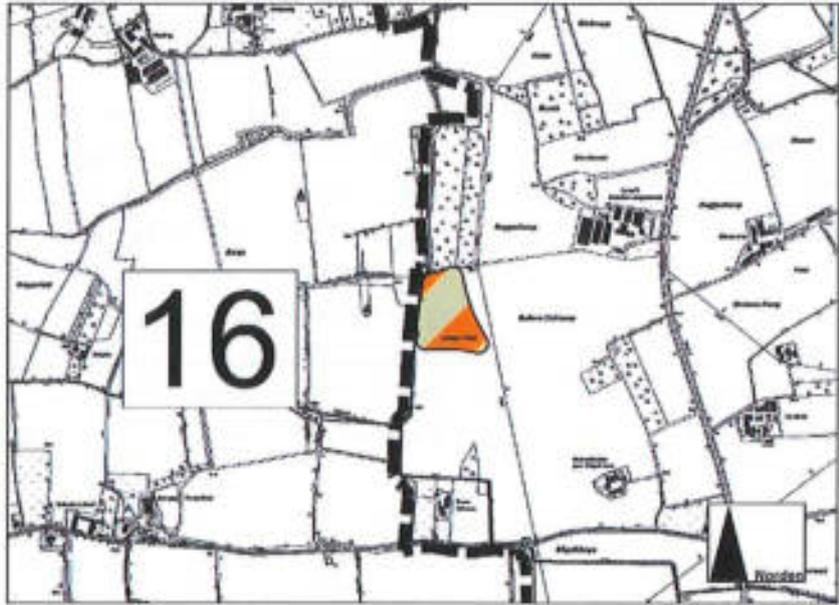
Erhebliche Auswirkungen i.d.R. im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar.

Ersatzgeldermittlung nach Windenergie-Erlass 2018 im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Artenschutzrechtliche Belange:

Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer Ausweisung der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Fläche Nr. 16: Südöstlich Ottmarsbocholt

Größe und Lage	
2,9 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im südlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial südwestlich der Ortslage Ottmarsbocholt (Abstand rd. 1.700 m); • Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; • Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche:
Darstellung Fläche für die
Landwirtschaft;
angrenzend Waldflächen.

**Weitere Belange**

Umwelt- und artenschutz-
rechtliche Belange – siehe
Umweltbericht und Arten-
schutzrechtlicher Fachbei-
trag

Umweltbericht 02/2022

Weitere Schutzgebiete und Biotope: Erhebliche Auswirkungen durch eine direkte Flächeninanspruchnahme ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auszuschließen.

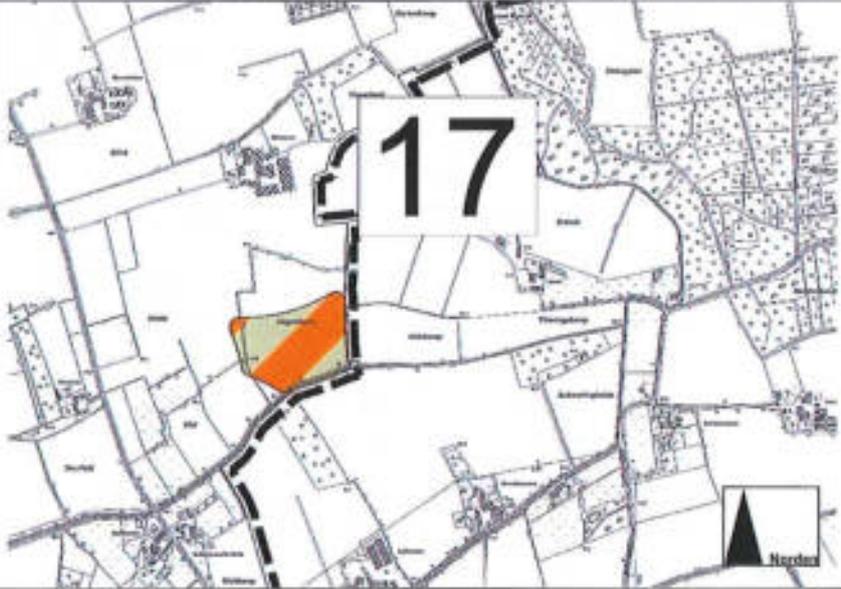
Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile sind prioritär zu vermeiden bzw. funktional auszugleichen.

Erhebliche Auswirkungen i.d.R. im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Ersatzgeldermittlung nach Windenergie-Erlass 2018 im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Artenschutzrechtliche Belange:

Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer Ausweisung der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Fläche Nr. 17: Südöstlich Ottmarsbocholt

Größe und Lage	
5,3 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im südlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial südlich der Ortslage Ottmarsbocholt (Abstand: rd. 1.500 m); • Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; <p>Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.</p>
Darstellung der Potenzialflächen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (Darstellung ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen,
nachrichtlichen Übernah-
men der Grenzen von
Wasserschutzgebiet und
Richtfunkstrecke



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutz-
rechtliche Belange – siehe
Umweltbericht und Arten-
schutzrechtlicher Fachbei-
trag

Umweltbericht 02/2022:

Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prioritär vermeiden / funktional auszugleichen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar. Unvermeidbare Eingriffe in Hecken mit Waldeigenschaft sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auszugleichen.

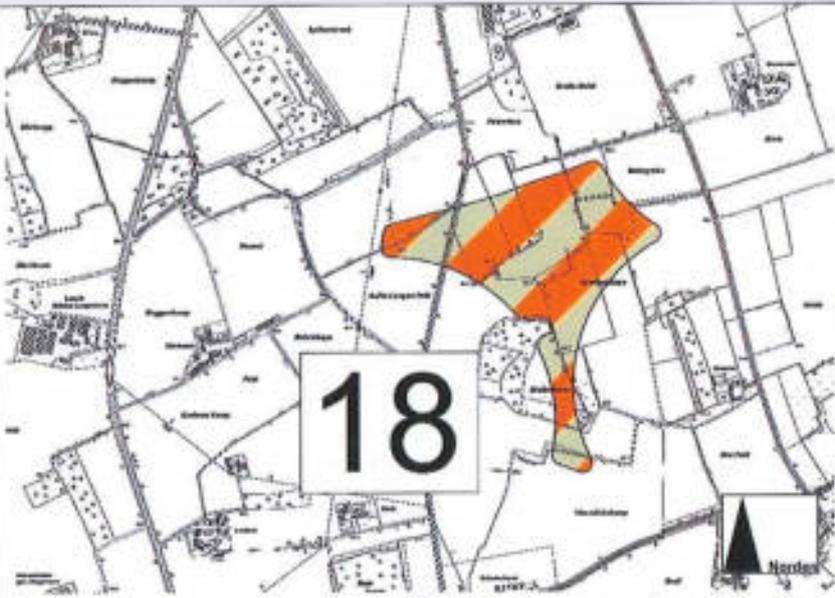
Erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar bzw. (funktional) ausgleichbar.

Erhebliche Auswirkungen i.d.R. im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Ersatzgelder-mittlung nach Windenergie-Erlass 2018.

Artenschutzrechtliche Belange:

Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer Ausweisung der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Fläche Nr. 18: Südlich Ottmarsbocholt

Größe und Lage	
18,5 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im südlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial südlich der Ortslage Ottmarsbocholt (Abstand Fläche Nr. 17: rd. 1.500 m, Fläche Nr. 18: rd. 1.000 m); • Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.
Darstellung der Potenzialflächen als Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (Darstellung ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung).</p> <p>Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldflächen



Weitere Belange

Umwelt- und artenschutzrechtliche Belange – siehe Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltbericht 02/2022:

Erhebliche Auswirkungen durch eine direkte Flächeninanspruchnahme ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auszuschließen.

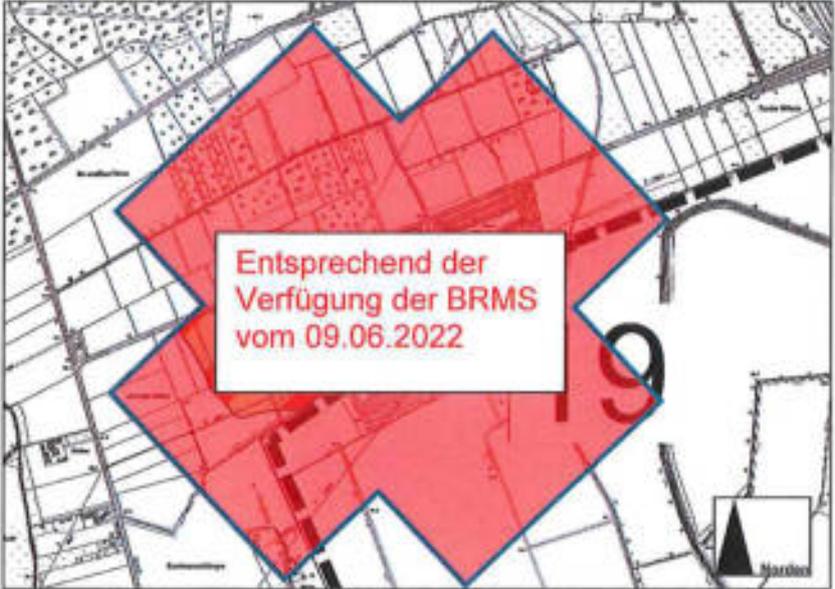
Eingriffe in die geschützte Allee und Landschaftsbestandteile sind prioritär zu vermeiden bzw. funktional auszugleichen. Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar. Unvermeidbare Eingriffe in Hecken mit Waldeigenschaft sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auszugleichen. Erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar bzw. (funktional) ausgleichbar.

Außerkräftsetzung der widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans kann durch den Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren erfolgen. Wird widersprochen, ist ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG möglich und erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen i.d.R. im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Ersatzgeldermittlung nach Windenergie-Erlass 2018 im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

	<p>Artenschutzrechtliche Belange:</p> <p>Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich absehbar durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösen. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem aktuellen Wissensstand einer Ausweisung der betrachteten WEB keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.</p>
--	---

Fläche Nr. 19: Nordöstlich OttmarsbocholtEntsprechend der
Verfügung der BRMS
vom 09.06.2022

Größe und Lage	
17,6 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Im südöstlichen Gemeindegebiet • Landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche
Aussagen Potenzialflächenanalyse 2021	
	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenpotenzial östlich der Ortslage Ottmarsbocholt (Abstand rd. 1.400 m); • Identifikation aufgrund der relativ großen zusammenhängenden Ackerflächen; • Richtfunkstrahl übt begrenzte räumliche Bindung für die Ausnutzung der Fläche aus: Konkrete Standortplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren; • Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVOR betroffen. Im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG kann es bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windkraftanlagen zu Einschränkungen kommen.
Darstellung der Potenzialfläche als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB	
Kartenausschnitt (Darstellung ohne Maßstab)	
	<p>Darstellung als Bereich für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Landwirtschaftliche Nutzung soll in der Fläche möglich sein (überlagernde Darstellung). Der Rotor der Windenergieanlage muss sich vollumfänglich innerhalb der Grenzen des Bereiches für die Windenergie befinden.</p>

Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Im Bereich der Fläche:
Darstellung als Fläche für
Landwirtschaft,
angrenzend Waldfläche,
Kreisstraße

**Weitere Belange**

Umwelt- und artenschutz-
rechtliche Belange — siehe
Umweltbericht und Arten-
schutzrechtlicher Fachbei-
trag

Umweltbericht 02/2022

Die FFH- / VSG-Verträglichkeit des Vorhabens ist nachzuweisen.

Eingriffe in geschützte Landschaftsbestandteile sind prioritär zu vermeiden bzw. funktional auszugleichen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Waldflächen sind durch Abstände im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vermeidbar. Unvermeidbare Eingriffe in Hecken mit Waldeigenschaft sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auszugleichen.

Erhebliche Auswirkungen i.d.R. im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Ersatzgeldermittlung nach Windenergie-Erlass 2018 im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Artenschutzrechtliche Belange:

Durch artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen für den WEB Nr. 19:

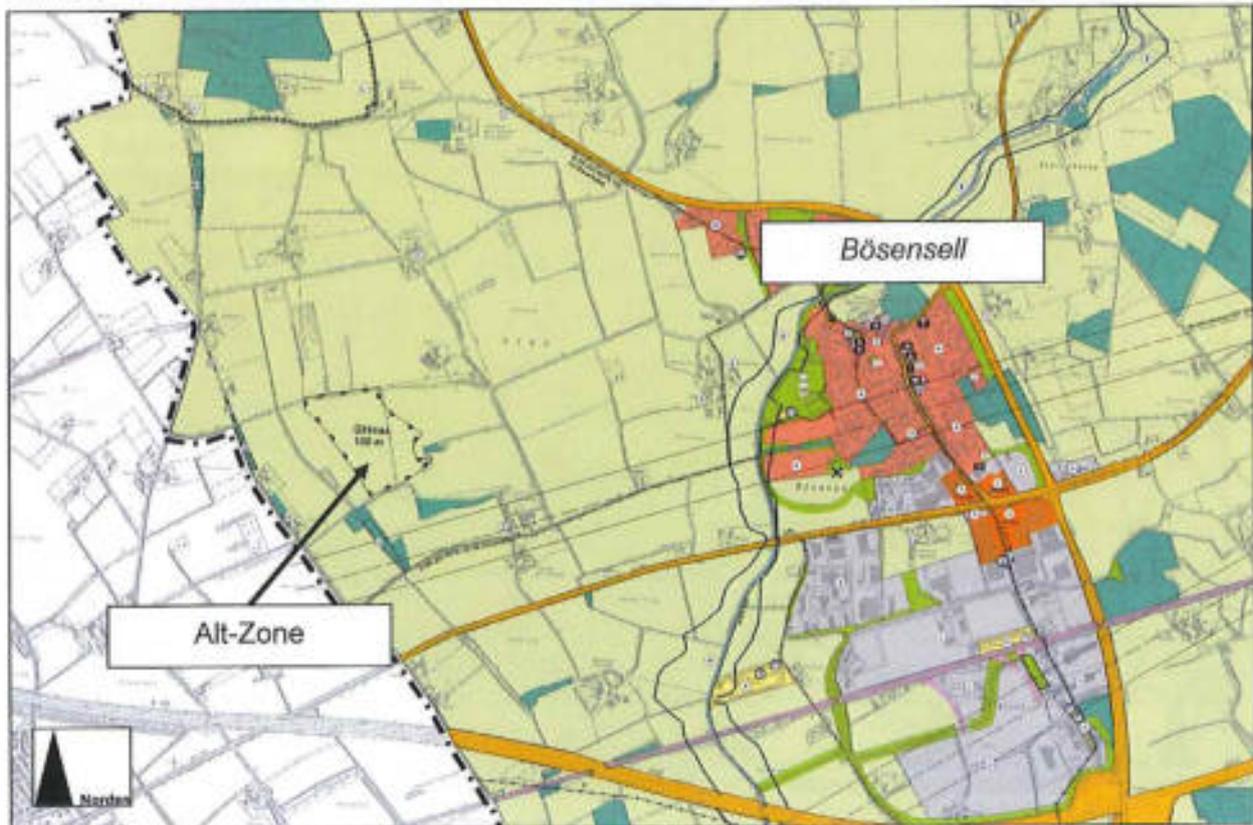
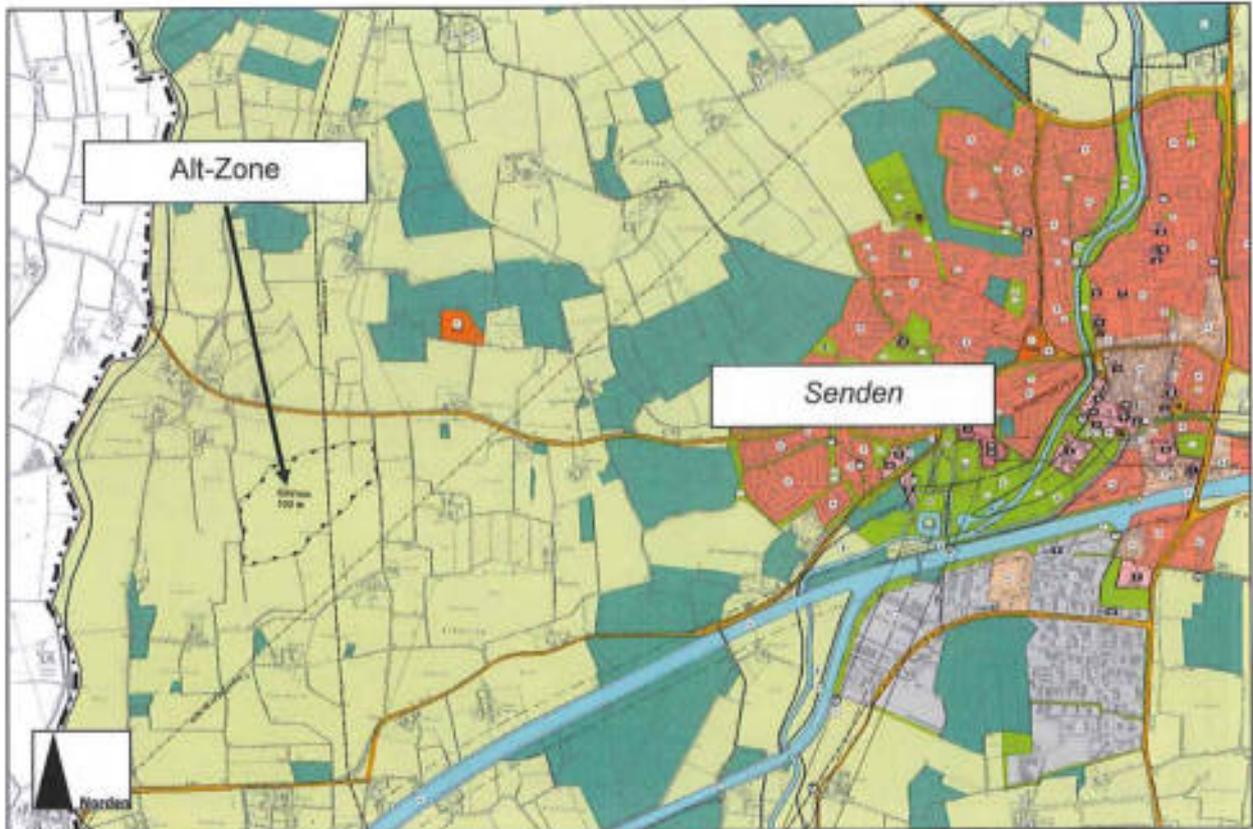
– Abschaltung der WEA des WEB-Nr. 19 zugunsten der Wespenbussarde — tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und von Anfang April bis Ende September.

– Abschaltung der WEA des WEB-Nr. 19 zugunsten von Fledermäusen gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ sind negative Auswirkungen auf windenergieempfindliche Arten des Vogelschutz- und FFH-gebietes „Daver“ auszuschließen. Die präzise Ausformulierung notwendiger Abschaltzeiten muss nachgelagert im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen.

3.3 Darstellungen der vorhandenen Konzentrationszonen

Die Darstellung von neuen Bereichen mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in der Gemeinde Senden in der Änderung des Flächennutzungsplanes verdrängt die bisherigen, vorhandenen Konzentrationszonen des FNP in der Fassung der 2. Änderung 2003 nach dem Grundsatz, dass das spätere Recht das frühere verdrängt. Einer gesonderten (qualifizierten) Aufhebung der 2. Änderung des FNP bedarf es daneben nicht. Sollte die ~~21.~~ Änderung des FNP – aus welchen Gründen auch immer – die Ausschlusswirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB nicht erzielen und insoweit unwirksam sein, würde die 2. Änderung des FNP wieder aufleben, so sie denn ihrerseits die Wirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB auslöst. Ist das nicht der Fall, käme die Privilegierung des § 35 (1) Nr. 5 BauGB mangels Steuerung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB im gesamten Außenbereich der Gemeinde abzüglich der Flächen des Mindestabstandes nach § 2 BauGB-AG NRW zum Tragen.

**Karten15.1/15.2: Lage und Darstellung der vorhandenen Konzentrationszonen –
Übersichtspläne (2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2003)**



**Karten 16.1/16.2: Lage und Darstellung der vorhandenen Konzentrationszonen
tailpläne (2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2003)**

- De-



4 Übergeordnete Planvorgaben

4.1 Belange der Landes- und Regionalplanung

Die Darstellung der Bereiche mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB wird im Folgenden im Überblick zu den Belangen der Landes- und Regionalplanung sowie des Naturraumes und der Landschaftsplanung dargestellt. Die letzten beiden Punkte werden ausführlich in Teil B im Umweltbericht abgehandelt.

Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)

Der **Landesentwicklungsplan NRW (LEP)** aus dem Jahr **2017/2019** greift die Zielsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien umfassend auf und unterlegt sie mit konkreten Zielwerten. So wird in Abschnitt 10.2-2 das Ziel genannt, bis zum Jahr 2050 mindestens 80 % der Stromversorgung in der Bundesrepublik durch erneuerbare Energien zu decken.

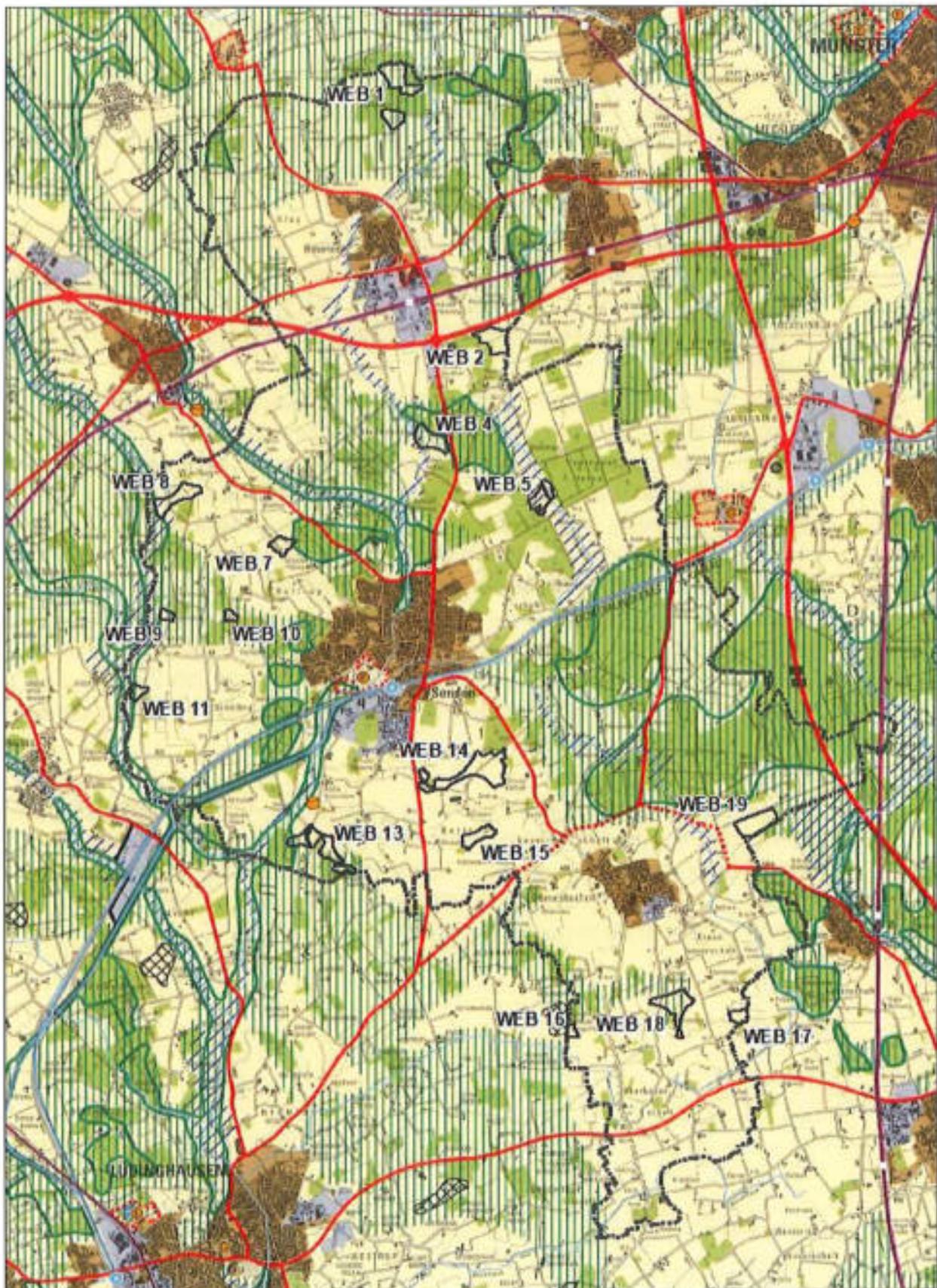
Mit dem Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2019 ist die Festlegung von Vorranggebieten (auch die Vorgabe eines bestimmten Umfangs für die jeweiligen Regierungsbezirke) für Windenergie in Regionalplänen aufgehoben worden. Auch werden Ziele und Grundsätze des Ausbaus der Nutzung der Windenergie angepasst, z. B. die weiter oben vorgestellte Absicht des Abstandes von 1.500 m zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten (Grundsatz). Der Umgang mit diesem Grundsatz in der Abwägung wird ausführlich im Kapitel 2.5.2 vorgestellt.

Grundsätzlich sind die Ziele der Raumordnung nach § 3 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) als Ziele der Landes- und Regionalplanung verbindliche Vorgaben, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gem. § 4 (1) ROG zu beachten sind. Bauleitpläne und damit auch Flächennutzungspläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Regionalplan Münsterland

Senden liegt im Bereich des neuen Regionalplanes Münsterland im Regierungsbezirk Münster, der seit dem 27.06.2014 rechtskräftig ist. Die nachfolgende Karte Nr. 17 enthält die Darstellungen (Regionalplan in der Bekanntmachung mit Fortschreibung einschließlich der 1. bis 3. Änderung und Sachlicher Teilplan Energie vom 16.02.2016). Er stellt für Senden keine Vorranggebiete dar.

Karte 17: Darstellungen des Regionalplanes „Münsterland“ 2014 (Darstellung ohne Maßstab)



Legende Regionalplan Münsterland 2014

REGIONALPLAN MÜNSTERLAND
BLATT 13

PLANZEICHEN

1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, v. a.:
 - ba) Ferienwohnungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Mittelschule Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GB), v. a.:
- d) Profivorkastellgebiete gem. LEP NRW
- e) DB für zweckgebundene Nutzungen, v. a.:
 - ea) Oberflächige Betriebsanlagen und einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte der kontinuierlichen Güterverkehr
 - ec) Kraftwerke und einstufige Nebenaggregate
 - ed) Standorte der Eisenindustrie
 - ee) Aufbereitungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerkezentrum am FMO
- f) Regenerative Energieerzeugung
 - fa) Standorte für Regenerative Energieerzeugung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freizeits- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freizeitfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftswertige Erhaltung
 - dc) Grundbesitz- und Gewässerschutz
 - dd) Überschwemmungsgebiete
- e) Freizeitbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufstellungen und Anlagen, v. a.:
 - ea-1) Aufstellplätze
 - ea-2) Hütten
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- f) Sonstige Zwecknutzungen, v. a.:
 - fa-1) Aktivrekreations- und verregungsanlagen
 - fa-2) Ferienwohnungen und Freizeitanlagen
 - fa-3) Mittelschule Nutzungen

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anfahrtsstellen
 - aa-1) Bestand, Bestandsmaßnahmen
 - aa-2) Bestandsmaßnahmen ohne ständige Festlegung
 - ab-1) Bestand, Bestandsmaßnahmen
 - ab-2) Bestandsmaßnahmen ohne ständige Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanarisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba-1) Bestand, Bestandsmaßnahmen
 - ba-2) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bestandsmaßnahmen
 - bb-2) Bestandsmaßnahmen ohne ständige Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanarisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstraßen unter Angabe der Gütermischgebiete
 - ca) Fließgewässer
- d) Fluglinien
 - da) Flughäfen
 - db) Flughäfenplätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lebensschutzbereiche

Technische Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster - Teilbereich Münsterland (Teil 1 und Teil 2) übernommenen Abgrenzungsbereiche für den Standort Kalsbein

Die Windenergieerzeugungsbereiche sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es gelten die Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster - Teilbereich Münsterland für eine weitere Energie / Windkraft

Bezüglich der Flächen- und Funktionsdarstellungen im Bereich der Darstellungen ergibt sich folgendes Bild:

Regionalplandarstellung Fläche (s. Karte Nr. 188)	„Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“	„Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“	„Freiraumfunktion Schutz der Natur“	„Freiraumfunktion Überschwehmungsbereiche“
1	X	X		
2	X			
4	X	X	teilw.	teilw.
5	X			
7	X		teilw.	
8	X	teilw.		
9	X	X		
10	X	X		
11	X		teilw.	
13	X	teilw.	teilw.	
14	X			
15	X			
16	X			
17	X			
18	X	teilw.		
19	X			

In dieser Übersicht werden flächige Überschneidungen mit Regionalplandarstellungen berücksichtigt. Zu kleinräumigen und lediglich randlicher, teilweiser Überlagerung = „teilw.“ aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans vgl. auch die naturräumlichen Darstellungen im Umweltbericht (Büro öKon GmbH 02/2022, Kapitel 1.2.3). Bezüglich der teilw. Überlagerung der Darstellung mit Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung erfolgte eine Prüfung durch den zuständigen Träger der Regionalplanung bei der Bezirksregierung Münster (Stellungnahme vom 28.09.2021). Deren Ergebnis ist in die Darstellung der Bereiche für Windenergie eingeflossen (vgl. Kapitel 2.4.2).

Damit liegen die Bereiche mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in Räumen, die regionalplanerisch für die spätere Ausweisung als Zonen für Windenergie in

Frage kommen. Nach den Zielen 1 und 2 des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan handelt es sich bei den in der ersten Zeile der vorstehenden Tabelle genannten Regionalplandarstellungen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ um grundsätzlich oder nach Abwägung für die Windenergie zur Verfügung stehende Bereiche. (Vgl. zu den naturräumlichen Darstellungen auch Umweltbericht des Büros öKon GmbH 02/2022, Kapitel 1.2.3)

Die Aufstellung des ~~r-21. Änderung des Flächennutzungsplanes~~ „Sachlicher Teilflächen-nutzungsplan Windenergie“ in der Gemeinde Senden erfüllt somit die Ziele des Regionalplanes Münsterland und das Gebot zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung nach § 1 (4) BauGB.

5 Umweltbelange

5.1 Landschaftsplanung

In der Gemeinde Senden liegen mehrere rechtsgültige Landschaftspläne des Kreises Coesfeld vor. Zu den einzelnen Plänen wird auf die ausführliche Darstellung im Umweltbericht, Kap. 1.2.4, des Büro öKon GmbH 02/2022 verwiesen.

5.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für die Flächenkulisse wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro öKon GmbH erstellt (02/2022). Zusammenfassend kommt der Fachbeitrag auf S. 34 zu dem Fazit (*WEB = Windenergiebereiche*):

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung lagen prüfrelevante Hinweise für eine mögliche **anlagen- und betriebsbedingte Betroffenheit** für die **Vogelarten** Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rotmilan, Uhu, Waldschnepfe, Weißstorch und Wespenbussard sowie für die Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Nordfledermaus und Zwergfledermaus vor und wurden geprüft.

Die Datengrundlage belegt für alle betrachteten WEB eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln, für den WEB Nr. 1 liegen außerdem Hinweise auf Rastvorkommen von Kiebitzen vor.

Die mögliche Betroffenheit schlaggefährdeter planungsrelevanter Vogelarten ist für alle geplanten WEB im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG zu klären und abzuwenden.

Für die Arten Kiebitz, Waldschnepfe, Uhu und Wespenbussard sind ggf. artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Die tatsächliche Betroffenheit lässt sich über vertiefende Untersuchungen klären. Die erkennbaren und möglichen vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte im Bereich der geplanten WEB lassen sich aber voraussichtlich durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösen und stellen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse dar.

Vorhandene Meldungen und Ergebnisse zu **Fledermäusen** wurden nachrichtlich aufgenommen. Vor allem für den Kleinabendsegler und die Nordfledermaus ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen. Da eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt und Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall immer durch eine temporäre Abschaltung gelöst werden könnten, wird die abschließende Bewertung auf die nächste Prüfebene nach BImSchG verlagert. Die Eingrenzung betroffener Fledermaus-Artenspektren und möglicher Konflikte auf BImSchG-Ebene durch Fledermaus-Untersuchungen wird empfohlen.

Die bisherig geprüften Daten lieferten keine Hinweise auf besondere Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten.

Die Bewertung möglicher **baubedingter Konflikte** mit WEA-empfindlichen und sonstigen planungsrelevanten Arten ist auf die nachfolgende BImSchG-Ebene zu verlagern, da konkrete Anlagenstandorte und -typen noch nicht feststehen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WEB Nr. 1 bis Nr. 19 nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Aufgrund der räumlichen Nähe (<1.000 m) zum nördlich gelegenen EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiet „Davert“ (DE-411-401/302) sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen für den WEB Nr. 19 (vgl. öKON 2022a) notwendig, um negative Auswirkungen auf windenergieempfindliche Arten der „Davert“ auszuschließen.

5.3 Umweltbericht

Für die Flächenkulisse wurde ein Umweltbericht durch das Büro öKon GmbH erstellt (02/2022). Zusammenfassend kommt der Bericht auf S. 54 zu dem Ergebnis:

„Zusammenfassend sind mit der Planung von Windeignungsbereichen im Zuge der 21. Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu prüfenden Schutzgüter zu erwarten. Mögliche verbleibende Beeinträchtigungen sind im Zuge des anschließenden Genehmigungsverfahrens zu vermeiden bzw. auszugleichen.“

6 Weitere Aspekte der Planung

6.1 Flugsicherung

Nach § 18a (1) Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist die Errichtung von Bauwerken unzulässig, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungengestört werden können. Die Beurteilung des Vorliegens einer Störung liegt gem. § 18a (1) Satz 2 LuftVG beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Senden befindet sich ein Schutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen (Flugsicherungsanlage in Sendenhorst zwischen Albersloh und Rinkeode). Der Sachverhalt betrifft die Flächen Nr. 2, 4 teilw., 5, 14, 15, 16, 17, 18, und 19. Nach Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ist in einem Bereich mit einem Radius von 15 km um den Standort eine Prüfung von Störungen durch Windkraftanlagen (WKA) erforderlich. Der bis 2009 angegebene Schutzbereich (von 3 km) wurde damit erheblich erweitert. Dieser empfohlene Schutz ist kein als „per se“ bzw. ausschließende Tabuzone zu wertender Bereich. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung betrachtet die Vorranggebietsdarstellungen in der Regionalplanung wie auch die spätere Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des 15km-Radius um z. B. Radaranlagen, UKW-Funkanlagen etc., als kritisch.

Für die Bewertung der potenziellen Störung durch WKA und ein sich daraus ggf. ergebendes Bauverbot nach § 18a LuftVG hat die Deutsche Flugsicherung als zuständige Fachstelle in den Beteiligungen die Empfehlung ausgesprochen, in dem oben beschriebenen Anlagenschutzbereich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen, da es im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen später zu Beschränkungen der Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann.

Auf der Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der dazu erforderliche Detaillierungsgrad nicht geleistet werden. Für die oben benannten und in dem Anlagenschutzbereich liegenden Bereiche mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB Flächen Nr. 2, 4 teilw., 5, 14, 15, 16, 17, 18, und 19 wird der Hinweis an potenzielle Interessenten für die Errichtung von WKA gegeben, dass die abschließende Prüfung möglicher Baubeschränkungen gem. § 18a LuftVG erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens konkreter Anlagen erfolgen kann. Im Ergebnis kann dann eine räumliche Verschiebung des konkreten Vorhabens in der jeweiligen Zone wie auch ein Bauverbot die Folge sein.

6.2 Denkmale

Für den Aspekt wurde im Umweltbericht durch das Büro öKon GmbH (02/2022) eine Betrachtung im Zusammenhang mit dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (S. 45ff.) durchgeführt. Zusammenfassend kommt der Bericht auf S. 48 zu dem Ergebnis (WEB = Windenergiebereiche):

„Keine der WEB liegt innerhalb von ausgewiesenen Flächen mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. Die Zonen liegen auch nicht zwischen historisch überlieferten Sichtbeziehungen. Die WEB liegen zwar außerhalb der dargestellten Sichtbeziehungen, eine Beeinträchtigung kann durch die Fernwirkung jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden und ist im nachgelagerten standort- und anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zu prüfen.“

6.3 Belange der Landesverteidigung

Die zuständige Behörde fordert zur endgültigen Beurteilung Angaben über Anlagentypen und –standorte. Diese sind im Rahmen einer Flächennutzungsplanung (noch) nicht bekannt. Inwieweit sich hieraus Einschränkungen ergeben, wird auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens geklärt. Wichtig ist, dass die zuständige Behörde kein generelles Bauverbot ausspricht, was sie in den vorliegenden Stellungnahmen nicht getan hat. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Auswirkungen auf Richtfunktrassen, Radarreflexion usw. durch entsprechende Standorte, Stellungen und Ausführungen von Anlagen (untereinander) vermindert werden können.

6.4 Länderübergreifender Raumordnungsplan zum Hochwasserschutz

„Der Raumordnungsplan ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem Wasserhaushaltsgesetz, konzipiert. Daher erfolgt zum einen für die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine Bezugnahme auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit diese abschließend sind. Diese Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben also unberührt.

(Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), 2021, S. 2)

Die mit dem Raumordnungsplan verbundenen Regelungen betreffen Entwicklungen von Siedlungen, Siedlungsflächen und raumbedeutsame bauliche Anlagen bzw. Vorhaben. Zu letzteren zählen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (RoG) Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, also auch Windparks und Einzelwindanlagen.

Einschlägig hierbei ist hier der Grundsatz II 2.2

„II.2.2 (G) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimie-

zung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.

...

Im Hinblick auf die in II.2.2 geregelten Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wird auf die vorrangigen, fachgesetzlichen Regelungen der §§ 78 und 78a WHG verwiesen. Dieser Verweis umfasst auch die in §§ 78, 78a WHG geregelten Voraussetzungen, unter denen eine Erweiterung, Neuplanung, Ausweisung oder Errichtung von Siedlungen oder von raumbedeutsamen baulichen Anlagen möglich ist. Dem sowie der Planungshoheit der Länder und Gemeinden trägt II.2.2 auch dadurch Rechnung, dass diese Festlegung als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Damit trägt die Festlegung II.2.2 dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in sachgerechter Weise Rechnung."

Der WEB Nr. 4 befindet sich im Westen zu Teilen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Helmerbaches (Verordnung vom 30.10.2002). Die westliche Fläche des WEB NR. 8 ragt in das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches (in Kraft getreten am 27.10.2017) hinein.

Die beiden o.a. Überschwemmungsgebiete bieten Hinweise auf mögliche Hochwassergefahren, die gem. Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) zu prüfen sind.

Im WEB NR. 4 bestehen nach der Auswertung im Umweltbericht keine Hochwassergefahren oder -risiken. Der WEB Nr. 8 befindet sich auf Flächen ohne technischen Hochwasserschutz. Bei einem Extremwetterereignis werden die Flächen des Gebietes bis zu einer Wassertiefe von 1 m überflutet. Innerhalb des WEB Nr. 8 sind landwirtschaftlich genutzte Flächen und sonstige Vegetations- und Freiflächen, aber keine Einwohner oder Schutzgebiete betroffen (vgl. hierzu Umweltbericht, ökon GmbH, 02/2022, Kapitel 2.4).

Windenergieanlagen im WEB Nr. 8 sind hochwasserangepasst zu errichten, darüber hinaus sind erhebliche Auswirkungen auf die Gewässer in beiden genannten Windenergiebereichen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu vermeiden bzw. (funktional) auszugleichen.

6.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten - Planungsalternativen

Die verschiedenen und komplexen Rahmenbedingungen (rechtlich und tatsächlich) haben unter Berücksichtigung der harten und der entwickelten weichen Kriterien, der vorgenommenen Einzelfallprüfung sowie im Rahmen der Abwägung zur Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit der Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB geführt. Als schlüssiges Gesamtkonzept stellt die Planung ein abgewogenes Ergebnis dar. Andere Planungsmöglichkeiten wurden (z. T. auch iterativ) geprüft. In der Gesamtabwägung und -planung konnte im Sinne eines schlüssigen Konzeptes für das gesamte Gemeindegebiet keine andere zu bevorzugende Lösung identifiziert und weiterverfolgt werden.

6.6 Prüfungsaspekt „substanziell Raum“ belassen

Von den 1.632 ha (Potenzialfläche) ergibt sich eine abschließende Größe der Bereiche für Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB von rd. ¹³⁶ 213 ha, dies entspricht einem Anteil von rd. ^{11,9} 13,1 % des gesamten zur Verfügung stehenden Potenzialraumes.

Für die Betrachtung des „substanziellen Raumes“ wird von der Potenzialfläche ausgegangen, die vom Planungsraum nach Abzug der harten Tabuflächen übrigbleibt. Durch die Einführung des Mindestabstandes nach § 2 BauGB-AG NRW hat sich der Planungsraum verringert. Darauf hat die Gemeinde keinen Einfluss. Vielmehr gehört die Festlegung des Planungsraumes zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die nicht zur Disposition der planenden Kommunen steht. Das entspricht der gesetzlichen Änderung des Fachrechts, die zu neuen harten oder zum Entfall bisheriger harter Tabukriterien führen kann. Auf die Anforderungen an den substantiellen Raum, der durch den Abwägungsprozess der Gemeinde für die Windenergie zu gewähren ist, hat die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen keinen Einfluss, soweit sie dem gemeindlichen Steuerungsprozess vorgelagert und damit entzogen ist. Die Gemeinde geht deshalb davon aus, dass das Abwägungsergebnis bundesrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn mindestens 10 % der für die Planung zur Verfügung stehenden Potenzialfläche (Planungsraum minus harte Tabuflächen) für die Windenergie dargestellt wird.

Mit den vorgesehenen Bereichen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB in einer Größe von rd. ¹³⁶ 213 ha ist eine Flächenkulisse vorhanden, die unter Berücksichtigung der im Gemeindegebiet gegebenen Verhältnisse dem Maßstab der Windenergie „substanziell Raum“ zu belassen, genügt.

Bielefeld / Senden, im Februar 2022

*entsprechend der Verfügung
des BZMS vom 09.06.22*

Teil B:

Umweltbericht

Büro öKon GmbH 02/2022

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Büro öKon GmbH 02/2022